

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 219
vom 15. September 1920.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder und alle Unterstaatssekretäre.

Zugezogen:

Zu Punkt 1-7 /in Abwesenheit des Staatssekretärs Dr. D e u t s c h:/
vom Staatsamt für Heereswesen: Oberst K ö r n e r

Zu Punkt 1 “ “ Finanzen: Ministerialrat Dr. W i l f l i n g,

Zu Punkt 8: Von der Staatskanzlei: Ministerialrat Dr. F r o e h l i c h.

Vorsitz: Staatssekretär Dr. M a y r.

Dauer: 20.00 – 23.30

Reinschrift (34 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift, Entwurf der TO

Personalsitzung o. Nr. als Anhang zum KRP 219, 15.9.192, Protokoll (1 Seite, zweifach, fol. 30)

Beilage zum KRP betr. Abschrift einer Note der tschechoslovakischen Gesandtschaft an das Staatsamt für Äußeres vom 2.9.1920 (3 Seiten, zweifach)

Nicht behandelte Beilage betr. TO der Sitzung des Hauptausschusses vom 17.9.1920 sowie Stellungnahme der Staatskanzlei zur Ratifikation des Vertrags von Brünn (5 Seiten; vgl. dazu Punkt 5 KRP)

Nicht behandelte Beilage betr. Danktelegramm des Salzburger Landeshauptmannes für die rasch finanzielle Hochwasserhilfe (1 Seite)

Nicht behandelte Beilage betr. Stellvertretung des Leiters des StA. f. Volksernährung (4 Seiten)

I n h a l t :

- 1.) Forderungen der Beamten mit Hochschulbildung.
- 2.) Entwurf eines Gesetzes über Kreditoperationen.

- 3.) Forderungen der westungarischen Vereine.
- 4.) Vorkehrungen für den Schulbesuch der tschechischen Kinder in Wien.
- 5.) Frage der Ratifikation des Brünner Vertrages.
- 6.) Beförderung von Waffen und Munition.
- 7.) Frage des Verbleibens italienischer Truppen in Kärnten.
- 8.) Einsprache der tschechoslowakischen Regierung gegen die Fassung und Auslegung einer Bestimmung der Vollzugsanweisung der Staatsregierung über die Durchführung der Wahl in die Nationalversammlung.
- 9.) Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages über die Anwendung der Bestimmungen der Hinterbliebenenversorgungsnovelle und des Pensionistengesetzes auf die Lehrkräfte der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen und deren Hinterbliebenen.
- 10.) Gesetzesbeschluss der Kärntner Landesversammlung über die vorläufige Regelung der Ruhe- (Versorgungs-)Genüsse der Kärntner Volks- und Bürgerschullehrpersonen des Ruhestandes und ihrer Hinterbliebenen und über die Teuerungsmaßnahmen für dieselben.
- 11.) Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages, betreffend Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 4. Juli 1919, L.G.Bl. Nr. 150, über das Dienstekommen der Volks- und Bürgerschullehrerschaft, ihre Versetzung in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen.
- 12.) Erhöhung der Bezirksstraßengebühren in Niederösterreich für das Jahr 1920.
- 13.) Gesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtages, betreffend die Regulierung des Illflusses und Entwässerung des Weit- und Holzriedes im Gemeindegebiete von Wolfurt.
- 14.) Gesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtages, betreffend Schaffung eines Landesforstfondes.
- 15.) Prager Übereinkommen über die Liquidierung der Archive und Registraturen.
- 16.) Gesetzentwurf, betreffend die Durchführung der Grenzregelung auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain.
- 17.) Gesetzentwurf, betreffend Abänderung und Ergänzung des Invalidenentschädigungsgesetzes.
- 18.) Gesetzentwurf, zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 24. März 1920, St.G.Bl. Nr. 155, über die Arbeitslosenversicherung.
- 19.) Wirkungskreis und Geschäftsordnung der dem Leiter der Heeresverwaltungsstelle beratend zur Seite stehenden Kommission der Landesvertretung.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 1 betr. Schreiben des StSekt. f. Finanzen Zl. 120.085 an die Gewerkschaftskommission der Akademiker in öff. Diensten Österreichs (8 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. die Frage der Ratifikation des Vertrags von Brünn (2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 6 betr. Vortrag des StA. f. Verkehrswesen über den Transport von Munition der Hirtenberger Patronenfabrik (3 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 8 betr. Vortrag der Staatskanzlei z. Zl. 1501/13 St.K. über den Protest der tschechoslowakischen Gesandtschaft gegen eine Bestimmung der Vollzugsanweisung über die Durchführung der Wahl in die Nationalversammlung mit beiliegender tschechoslowakischen Note (3 Seiten, siehe Beilage zum KRP)

Beilage zu Punkt 9 betr. Vortrag des Unterrichtsamtes über den Gesetzesbeschluss der steiermärkischen Landesregierung zur Anwendung der Hinterbliebenen-Versorgungs-Novelle (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vortrag des Unterrichtsamtes Zl. 17.480/III-9/1920 über den Gesetzesbeschluss der Kärntner Landesversammlung zur vorläufigen Regelung der Ruhe-(Versorgungs-)Genüsse der Kärntner Volks- und Bürgerschullehrer und ihrer Hinterbliebenen (6 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vortrag des Unterrichtsamtes Zl. 17.671/20 über den Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages hinsichtlich des Einkommens der Volks- und Bürgerschullehrer, ihre Ruhestandsversetzung und die Hinterbliebenenversorgung (3 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vortrag des StSekt. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Erhöhung von Bezirksstraßengebühren in NÖ. für das Jahr 1920 (2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 13 betr. Vortrag des StA. f. Land- und Forstwirtschaft über den Gesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtages über die Regulierung des Illflusses (1 Seite, zweifach)

Beilage zu Punkt 14 betr. Vortrag des StA. f. Land- und Forstwirtschaft Zl. 19.089 über den Gesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtages zur Schaffung eines Landesforstfonds (2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 15 betr. Antrag des StA. f. Äußeres Zl. 53.806/12 Li/1920 zu den Prager Verhandlungen auf Liquidierung der Archive und Registraturen (2 Seiten, gedruckt, zweifach)

Beilage zu Punkt 16 betr. Gesetzesentwurf z. Zl. 36.578/1920 zur Durchführung der Grenzregulierung aufgrund des Staatsvertrages von St. Germain mit Vortrag und Gesetzesentwurf (6 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 17 betr. Motivenbericht und Gesetzesentwurf zur Änderung einiger Bestimmungen des Invalidenentschädigungsgesetzes (5 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 18 betr. Entwurf zur Abänderung und Ergänzung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (6 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 19 betr. Vortrag des StA. f. Heereswesen Zl. 2342/1920 über Wirkungskreis und Geschäftsordnung der dem Leiter der Heeresverwaltungsstelle beratend zur Seite stehenden Kommission der Landesvertretung mit Vollzugsanweisung (17 Seiten)

1.

Forderungen der Beamten mit Hochschulbildung.

Im Auftrage des Staatssekretärs für Finanzen berichtet Ministerialrat Dr. Wilfling, dass die Konzeptsbeamten bereits wiederholt eine Verbesserung ihrer Beförderungsverhältnisse mit dem Hinweise darauf verlangt haben, dass die im Laufe der letzten 2 Jahre durchgeführte Besserstellung zahlreicher Gruppen von nicht akademisch vorgebildeten Staatsangestellten die früher bestandene Spannung zwischen den Beförderungsmöglichkeiten und -aussichten der Akademiker und jenen der übrigen Beamtengruppen immer mehr verringert habe, was als eine unverdiente Zurücksetzung empfunden werden müsse.

Die Gewerkschaft der Akademiker in öffentlichen Diensten habe daher anfangs Juni dieses Jahres dem Staatsamte für Finanzen eine Eingabe überreicht, in welcher die Regierung unter anderem aufgefordert wurde, die Beförderung der Beamten der Gruppe A nach 27 anrechenbaren Dienstjahren in die V., nach 20 anrechenbaren Dienstjahren in die VI., nach 14 anrechenbaren Dienstjahren in die VII. und nach 9 anrechenbaren Dienstjahren in die VIII. Rangsklasse vorzunehmen.

Seitens des Staatsamtes für Finanzen seien dem Kabinettsrat entsprechend entgegenkommende Anträge unterbreitet, von diesem aber nicht in Verhandlung gezogen worden, weil die damalige Regierung als im Stande der Demission befindlich sich hiezu nicht mehr für berechtigt hielt und außerdem der Termin für die Übermittlung der Beförderungsanträge an die Präsidentschaftskanzlei bereits abgelaufen war.

Lediglich die damals durchgeführte Anrechnung der 1 Jahr übersteigenden Praktikantendienstzeit sei auch den Beamten mit akademischer Vorbildung zugute

gekommen, ein Zugeständnis, welches aber für die Beamten von der VI. Rangsklasse aufwärts keine Bedeutung hatte und im übrigen den Beamten aller Gruppen mit Praktikantendienstzeit in gleicher Weise gewährt wurde.

Den Wünschen der Akademiker sei dann in der Sitzung des Kabinettsrates vom 13. August l.J. in der Weise entgegengekommen worden, dass gleichzeitig mit einer neuerlichen Kürzung der Wartefristen anderer Gruppen auch den Akademikern ein Zugeständnis gemacht wurde, indem den Beamten der VI. Rangsklasse mit einer Gesamtdienstzeit von 28 Jahren die Bezüge der V. Rangsklasse und jenen der VII. Rangsklasse mit einer Gesamtdienstzeit von 21 ½ Jahren die Bezüge der VI. Rangsklasse durch Personalzulagen gewährt worden seien. Dies habe für die Beamten der Gruppe A eine Verbesserung von 2 Jahren bei Erreichung der Bezüge der V. und von 1 Jahr bei Erreichung der Bezüge der VI. Rangsklasse mit sich gebracht. Gleichzeitig sei die bisher geforderte Rangklassendienstzeit von 2 ½ bis 3 Jahren auf 2 Jahre (für die Erlangung der Bezüge der V. Rangsklasse), beziehungsweise auf 1 ½ Jahre (für die Erlangung der Bezüge der VI. Rangsklasse) herabgesetzt worden, wobei eine weitere Herabminderung dieser Fristen bis auf 1 Jahr vorgesehen war.

Die Gewerkschaft der Akademiker habe sich jedoch mit diesen Zugeständnissen nicht zufriedengegeben und in einer dem Staatsamte für Finanzen gestern überreichten, bis Samstag den 18. d.M. befristeten Eingabe eine weitere Herabsetzung der gegenwärtig für die Erlangung der erwähnten Personalzulagen vorgesehenen Fristen gefordert, und zwar sollen den Beamten der VI. Rangsklasse die Personalzulagen bereits nach 25, jenen der VII. Rangsklasse nach 18 ½ effektiven Dienstjahren rückwirkend vom 1. Juli 1920 unter Festsetzung einer Rangklassendienstzeit von 1 Jahr bewilligt werden. Für die Beamten der unteren Rangsklassen werde gleichfalls eine entsprechende Herabsetzung der Wartefristen gefordert.

Die Vertreter der Gewerkschaftskommission der Akademiker in öffentlichen Diensten Österreichs hätten bei der Überreichung dieser Forderung im Staatsamte für Finanzen auf die in ihren Kreisen herrschende ernste Stimmung und stets steigende Erbitterung hingewiesen, welche in der steten Zurücksetzung gegenüber den anderen Gruppen begründet sei und darauf aufmerksam gemacht, dass das Beispiel jener Beamtengruppen, die bisher teils durch die Androhung der Arbeitsniederlegung, teils durch den wirklichen Streik immer wieder Vorteile für sich von der Regierung erzwungen hätten, nicht länger ohne Wirkung auf die Akademiker bleiben könne, die bei Erfolglosigkeit ihrer Eingabe sich gezwungen sehen würden, zu dem gleichen oft erprobten Mittel zu greifen.

Um zu zeigen, dass es den Akademikern mit dem Entschluss, dieses äußerste Mittel des

Lohnkampfes anzuwenden, ernst sei, habe ein Teil der Akademiker, und zwar die Wiener Finanzkonzeptsbeamten den Beschluss gefaßt, am Donnerstag, den 16. d.M. in einen 1-tägigen Demonstrationsstreik zu treten.

Das Staatsamt für Finanzen sei der Ansicht, dass den Wünschen der Akademiker durch die im August gemachten, des näheren ausgeführten Zugeständnisse dermalen genügend entgegengekommen wurde und dass die geforderte weitere Herabsetzung der Wartefristen weder sachlich gerechtfertigt sei, noch auch mit Rücksicht auf die unausbleiblichen, in finanzieller Beziehung sehr empfindlichen Beispielsfolgerungen der anderen Angestelltengruppen vertreten werden könne.

Auch mit Rücksicht darauf, dass seit dem letzten Beförderungstermin bereits ein ziemlicher Zeitraum verfließen sei und der Kabinettsrat ohnedies bereits einmal den auf eine Verbesserung der Julibeförderungen gerichteten Wünschen der Beamtenschaft Rechnung getragen habe, halte das Staatsamt für Finanzen ein weiteres Entgegenkommen im gegenwärtigen Zeitpunkte nicht für angezeigt. Das in Vorbereitung befindliche neue Besoldungsgesetz werde ohnedies Gelegenheit geben, die den Akademikern gebührende Besserstellung gegenüber den anderen Beamtengruppen in gerechter Weise zum Ausdruck zu bringen. Für den Fall, dass das neue Besoldungsgesetz nicht vor den nächsten Beförderungen in Kraft treten sollte, werden diese die Möglichkeit bieten, die Unzufriedenheit in den Kreisen der Akademiker zu beheben.

Das Staatsamt für Finanzen stelle daher den Antrag, der Kabinettsrat wolle diese Ausführungen zur Kenntnis nehmen und es ermächtigen, die Gewerkschaftskommission der Akademiker sowie den Verein der Finanz-Konzeptsbeamten in Niederösterreich im Namen der Staatsregierung dementsprechend zu verständigen, in dem an den letztgenannten Verein hinauszugehenden Bescheid solle insbesondere der Erwartung Ausdruck gegeben werden, dass die erteilte Zusicherung bezüglich des Umfanges der Jännerbeförderungen hinreichen werde, „um auch die Finanz-Konzeptsbeamten auf der Bahn gewissenhaftester Pflichterfüllung zu erhalten und sie vor Schritten zurückzuhalten, die, wie der Demonstrationsstreik am 16. d.M. kaum geeignet sein dürften, das Ansehen der höchstqualifizierten Beamtengruppe im Staate zu heben.“ Auch soll darin darauf verwiesen werden, „dass ein weiteres Entgegenkommen der Regierung davon abhängig gemacht werden müsse, dass von der Beamtenschaft der Boden des Gesetzes nicht verlassen werde. Es müssten daher jene Schritte der Finanz-Konzeptsbeamtenschaft, die dahin gehen, entgegen dem klaren Wortlaute des Gesetzes eine Abkürzung der vorgeschriebenen Amtszeit via facti durchzusetzen, wie auch alle Bestrebungen, die geforderten Verbesserungen mit den Mitteln

des gewerkschaftlichen Lohnkampfes durchzusetzen, unterlassen werden, bevor die Regierung in weitere Verhandlungen über diese und andere Wünsche der Finanz-Konzeptsbeamten eintreten kann.“

Der Kabinettsrat nimmt den Bericht zur Kenntnis und ermächtigt den Staatssekretär für Finanzen die beiden Vereinigungen im beantragten Sinne zu verständigen.

2.

Entwurf eines Gesetzes über Kreditoperationen.

Staatssekretär Dr. Reich verweist darauf, dass die der Finanzverwaltung für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1920 erteilten Kreditermächtigungen von zusammen 6 Milliarden Kronen für den tatsächlichen Geldbedarf im ersten Verwaltungshalbjahre 1920/21 nicht ausreichen. Der Grund hiefür sei zunächst darin gelegen, dass bei der Bemessung dieses Betrages von dem im Verwaltungsjahre 1920/21 zu gewärtigenden Gebahrungsabgang von 12 Milliarden Kronen ausgegangen und die Kreditermächtigung demgemäß für das 1. Halbjahr auf 6 Milliarden beschränkt wurde. Große, im Staatsvoranschlag vorgesehene Ausgaben treten derzeit in einem viel höheren Ausmaße an den Staatsschatz heran, als der Halbjahresquote entsprechen würde. Andererseits treten die Wirkungen der neuen Steuern, die präliminarmäßig zur Deckung des bedeutend erhöhten Aufwandes im Verwaltungsjahre 1920/21 bestimmt sind, gegenwärtig noch nicht in die Erscheinung, weil ihre Bemessung noch nicht erfolgt sei. Dazu komme, dass sehr große Erfordernisse für Zwecke auftreten, auf welche bei den seinerzeitigen Kreditansprüchen nicht Bedacht genommen werden konnte, wie die Vorschusszahlungen auf die Besoldungsreform und die analogen Zuwendungen an die Pensionisten. Eine Kassenvorsorge sei auch umso mehr geboten, als die Hochwasserschäden der letzten Tage rascheste Abhilfe erheischen werden. Der sprechende Staatssekretär erbitte sich daher die Ermächtigung, in der Nationalversammlung den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Kreditoperationen, einbringen zu dürfen, worin eine Kreditermächtigung in der Höhe von 3 Milliarden Kronen vorgesehen sei.

Der Kabinettsrat erteilt die Genehmigung zur Einbringung dieser Vorlage in der Nationalversammlung.

3.

Forderungen der westungarischen Vereine.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Wiener westungarischen Vereine am 12. d.M. eine Massenkundgebung für den Anschluss Westungarns veranstaltet und ihm eine Resolution

überreicht haben, in welcher von der Regierung und der Entente die sofortige Durchführung des auf das Burgenland bezughabenden Punktes des Friedensvertrages, ferner die Zurückziehung des ungarischen Militärs, die Gewährung der vollen Vereins-, Versammlungs-, Press- und Redefreiheit, schließlich die ungesäumte Erledigung des Ermächtigungsgesetzes und die Zuerkennung der österreichischen Staatsbürgerschaft an die in Österreich lebenden Burgenländer und damit des aktiven und passiven Wahlrechtes in die Nationalversammlung verlangt werde.

Redner bringe diese Resolution, bevor sie den zuständigen Staatsämtern für Äußeres und für Inneres und Unterricht übermittelt werde, dem Kabinettsrate mit dem Beifügen zur Kenntnis, dass er der bei ihm erschienenen Deputation zugesagt habe, er werde ihren Wunsch nach Beschleunigung der Behandlung des Annexionsgesetzes dem Verfassungsausschusse der Nationalversammlung mitteilen.

Der Kabinettsrat nimmt hievon Kenntnis.

4.

Vorkehrungen für den Schulbesuch der tschechischen Kinder in Wien.

Der V o r s i t z e n d e führt aus, dass der tschechische Nationalausschuss für Niederösterreich im September v.J. dem damaligen Staatskanzler und dem Bürgermeister von Wien eine Eingabe überreicht habe, in welcher um Vorsorge für tschechischen Volksschulunterricht in Wien, und zwar in der Richtung gebeten wurde, dass die Gemeinde Wien in der Mehrzahl der Wiener Gemeindebezirke Schullokalitäten zur Aktivierung von tschechischen Volksschulen zur Verfügung stelle, wogegen von tschechischer Seite die zur Unterrichtsführung erforderlichen Lehrer und Lehrmittel beigestellt würden.

Diese Eingabe habe nach mehrfachen Verhandlungen mit den Tschechen zur Einsetzung einer Zentralkommission im Unterrichtsamte zur Regelung dieser Frage geführt, in welche sowohl Vertreter der Staatsregierung als auch solche des Landes Niederösterreich und der Gemeinde Wien, sowie Vertreter der Wiener Tschechen entsendet wurden.

In einer am 3. Mai l.J. stattgehabten Sitzung dieser Kommission habe man sich dahin geeinigt, dass die Gemeinde Wien zur Unterbringung der tschechischen Schulkinder, die vom tschechoslowakischen Nationalausschusse mittlerweile in Gasthäusern zur Unterrichtserteilung versammelt worden waren, für den Rest des Schuljahres 1919/20 städtische Schulgebäude zur Verfügung stelle; die Kinder würden daselbst unter Verantwortung der bisherigen Schulerhalter unterrichtet werden und die bis dahin verwendeten Lehrkräfte könnten ohne Präjudiz für das nächste Schuljahr ihre Arbeit

fortsetzen. Die Gemeinde Wien erklärte sich auch grundsätzlich bereit, mit Beginn des nächsten Schuljahres Schulgebäude für öffentliche tschechische Volksschulen in Wien samt innerer Einrichtung und die Lehrmitteln ebenso wie das Lehrpersonale beizustellen.

Unterdessen hatten die Verhandlungen von Vertretern der österreichischen und der tschechoslowakischen Republik behufs Regelung einiger Fragen der Staatsbürgerschaft und des Minoritätenschutzes begonnen, die zu dem am 7. Juni 1. J. in Brünn unterfertigten Staatsvertrage führten. In diesem Staatsvertrage werde die Frage der Errichtung von Privatschulen der Minderheiten in beiden Staatswesen geregelt und werde unter Bedachtnahme auf den Friedensvertrag von St. Germain eine Reihe von Detailbestimmungen getroffen. Bezüglich des öffentlichen Schulwesens konnte eine Übereinstimmung zwischen den österreichischen und den tschechoslowakischen Vertretern über die Auslegung der im Friedensvertrage von St. Germain vorkommenden Worte „verhältnismäßig beträchtliche Minderheit in Städten und Bezirken“ nicht erzielt werden; es sei nach Einvernahme der Gemeinde Wien in den Vertrag von Brünn nur das Zugeständnis aufgenommen worden, dass mit Beginn des nächsten Schuljahres in Wien für Kinder österreichischer Staatsangehöriger tschechoslowakischer Sprache auf Grund ihrer Anmeldungen öffentliche Volksschulen mit dieser Unterrichtssprache in geeigneten Lokalitäten und unter Verwendung auch sonst vollkommen qualifizierter Lehrkräfte werden errichtet werden. Hiebei sei zugleich festgestellt worden, dass auf eine Klasse im allgemeinen durchschnittlich dieselbe Schülerzahl zu entfallen hat, wie bei den deutschen Volksschulen, wobei ein Mindestdurchschnitt von 42 Schülern angenommen wurde. Die Anmeldung habe derart rechtzeitig zu erfolgen, dass die Durchführung der Maßnahme zu Beginn des Schuljahres 1920/21 gesichert sei. Zwecks Feststellung der Kenntnis der tschechoslowakischen Sprache bei den sich zur Aufnahme meldenden Kindern seien nach den weiteren Bestimmungen des Brünner Vertrages Kommissionen zu bilden, in welche auch Vertrauensmänner der tschechoslowakischen Eltern als Mitglieder zu berufen seien.

Der Brünner Vertrag habe seither die Prager Nationalversammlung und den dortigen Senat passiert und sei von diesen Körperschaften genehmigt worden, doch habe die tschechische Nationalversammlung die Resolution gefaßt, dass die Ratifizierung des Vertrages noch von zwei Zugeständnissen abhängig zu machen sei, die von der österreichischen Regierung gefordert werden. Das eine dieser Zugeständnisse beziehe sich auf die vorläufige Zulassung auch von nicht österreichischen Staatsbürgern als Leiter tschechischer Privatschulen, das zweite auf die mietweise Beschaffung der Schullokalitäten für tschechische Privatschulen durch die österreichische Regierung. Diese Forderungen führten zu weiteren Verhandlungen

in Karlsbad, wobei die zweite Forderung glatt abgelehnt, rücksichtlich der ersten Forderung ein befristetes Zugeständnis gemacht worden sei, welches sich auf die ausnahmsweise Zulassung von Nichtösterreichern als Leiter tschechischer Privatschulen für die nächsten zwei Jahre beziehe. Dafür sei von tschechischer Seite die Zusicherung, betreffs Unterbringung von tschechischen Lehrern, die im Süden des alten Österreichs an Staatslehranstalten untergebracht waren, und nach Tschechoslovakien zuständig sind, im dortigen Schulwesen gegeben und weiters österreichischen Lehrpersonen die Bewerbung um Lehrstellen in der Tschechoslowakei gegen nachträgliche Erwerbung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft zugestanden worden. In letzterer Beziehung wurde von österreichischer Seite die Gegenseitigkeit zugesichert.

Auch in Österreich sei der Brünner Vertrag dermalen noch nicht ratifiziert, so dass die Tschechen, was die Aktivierung öffentlicher tschechischer Schulen in Wien anbelange, auch gegenwärtig einen rechtlichen Anspruch hierauf nicht erheben können.

Sollten die Tschechen die Errichtung von Privatschulen anstreben, so sei ihnen das Recht hiezu schon durch den Friedensvertrag von St. Germain, der ja bereits in Kraft stehe, gewährleistet. Die Forderung nach Errichtung öffentlicher tschechischer Schulen in Wien aber können sie rechtlich dermalen nicht erheben, da ja gegenwärtig nicht sichergestellt sei, dass die Tschechen nach dem Friedensvertrag von St. Germain „eine verhältnismäßig beträchtliche Minderheit in Wien“ ausmachen und ein bezügliches zwischenstaatliches Übereinkommen, das im Brünner Vertrag enthalten wäre, dermalen nicht bestehe.

Da aber angenommen werden könne, dass der Brünner Vertrag mit seinen erwähnten Bestimmungen in kürzester Zeit ratifiziert werde, so erscheine es von diesem Gesichtspunkte aus sowie auch aus Gründen unserer auswärtigen Politik im höchsten Grade wünschenswert, dass mit den Vorarbeiten für die Errichtung tschechischer Schulen in Wien begonnen werde, da anderenfalls die Tschechen, wenn der Brünner Vertrag in Kraft trete, den Vorwurf erheben könnten, dass wir mit Absicht die Aktivierung tschechischer Schulen mit Beginn des nächsten Schuljahres verzögert haben.

Diese Vorarbeiten hätten sich darauf zu beziehen, dass die Zahl der tschechischen Kinder von österreichischen Staatsangehörigen tschechoslowakischer Muttersprache durch Entgegennahme der Anmeldungen erhoben, die erforderlichen Schullokalitäten bereit gestellt und auch für die nötigen Lehrer vorgesorgt werde.

Es sei umso nötiger, dass in dieser Beziehung mit den Vorarbeiten sogleich begonnen werde, da sonst wieder eine große Zahl von Wiener Kindern in Gasthäusern oder sonstigen ungeeigneten Schulräumen unterrichtet werden müßte.

Der sprechende Staatssekretär beantrage, dass der Kabinettsrat eine diesbezügliche Mahnung an die Gemeinde Wien richte.

Nach einer längeren Debatte, an welcher sich die Staatssekretäre Dr. R e n n e r, Dr. R o l l e r und B r e i s k y sowie die Unterstaatssekretäre G l ö c k e l und M i k l a s beteiligten, beschließt der Kabinettsrat, der Gemeinde Wien nahezu legen, alle notwendigen Vorarbeiten für die Unterbringung der Schulkinder tschechoslovakischer Muttersprache zu Schulzwecken in analoger Weise zu treffen, wie dies am Schlusse des vorigen Schuljahres geschehen ist, die Einschreibung der Schulkinder einzuleiten und sich hiebei die Bestimmungen des voraussichtlich in nächster Zeit zur Ratifikation gelangenden Brünner Vertrages vor Augen zu halten. Dieser Beschluss wird jedoch vor seiner Durchführung, welche dem Unterstaatssekretär G l ö c k e l obliegt, noch dem Hauptausschusse der Nationalversammlung zu unterbreiten sein. Unterstaatssekretär Glöckel wird eingeladen, die Vertreter der Tschechen in diesem Sinne zu verständigen.

5.

Frage der Ratifikation der Brünner Vertrages.

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, dass die Frage der Ratifikation des Staatsvertrages von Brünn am 17. d.M. neuerlich dem Hauptausschuss werde vorgelegt werden.

Bekanntlich bestünden gegen die dermalige Ratifizierung des erwähnten Staatsvertrages bei den Parteien deshalb Bedenken, weil befürchtet werde, dass durch die Bestimmungen des Staatsvertrages über die Staatsbürgerschaft eine Verschiebung in der Wahlberechtigung zur Nationalversammlung eintreten könnte. Nach Ansicht der Staatskanzlei erscheinen diese Bedenken nicht begründet, da die Vollzugsanweisung über die Wahlberechtigung ausdrücklich außer jenen Personen, welche nach dem Staatsvertrage von St. Germain unsere Staatsbürger sind oder durch Option unsere Staatsbürgerschaft erwerben, sowohl jene Personen, welche in einer Gemeinde des nach dem Staatsgebietsgesetz vom Jahre 1918 als deutschösterreichisches Staatsgebiet erklärten Gebietes heimatberechtigt sind, als auch jene Personen für wahlberechtigt erkläre, die durch bloße Erklärung gemäß § 2 des Staatsbürgerrechtsgesetzes vom 9. Dezember 1918 die Staatsbürgerschaft erworben hatten, ohne eine Heimatberechtigung in einer österreichischen Gemeinde zu besitzen. Die Vollzugsanweisung spreche also diesen letzteren zwei Kategorien von Personen das Wahlrecht unabhängig davon zu, ob sie dermalen als unsere Staatsbürger anzusehen sind, oder nicht. Daher ändere auch der Brünner Vortrag diese Bestimmung nicht ab.

Um aber trotzdem den erwähnten Bedenken Rechnung zu tragen und andererseits einen

Weg zu bieten, um ein Entgegenkommen gegenüber den Wünschen der tschechoslowakischen Regierung an den Tag zu legen, was sich sowohl aus politischen, als auch - wegen der bevorstehenden Prager Zuckerverhandlungen - aus wirtschaftlichen Gründen dringend empfehlen dürfte, könnte folgender Weg eingeschlagen werden:

Nach dem Brünner Vertrag tritt dieser an dem Tage in Kraft, an welchem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden. Dieser Austausch hat in Wien stattzufinden. Daher kann die österreichische Regierung den Tag vorschlagen, an dem er zu erfolgen hätte. Die Prager Regierung legt Wert darauf, dass der Vertrag möglichst bald in Kraft tritt. Es dürfte sie jedoch beruhigen, wenn sie sicher weiß, dass dieser Termin nicht zu weit hinausgeschoben wird und dass wir unsere Bereitwilligkeit beweisen, den Vertrag in Kraft zu setzen.

Wenn also der Hauptausschuss beschließen würde, dem Präsidenten der Nationalversammlung die Ratifikation des Staatsvertrages anzuraten, ihn aber zu ersuchen, den Austausch der Ratifikationsurkunden auf die Zeit nach den Wahlen, also etwa auf den 20. Oktober hinauszuschieben, so könnte die Ratifikation sofort erfolgen und der tschechoslowakischen Regierung mitgeteilt werden, dass der Präsident der Nationalversammlung den Vertrag ratifiziert habe und dass für den Austausch der Ratifikationsurkunden der 20. Oktober vorgeschlagen werde. Dieser Termin könnte etwa damit begründet werden, dass im Hinblick auf die Wahlzeit ein früherer Termin der österreichischen Regierung nicht geraten erscheine.

Nachdem Staatssekretär Dr. R e n n e r sich mit diesem Vorgange einverstanden erklärt hatte, ermächtigt der Kabinettsrat den Vorsitzenden, in diesem Sinne dem Hauptausschusse zu berichten.

6.

Beförderung von Waffen und Munition.

Staatssekretär Dr. P e s t a bringt dem Kabinettsrate zur Kenntnis, dass in letzter Zeit in Wiener Neustadt sieben und in Gleisdorf sechs Wagen Munition der Hirtenberger Patronenfabrik angehalten worden seien, die falsch als Messingware deklariert waren. Das Staatsamt für Heerwesen habe das Ortskommando in Wiener Neustadt beziehungsweise die Heeresverwaltungsstelle in Graz verständigt, dass die beschlagnahmten Wagen Munition der Hirtenberger Patronenfabrik gehören und dem Spediteur auszufolgen seien. Das Staatsamt für Verkehrswesen habe hierauf die Südbahnbetriebsdirektion Wien, beziehungsweise die Staatsbahnbetriebsleitung Graz angewiesen, dafür vorzusorgen, dass die Neuaufgabe unter

richtiger Deklaration erfolge. Auch seien sie darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Beförderung von Munition in das Ausland verboten bleibe. Der Direktor der Hirtenberger Munitionsfabrik habe nun im Staatsamte für Verkehrswesen vorgesprochen und mitgeteilt, dass durch dieses Verbot die Arbeit in seiner Fabrik vollständig unmöglich gemacht würde. Er habe darauf hingewiesen, dass auch der Staat ein Interesse habe, die vorhandenen Bestände an Patronen in das Ausland zu verkaufen und ehestens abzubefördern, da sie andernfalls von der Entente beschlagnahmt werden. Der Wert soll über 20 Millionen betragen. Angeblich hätten die Arbeiterräte der Hirtenberger Munitionsfabrik bereits ein Abkommen mit den anderen in Betracht kommenden Arbeiterräten dahin getroffen, dass diese gegen die Beförderung der Sendungen, wenn sie unter einer den richtigen Inhalt verschleiernenden Deklaration befördert würden, keinerlei Anstände mehr erheben würden. Er habe daher das Verlangen gestellt, die Eisenbahnverwaltung möge die ihr von der Fabrik zugeschobenen Wagen, deren Inhalt von der Finanzbehörde als Messingware bescheinigt sei, nicht weiter untersuchen und in's Ausland befördern. Dieses Verlangen wurde im Hinblick auf die Bestimmungen des Artikels 134 des Staatsvertrages von St. Germain, die die Ausfuhr von Munition gänzlich ausschließen, abgelehnt. Infolge der Verweigerung der Übernahme der Wagen (von denen ungefähr 25 bereits verladen stehen) werde nun tatsächlich mit einer Stilllegung der Arbeit in der Hirtenberger Patronenfabrik und dadurch mit einer Arbeitseinstellung zu rechnen sein. Im Hinblick auf die sich voraussichtlich dadurch ergebenden Unzukömmlichkeiten bringe Redner die Angelegenheit dem Kabinettsrate zur Kenntnis.

Bei dieser Gelegenheit teilt der sprechende Staatssekretär mit, dass am 7. September l.J. eine im Staatsamte für Verkehrswesen stattgehabte Besprechung, an der die Staatsämter für Äußeres, Heerwesen, Handel und Gewerbe, Finanzen, Inneres und Landwirtschaft teilgenommen haben, hinsichtlich der Behandlung der Beförderung von Schieß- und Sprengmittel, Munition und Kriegsmaterial zu folgendem Ergebnis geführt habe:

I. Hinsichtlich der Ausfuhr hat es das Staatsamt des Äußern übernommen, die Angelegenheit, weiter zu verfolgen, insbesondere über den Umfang der unter den Begriff „Kriegsmaterial“ (im Sinne des Friedensvertrages)“ fallenden Gegenstände Klarheit zu verschaffen.

II. Hinsichtlich des Inlandverkehres hat es das Staatsamt des Innern übernommen, gemeinsam mit dem Staatsamte für Heerwesen die in Betracht kommenden Behörden anzuweisen, bei der Ausstellung von Munitions- and Waffengeleitscheinen besonders strenge vorzugehen. Das allgemeine Verbot der Beförderung von Waffen und Munition innerhalb

Österreichs wurde aber im Hinblick auf die vielfachen Unzukömmlichkeiten sofort aufgehoben.

III. Hinsichtlich der Durchfuhr hat das Staatsamt für Äußeres eine genaue Stellungnahme in Aussicht gestellt und insbesondere Mitteilungen über die Zulässigkeit des Verkehrs der polnischen Militärtransporte (Poloniatransporte) zugesagt.

IV. Hinsichtlich der Beschlagnahme unrichtig deklarerter Schieß- und Sprengmittelsendungen haben es die Staatsämter für Inneres, Handel und Gewerbe, Heerwesen und Verkehrswesen übernommen, einvernehmlich eine Vollzugsanweisung zu erlassen, in der festgestellt werden soll, welche Behörden zur Beschlagnahme berufen seien, dass die beschlagnahmten Waren zu Gunsten des Staates ohne Entschädigung für verfallen erklärt werden und was mit den verfallenen Waren zu geschehen habe.

Redner verweist noch darauf, dass insbesondere die baldigste Klärung der Frage der Durchfuhr dringend notwendig erscheine, weil sonst zu befürchten sei, dass sich infolge Erscheinens eines solchen von alliierten Offizieren geführten Transportes an der österreichischen Grenze große Unzukömmlichkeiten ergeben könnten. Ebenso wäre die Interpretation des Begriffes „Kriegsmaterial“ dringend erforderlich, um den ausübenden Stellen entsprechende klare Weisungen geben zu können.

In der sich hierüber entwickelnden eingehenden Debatte, an welcher sich außer dem *Vorsitzenden* noch die Staatssekretäre Dr. *Ellenbogen*, *Heinl*, Dr. *Renner* und *Hansch* beteiligten, tritt die einmütige Auffassung zutage, dass an dem bereits gefassten Beschlusse des Munitionsausfuhrverbotes unbedingt festgehalten werden müsse. Auch wurde festgestellt, dass die in Betracht kommenden Fabriken bereits wiederholt angewiesen worden seien, ihre Produktion auf Friedensware umzustellen. Zur internen Regelung dieser Angelegenheit beschließt der Kabinettsrat die Einsetzung einer zwischenstaatsamtlichen Kommission, welche aus Vertretern der Staatsämter für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, für Verkehrswesen, für Heerwesen, für Äußeres und für Finanzen zu bestehen hat.

7.

Trage des Verbleibens italienischer Truppen in Kärnten.

Staatssekretär Dr. *Renner* macht Mitteilung davon, dass die britische und französische Gesandtschaft Vorstellung wegen des Verbleibens italienischer Truppen in Kärnten erhoben habe. Redner erinnert daran, dass er bereits im Kabinettsrate wie im Hauptausschusse auf die Schwierigkeiten hingewiesen habe, die sich aus der Stellungnahme der Kärntner

Landesregierung zu dieser Frage ergeben. Diese Angelegenheit müsse der Entscheidung zugeführt werden, zumal die Jugoslawen insoweit ihre Truppen aus dem Kärntner Gebiet nicht zurückziehen werden, sie italienischerseits noch Truppen dort gehalten werden.

Der sprechende Staatssekretär ersucht den Vorsitzenden, auf den Landesverweser in Kärnten entsprechend einzuwirken.

Der V o r s i t z e n d e sichert dies zu.

8.

Einsprache der tschechoslowakischen Regierung gegen die Fassung und Auslegung einer Bestimmung der Vollzugsanweisung der Staatsregierung über die Durchführung der Wahl in die Nationalversammlung.

Der Vorsitzende setzt den Kabinettsrat in Kenntnis, dass die tschechoslowakische Gesandtschaft den diesem Protokolle in Abschrift zuliegenden Protest der tschechoslowakischen Regierung gegen die Fassung des § 27, Absatz 1, Zahl 3, der Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 30. Juli 1920, St.G.Bl. Nr. 352, beim Staatsamt für Äußeres überreicht habe.

Im Auftrage des Vorsitzenden berichtet Ministerialrat Dr. F r o e h l i c h, dass die Staatskanzlei über die dem Kabinettsrat auf Grund dieses Protestes zu stellenden Anträge das Einvernehmen mit dem Staatsamte für Inneres und Unterricht (Abteilung für Inneres) und dem Staatsamt für Äußeres hergestellt habe und den Antrag stelle, der Kabinettsrat wolle genehmigen, dass der erwähnte Protest vom Staatsamt für Äußeres mittels einer Note an die tschechoslowakische Gesandtschaft in Wien etwa in folgendem Sinne beantwortet werde: „Die von der tschechoslowakischen Regierung bemängelte Fassung soll durchaus nicht die Absicht unserer Regierung zum Ausdruck bringen, die Gebiete, welche im Staatsgebietsgesetz vom Jahre 1918 als zu unserem Staatsgebiet gehörig angeführt waren, und die durch den Vertrag von St. Germain nunmehr der tschechoslovakischen Republik zugesprochen wurden, als dormalen noch österreichisches Gebiet zu bezeichnen, wie denn überhaupt die österreichische Regierung auf dem Standpunkte der loyalen Einhaltung des Staatsvertrages von St. Germain steht. Aus demselben Grunde ist es auch nicht in der Absicht der Vollzugsanweisung gelegen gewesen, für die in Rede stehenden Personen unsere Staatsbürgerschaft aussprechen zu wollen. Sie legt lediglich fest, dass diesen Personen das Wahlrecht zu der am 17. Oktober 1920 zu wählenden Nationalversammlung zusteht, wie sie ja auch schon das Wahlrecht zur konstituierenden Nationalversammlung gehabt haben. Es wäre nämlich der österreichischen Regierung als eine diesen Personen gegenüber kaum zu

vertretende Härte erschienen, ihnen, trotzdem sie ihren Wohnsitz im Staatsgebiete der Republik Österreich beibehalten haben, nunmehr das Wahlrecht abzuspochen. Bemerkenswert wird, dass die Auslegung, welche Tagesblätter, die der Regierung fernstehen – wie die „Neue freie Presse“ – der bemängelten Bestimmung geben, von der österreichischen Regierung selbstverständlich nicht ausgegangen ist und dass sie sich mit solchen Auslegungen auch in keiner Weise identifizieren kann“.

Der Verfassungsdienst der Staatskanzlei müsse aber den gegebenen Anlass dazu benützen, die Aufmerksamkeit des Kabinettsrates auf folgende Frage zu lenken. Wie bereits von der Staatskanzlei in den am 30. Juli d.J. im Kabinettsrat behandelten Denkschriften ausgeführt worden ist, erachte die Staatskanzlei den § 27 der Vollzugsanweisung vom 30. Juli 1920, St.G.Bl. Nr. 352, als im Widerspruch zum § 11 des Gesetzes über die Wahlordnung der Nationalversammlung stehend. Die Staatskanzlei könne nur die Befürchtung nicht unterdrücken, dass durch eine Anfechtung der Wahl und einen darüber erfolgenden Ausspruch eines Gerichtshofes des öffentlichen Rechts das gesamte Wahlergebnis gefährdet werden könnte. Die politischen Konsequenzen eines solchen Vorkommnisses wären wohl von geradezu unübersehbar weittragender Bedeutung.

Bereits im Kabinettsrat am 30. Juli l. J. sei auch die Frage berührt worden, ob nicht eine Legalisierung der gegenständlichen Bestimmung durch ein zu votierendes Gesetz erforderlich wäre. Allerdings bestehe die Gefahr, dass im Falle der Nichtvotierung gerade durch die Einbringung eines solchen Gesetzentwurfes darauf aufmerksam gemacht werden würde, dass die in Rede stehende Bestimmung der Vollzugsanweisung angefochten werden könne. Der Berichterstatter bittet den Kabinettsrat in Erwägung zu ziehen, ob die Einbringung eines solchen Gesetzentwurfes zu erfolgen habe.

Der V o r s i t z e n d e stellt zur Erwägung, ob es sich nicht empfehlen würde, die beabsichtigte Antwortnote vorher dem Hauptausschuss mitzuteilen.

Staatssekretär B r e i s k y spricht sich gegen die Einbringung eines Gesetzentwurfes aus, weil dadurch einerseits die Angelegenheit neuerlich aufgerollt würde und andererseits doch die Zitierung des Gebietsgesetzes schwer umgangen werden könnte.

Staatssekretär Dr. R e n n e r meint, dass eine Befragung des Hauptausschusses nicht erforderlich sei, weil es sich um eine laufende Angelegenheit handle und übrigens diese Frage durch den demnächst zur Ratifikation gelangenden Brünner Vertrag ihre Erledigung finden werde.

Der Kabinettsrat genehmigt die von der Staatskanzlei beantragten Richtlinien für die der tschechoslowakischen Regierung zu erteilende Antwort.

9.

Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages über die Anwendung der Bestimmungen der Hinterbliebenenversorgungsnovelle und des Pensionistengesetzes auf die Lehrkräfte der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen und deren Hinterbliebenen.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l erbittet und erhält vom Kabinettsrat die Ermächtigung, dass von der Erhebung einer Verstellung gegen den vom steiermärkischen Landtag in seiner Sitzung am 17. Juli 1920 gefassten Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages über die Anwendung der Bestimmungen der Hinterbliebenenversorgungsnovelle und des Pensionistengesetzes auf die Lehrkräfte der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen und deren Hinterbliebenen abgesehen und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zugestimmt werde.

10.

Gesetzesbeschluss der Kärntner Landesversammlung über die vorläufige Regelung der Ruhe- (Versorgungs-)Genüsse der Kärntner Volks- und Bürgerschullehrpersonen des Ruhestandes und ihrer Hinterbliebenen und über die Teuerungsmaßnahmen für dieselben.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l teilt mit, dass die Kärntner Landesversammlung in ihrer Sitzung am 20. Juli d.J. einen über die vorläufige Regelung der Ruhe- (Versorgungs-)Genüsse der Kärntner Volks- und Bürgerschullehrpersonen des Ruhestandes und ihrer Hinterbliebenen und über die Teuerungsmaßnahmen für dieselben gefasst habe.

Die wesentlichsten Bestimmungen dieses Gesetzes gehen dahin, dass die Ruhegenüsse der vor Wirksamkeit des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 21. März 1919, L.G.Bl. Nr. 36, in den Ruhestand versetzten Lehrpersonen eine 100 %ige Erhöhung erfahren und dass die Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen nach solchen und nach Lehrpersonen, die vor Wirksamkeit des letzterwähnten Gesetzes gestorben sind, nach den Bestimmungen der §§ 5, 6 und 7 des Gesetzes vom 18. März 1920, St.G.Bl. Nr. 132, zu erhöhen sind; dagegen seien die auf Grund des kärntnerischen Lehrerbesoldungsgesetzes vom 31. März 1919, L.G.Bl. Nr. 36, zuerkannten Ruhe- bzw. Versorgungsgenüsse im Sinne des neuen, am 1. Jänner 1920 in Kraft getretenen Lehrerbesoldungsübergangsgesetzes vom 24. Februar 1920, L.G.Bl. Nr. 16, zu bemessen, bzw. zu erhöhen, wodurch eine Gleichstellung dieser Personengruppen mit den Staatspensionisten und deren Witwen und Waisen bewirkt werde.

Die durch dieses Gesetz sich ergebende Besserstellung der Lehrerpensionisten und deren Witwen und Waisen könnte vom Standpunkte der Unterrichtsverwaltung nur wärmstens

begrüßt werden; es ergeben sich aber bedauerlicher Weise einzelne Bedenken, welche die Erhebung einer Vorstellung erforderlich machen.

So bestimme § 8, dass von den nach §§ 5 und 6 dieses Gesetzes gebührenden Teuerungszuwendungen 50 % aus Landesmitteln flüssig gemacht werden. Auf welche Art die weiteren 50 % aufgebracht werden sollen, sei im Gesetze nicht vorgesehen. Nun bestimme allerdings § 3 des Gesetzes vom 24. Oktober 1871, L.G.Bl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes vom 7. Mai 1898, L.G.Bl. Nr. 17, dass die Ruhe- und Versorgungsgebühren des Lehrpersonales der Volks- und Bürgerschulen, seiner Witwen und Waisen vom Lande zu tragen sind. Trotzdem könnte das Land bei Geltungmachung der die §§ 5 und 6 des neuen Gesetzes gegründeten Ansprüche sich auf den § 8 dieses Gesetzes berufen und eine über die 50 % hinausgehende Leistung verweigern und es wäre nicht festgelegt, wer die restlichen 50 % zu tragen hätte.

Falls der Landtag der Auffassung wäre, – und dies schein wohl der Fall zu sein – dass hiezu der Staat verpflichtet sei, so beruhe dies auf einem Irrtum. Der Staat habe lediglich zu den Teuerungszuwendungen vom Jahre 1918 und 1919 die in den bezüglichen Gesetzen geregelten Beiträge geleistet, ab Jänner 1920 solle der Staat nach dem vom Kabinettsrate bereits gebilligten und an die Nationalversammlung geleiteten Gesetzentwürfe einen Beitrag von 30 % zu dem Gesamtaufwand der Bezüge der Lehrerschaft für das Jahr 1920 leisten. Auch aus Artikel V des Gesetzes vom 22. März 1920, St.G.Bl. Nr. 134, könne eine derartige Verpflichtung des Staates nicht gefolgert werden, da nach diesem der Staat den 50 %igen (bezw. für Wien 20 %igen) Zuschuss nur für jenes Mehrerfordernis leistet, das den betreffenden autonomen Körperschaften aus der Angleichung der Aktivitätsbezüge der Lehrerschaft auf die der Staatsbeamten im Sinne des letzt zitierten Gesetzes erwächst.

Weiters habe sich aber ein Redaktionsfehler eingeschlichen, der eine wesentliche Unklarheit verursache. Nach dem Gesetze sollen nämlich ganz allgemein die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Lehrerspensionisten und der Witwen und Waisen nach Lehrpersonen geregelt werden und § 11 bestimme im letzten Absatz, dass die bisherigen, die Ruhegenüsse der Lehrpersonen und deren Hinterbliebenen regelnden gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft treten. Aus dem ganzen Inhalt des Gesetzes gehe aber klar hervor, dass die auf die Ruhe- und Versorgungsgenüsse Bezug habenden Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Februar 1920, L.G.Bl. Nr. 16, aufrecht erhalten bleiben sollen, denn andernfalls wären die Bezüge der bisher unter dieses Gesetz fallenden Personengruppen gar nicht geregelt und überdies verweise das neue Gesetz an zahlreichen Stellen auf dieses Gesetz vom 24. Februar 1920, das analog zur Anwendung kommen soll. Auch soll das Gesetz vom 17. Dezember

1919, L.G.Bl. Nr. 42 aus 1920, betreffend die Regelung des Rechtsverhältnisses der Arbeitslehrerinnen, in welches auch deren Ruhegenüsse bestimmt werden, doch offenbar nicht aufgehoben werden.

Auch dieser Mangel wäre mittelst Vorstellung geltend zu machen.

Abgesehen von diesen Bedenken sei hervorzuheben, dass die Landesregierung selbst in ihrem Berichte einige stilistische Änderungen anregte, die nicht wesentlicher Natur sind und lediglich Details beinhalten. Redner beabsichtige aber die Landesregierung zu ersuchen, die Vornahme dieser Änderung im Auftrage der Staatsregierung beim Landesrate anzuregen.

Endlich enthalte der § 4 eine nicht ganz entsprechende Zitierung der staatsgesetzlichen Bestimmungen, auf welche gleichfalls die Landesregierung aufmerksam zu machen wäre.

Der sprechende Unterstaatssekretär bittet daher um die Ermächtigung, wegen der erwähnten Mängel bei der Kärntner Landesversammlung im Wege der Landesregierung gemäß § 14, Absatz 1, des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 179, Vorstellung erheben und weiters die Landesregierung ersuchen zu dürfen, die angedeuteten textlichen Änderungen beim Landesrate anzuregen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

11.

Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages, betreffend Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 4. Juli 1919, L.G.Bl. Nr. 150, über das Dienstehkommen der Volks- und Bürgerschullehrerschaft, ihre Versetzung in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l führt aus, dass der steiermärkische Landtag am 17. Juli d.J. einen Gesetzesbeschluss gefasst habe, womit § 8, Punkt 6 des Gesetzes vom 4. Juli 1919, L.G.Bl. Nr. 150, über das Dienstehkommen der Volks- und Bürgerschullehrerschaft, ihre Versetzung in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen abgeändert und ergänzt wird. Mit diesem Gesetz werden die Bestimmungen über die Vergütung (Adjutum) der vorläufig angestellten Lehrkräfte abgeändert. Bisher habe das Adjutum 1600 K jährlich betragen. Nach der neuen Bestimmung werde die Vergütung (Adjutum) „in dem nach den jeweils bestehenden Besoldungsvorschriften festgesetzten Ausmaße“ gewährt. Diese Bestimmung erscheine unklar, da darin nicht zum Ausdrucke gebracht werde, welche Besoldungsvorschriften zur Anwendung gelangen sollen. Gemeint seien damit wohl die für Staatsbedienstete geltenden Besoldungsvorschriften, da ja nach dem Gesetz vom 4. Juli 1919, L.G.Bl. Nr. 115 die definitiven Lehrer in den Bezügen der XI. – VII. Rangklasse der

Staatsbediensteten gleichgestellt sind und jede Neuregelung der Bezüge der Staatsbediensteten auch auf die Lehrerschaft Anwendung zu finden hat. Trotzdem müsste aber in das neue Gesetz der Hinweis auf die Besoldungsvorschriften der Staatsbediensteten aufgenommen werden. Überdies gebe es nach den dormalen für Staatsbeamte bestehenden Vorschriften über Adjuten (§ 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 370) solche in zweierlei Höhe, nämlich im Betrage von 2.400 und 3.000 K jährlich. Es bedürfe also auch das Gesetz in dieser Hinsicht einer näheren Aufklärung.

Angesichts dieser Unklarheiten im Gesetz stelle Redner den Antrag, ihn zu ermächtigen, beim steiermärkischen Landtag im Wege der Landesregierung gemäß Artikel 14, Absatz 1, des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 179, Vorstellung zu erheben, der Landesregierung jedoch zu eröffnen, dass es dem Landesrate, welcher zur nachträglichen Vornahme unwesentlicher Änderungen über Wunsch des Staatsamtes für Inneres und Unterricht ermächtigt ist, unbenommen bleibe, die erforderlichen Ergänzungen im eigenen Wirkungskreise vorzunehmen.

Der Kabinettsrat erhebt diesen Antrag zum Beschluß.

12.

Erhöhung der Bezirksstraßengebühren in Niederösterreich für das Jahr 1920.

Nach dem Antrag des Staatssekretärs H e i n l genehmigt der Kabinettsrat den Beschluss des niederösterreichischen Landtages vom 5. August 1920, durch welchen 8 Bezirksstraßenausschüssen für das Jahr 1920 die Einhebung von 200 % der Gesamtsumme der direkten Steuern ihres Bezirkes übersteigenden Umlagen bewilligt wurde.

13.

Gesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtages, betreffend die Regulierung des Illflusses und Entwässerung des Weit- und Holzriedes im Gemeindegebiete von Wolfurt.

Staatssekretär H a u e i s erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung, dass von der Erhebung einer Vorstellung gegen den vom Vorarlberger Landtag in der Sitzung vom 25. Juni d.J. gefassten Gesetzesbeschluss, betreffend die Regulierung des Illflusses vom Kapf bis zur Mündung in den Rhein im Bereiche der Gemeinden Altstadt, Feldkirch, Meiningen und Tösters und Entwässerung des Weit- und Holzriedes im Gemeindegebiet von Wolfurt abgesehen und der sofortigen Kundmachung dieses Gesetzes unter Gegenzeichnung durch den Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft zugestimmt werde.

14.

Gesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtages, betreffend Schaffung eines Landesforstfonds.

Staatssekretär H a u e i s berichtet, dass der Vorarlberger Landtag am 3. Juli d.J. einen Gesetzesbeschluss, betreffend die Schaffung eines Landesforstfonds gefasst habe. Durch den Landesforstfonds sollen die Mittel für die Waldpflege und die Nutzbarmachung abgelegener Wälder beschafft werden. Er soll, abgesehen von Strafbeträgen und anderweitigen Zuschüssen, aus dem halben Ertrage einer Landesholzaufgabe gebildet werden, die vom Waldbesitzer für alles zur Schlägerung gekommene, im Sinne der Vorarlberger Forstgesetznovelle vom 8. April 1912, L.G.Bl. Nr. 48 von 1914, anmelde- bzw. anzeigepflichtige Holz zu entrichten ist, die andere Hälfte der Aufgabe falle den Gemeinden, bzw. dem Stande Montafon zu, dürfe jedoch von diesem ebenfalls nur zu fürstlichen Zwecken verwendet werden.

Vom Standpunkte des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft bestehe gegen das Gesetz kein Bedenken. Vom Staatsamt für Finanzen sei jedoch angeregt worden, Vorstellung im Sinn des Artikels 14 des Gesetzes vom 14. März 1919, zu erheben, weil die Entrichtung der Abgabe von dem im Lande zur Schlägerung gebrachten Holze dem in der Gemeindegeseztgebung zum Ausdrucke gebrachten und bisher auch bei Landesabgaben festgehaltenen Grundsätze widersprechen würde, dass Verbrauchsabgaben Handel und Produktion im einheitlichen Wirtschaftsgebiete nicht treffen dürfen, sondern nur den lokalen Verbrauch in jenem Gebiete, für welches sie gelten. Indessen sei die beabsichtigte Höhe der Landesholzaufgabe, welche sich als eine reine Produktionsabgabe darstelle, im § 4 des Gesetzes so gering bemessen, – sie dürfe für 1 Raummeter Brennholz 1 K und für 1 Festmeter Nutzholz 4 K nicht übersteigen – dass von einer fühlbaren Rückwirkung auf den Handel oder den Verbrauch weder innerhalb noch außerhalb das Landes gesprochen werden könne. Die Maximalhöhe der Abgabe würde kaum 0,5 bis 0,6 % der Preise betragen, welche bei niedriger Schätzung als durchschnittliche Marktpreise für Brenn-, beziehungsweise Nutzholz angenommen werden können. Eine so geringfügige Belastung vermöchte eine Vorstellung gegen einen Gesetzesbeschluss, die sich somit auf keine praktischen, wirtschaftlichen Bedenken stützen könnte, wohl nicht zu rechtfertigen.

Außer einer rein textlichen Verbesserung schiene es zweckmäßig, folgende Ergänzung dem Landesrate zur Erwägung stellen zu lassen: Nach § 2, lit. b fließen dem Landesforstfonde die Strafbeträge lediglich aus den Übertreibungen dieses Gesetzes zu. Es wäre den Intentionen des Gesetzes entsprechend und für die Stärkung des Fonds förderlich, wenn auch die Strafbeträge und der Erlös aus dem Verkauf verfallener Waldprodukte aus der Handhabung

des allgemeinen Forstgesetzes und des Vorarlberger Gesetzes vom 8. April 1912, L.G.Bl. Nr. 48 von 1914, betreffend einige forst- und wasserpolizeiliche Maßnahmen, die bisher in den Landeskulturfond fließen, dem neuen Landesforstfond zugewendet würden.

Der sprechende Staatssekretär stelle daher den Antrag, gegen den Gesetzesbeschluss keine Vorstellung zu erheben, den Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft zur Gegenzeichnung zu ermächtigen und der Kundmachung des Gesetzes grundsätzlich zuzustimmen. Doch wäre die Landesregierung aufzufordern, zuvor wegen einzelner, das Wesen des Gesetzes nicht berührender Änderungen und Ergänzungen des Gesetzesbeschlusses auf den Landesrat im Sinne der ihm erteilten Ermächtigung einzuwirken.

Staatssekretär Dr. R e i s c h verweist auf die präjudizierlichen Wirkungen eines derartigen Gesetzesbeschlusses. Wenn von der Erhebung einer Vorstellung abgesehen werden sollte, so konnte dies nur unter Verwahrung gegen allfällige Beispielsfolgerungen geschehen.

Staatssekretär Dr. R e n n e r bemerkt hiezu, dass es sich hier um eine Abgabe mit der Bestimmung handle, die Förderung eines Artikels zu heben. Er spreche sich daher gegen die Erhebung einer Vorstellung aus, beantrage jedoch, der Landesregierung ausdrücklich bekanntzugeben, dass von der Erhebung einer Vorstellung in der Erwägung Abstand genommen werde, dass diese Auflage ausschließlich zur Förderung der Produktion desselben Artikels diene, und weil die Auflage so gering bemessen sei, dass sie angesichts der hohen Frachtkosten auf weitere Entfernungen überhaupt nicht fühlbar werde.

Staatssekretär Dr. R e i s c h schließt sich diesen Ausführungen an.

Der Kabinettsrat erhebt den Antrag des Staatssekretärs H a u e i s mit dem Zusatzantrag des Staatssekretärs Dr. R e n n e r zum Beschluss.

15.

Prager Übereinkommen über die Liquidierung der Archive und Registraturen.

Staatssekretär Dr. R e n n e r erinnert daran, dass der Kabinettsrat in seiner Sitzung vom 16. Juni d.J. die Genehmigung des mit der tschechoslowakischen Regierung geschlossenen Übereinkommens, betreffend die Liquidierung der Archive und Registraturen, beschlossen habe, welches vom Vorsitzenden zugleich mit dem Vertrage, betreffend Staatsbürgerschaft und Minderheitenschutz, zur Beratung gestellt worden war. Der Kabinettsrat habe weiters beschlossen, dem Hauptausschuss in einem Schreiben die Aufklärung zu bieten, dass der Vertrag auf Grund einer Vollmacht abgeschlossen und bereits unterzeichnet worden sei, welche der Kabinettsrat schon geraume Zeit vor der Demission des Kabinetts erteilt hatte. In späterer Folge sei das Übereinkommen über die Auseinandersetzung der Archive und

Registraturen sowie über die Vorbereitung zur Liquidierung des Kunstbesitzes zugleich mit dem Verträge, betreffend Staatsbürgerschaft und Minderheitenschutz, mit welchem es in keinem meritorischen Zusammenhang stehe, vor den Hauptausschuss gelangt, wo die Zurückstellung beider Verträge ohne Beschlussfassung erfolgte. Eine staatsrechtliche Verpflichtung zur Vorlage dieses Übereinkommens an den Hauptausschuss hatte nicht bestanden, da es sich vorliegenden Falles lediglich um ein Regierungsübereinkommen handle, welches bloß der innerstaatlichen Ratifikation durch den Präsidenten der Nationalversammlung bedürfe.

Das Prager Übereinkommen vom 18. Mai 1920 regle eine Anzahl von Fragen und lege der österreichischen Regierung mehrfach weitgehende Verpflichtungen auf, an denen die tschechoslowakische Regierung das größte, oft aus brennenden Bedürfnissen der Fortführung einer geregelten Verwaltung sich ergebende Interesse habe. Aus diesem Grunde sei es dem Staatsamt für Äußeres häufig, um politische Verstimmungen hintanzuhalten, nicht gut möglich, Anforderungen von tschechoslowakischer Seite unter Hinweis auf die noch nicht erfolgte Inkraftsetzung des Übereinkommens abzulehnen. Andererseits aber wäre es dringendst wünschenswert, schon um der Unsicherheit der österreichischen Zentralstellen hinsichtlich der Rechtslage ein Ende zu bereiten, aber auch, um jene Vorteile, welche des Übereinkommen Österreich bietet, endgiltig sicherzustellen, diesen Vertrag auch formell baldmöglichst in Kraft zu setzen.

Der sprechende Staatssekretär stelle sonach den Antrag, der Kabinettsrat wolle beschließen, den Präsidenten der Nationalversammlung zu ersuchen, er möge das am 18. Mai 1920 in Prag abgeschlossene und von der Staatsregierung bereits genehmigte Übereinkommen, betreffend die Durchführung einzelner Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain, dem Hauptausschuss bei seinem nächsten Zusammentritt neuerlich zur Kenntnis bringen und dieses Übereinkommen sodann ratifizieren. Von der erfolgten Ratifikation wäre das Staatsamt für Äußeres in Kenntnis zu setzen.

Der Kabinettsrat beschließt in diesem Sinne.

16.

Gesetzentwurf betreffend die Durchführung der Grenzregelung auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain.

Staatssekretär B r e i s k y verweist darauf, dass nach der ausdrücklichen Anordnung des Staatsvertrages von St. Germain (Art. 34) die Grenzsteine auf Sehweite voneinander aufgestellt werden sollen. Im Art. 33 habe sich Österreich ferner ausdrücklich verpflichtet, den von den

internationalen Grenzregelungsausschüssen aufgestellten trigonometrischen Zeichen, Signalstangen, Grenzpfählen oder Grenzsteinen Achtung zu verschaffen. Sonstige Einzelheiten erwähne der Vertrag im Zusammenhange mit der neuen Grenze nicht.

Die österreichische Gesetzgebung biete im § 365 ABGB. eine materielle Handhabe, um die mit der Schaffung des neuen Grenzzuges verbundenen privatrechtlichen Fragen zu regeln. Es fehlt aber an hinreichenden Verfahrensbestimmungen, so dass es sich schon der Rechtssicherheit halber als notwendig erweise, den ganzen Fragenkomplex durch ein Sondergesetz zu regeln.

Redner unterbreitet dem Kabinettsrate einen diesbezüglichen Gesetzentwurf, der, um die vertragsmäßige Führung des neuen Grenzzuges zu ermöglichen, die Grundlage zu den hiefür erforderlichen Dienstbarkeiten schaffen soll. Weiters soll die im Verträge übernommene Verpflichtung zum Schutze der Grenzzeichen in Anpassung an unser Strafsystem erfüllt werden. Der sprechende Staatssekretär erbitte sich vom Kabinettsrate die Ermächtigung, diesen Gesetzentwurf als Regierungsvorlage in der Nationalversammlung einbringen zu dürfen.

Staatssekretär Dr. R e n n e r hegt Bedenken gegen die im Gesetzentwurf in Aussicht genommene juristische Konstruktion für die Schaffung der rechtlichen Handhabe zur Herstellung eines sichtbaren Grenzstreifens. Nach seiner Anschauung dürfte es sich empfehlen, statt der Auferlegung einer gesetzlichen Dienstbarkeit die Begründung einer Reallast zu wählen.

Staatssekretär Dr. R o l l e r beantragt, den § 3 des Entwurfes dahin zu ergänzen, dass auch die Beeinträchtigung der Übersehbarkeit des Grenzstreifens unter Strafe gestellt werde.

Staatssekretär Dr. R e i s c h bemerkt, dass dem Staatsamte für Finanzen keine Gelegenheit geboten worden sei, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Die Bestimmung des § 2, wonach dem Grundeigentümer für den erlittenen Schaden Schadloshaltung aus Staatsmitteln gebühre, scheine ihm nicht unbedenklich. Er würde eine Fassung empfehlen, die den zu weit gehenden Ansprüchen der Eigentümer vorbeuge.

Der Kabinettsrat beschließt, die Entscheidung über diese Angelegenheit zu vertagen und ladet den Staatssekretär für Inneres und Unterricht ein, den Gesetzentwurf noch einer zwischenstaatsamtlichen Beratung mit den Staatsämtern für Finanzen und für Justiz zu unterziehen.

17.

Gesetzentwurf, betreffend Abänderung und Ergänzung des Invalidenentschädigungsgesetzes.

Staatssekretär H a n u s c h führt aus, dass nach der dermaligen Fassung des § 29 des Invalidenentschädigungsgesetzes vom 25. April 1919, St.G.Bl. Nr. 245, dauernde Versorgungsgenüsse, die der Anspruchswerber aus Anlaß desselben schädigenden Ereignisses bezieht, auf die Renten anzurechnen seien. Auch das sonstige ständige Einkommen des Bezugsberechtigten führe eine Minderung der Rente herbei, wenn es die Grenze von jährlich 6.000 K bei Invaliden, von 3.000 K bei Witwen und von 1.800 K bei Waisen übersteige, und zwar in der Weise, dass bei je 240 K Mehreinkommen die Rente um 120 K gekürzt werde. Schon bald nach dem Wirksamkeitsbeginne des I.E.G. sei die Invalidenschaft mit dem Wunsche hervorgetreten, diese Bestimmungen zu beseitigen oder doch zu mildern. Der fortgesetzten Teuerung aller Lebensbedürfnisse gegenüber können die Grenzen von 6.000, 3.000 und 1.800 K füglich nicht länger aufrechterhalten werden; auch sei die Anrechnung von dauernden Versorgungsgenüssen, insoferne diese zur Gänze ergriffen werden, eine zwar fiskalisch, nicht aber innerlich gerechtfertigte Maßnahme.

Diesen Erwägungen Rechnung tragend, unterbreite Redner dem Kabinettsrate einen Gesetzentwurf, worin die Grenze des auf die Rente ohne Einfluss bleibenden Einkommens in Anlehnung an die in der Personalsteuernovelle festgesetzte Grenze des steuerfreien Einkommens bei der Invalidenrente auf 9.000 K, also um die Hälfte, hinaufgesetzt werde. Bei der Witwenrente und der Waisenrente sei eine ausgiebigere Erhöhung angezeigt, da die dermalen geltenden Grenzen der wirtschaftlichen Notlage der Witwen und Waisen nicht genügend gerecht werden. Die Grenze werde daher bei der Witwenrente von 3.000 K auf 6.000 K und bei der Waisenrente von 1.800 K auf 3.000 K erhöht. Ferner erfahre die Invalidenrente bei Rentenempfängern, die für Kinder zu sorgen haben, in Berücksichtigung der durch die Obsorge über die Kinder erhöhten Kosten der Lebensführung eine weitere Erhöhung je nach der Kinderzahl, jedoch im Höchstausmaße von 4.500 K.

Da für die Dauer der damaligen Teuerung auch diese Grenzen noch offenkundig zu niedrig seien, sollen, und zwar wegen der Abbaumöglichkeit in einem besonderen Gesetzartikel, die Beträge vorläufig bis 30. Juni 1922 auf das doppelte Ausmaß erhöht werden.

Der sprechende Staatssekretär erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung, diesen Gesetzentwurf in der Nationalversammlung einbringen zu dürfen.

18.

Gesetzentwurf zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 24. März 1920, St.G.Bl. Nr. 153, über die Arbeitslosenversicherung.

Staatssekretär H a n u s c h verweist darauf, dass die in den letzten Wochen, insbesondere

in Wien eingetretene neuerliche schwere Wirtschaftskrise eine Erhöhung des Ausmaßes der Arbeitslosenunterstützung auf 60 % vom Krankengeld für die Familienerhalter und auf 50 % für die übrigen Arbeitslosen sowie eine Erweiterung der Höchstdauer der Unterstützung von 20 auf 40 Wochen notwendig mache.

Der sprechende Staatssekretär erbitte sich vom Kabinettsrate die Ermächtigung, einen diesbezüglichen Gesetzentwurf in der Nationalversammlung einbringen zu dürfen.

Bei diesem Anlasse soll auch eine Lücke des geltenden Gesetzes ausgefüllt werden. Dieses schließe nämlich alle jene Arbeitslosen von dem Anspruch auf Unterstützung aus, die einst ihre Existenz im Auslande gefunden hatten und durch den Krieg und seine Nachwirkungen zur Rückkehr nach Österreich gezwungen wurden. Gerade sie aber seien, da sie meist nicht nur ihre Lebensstellung, sondern auch ihr Hab und Gut durch den Krieg verloren haben, umsomehr einer Unterstützung bedürftig, als es ihnen meist doppelt schwer sei, sich in der Heimat eine neue Existenz zu gründen. Auch diesen Personen, deren Zahl übrigens im Vergleich zu jener der übrigen Arbeitslosen nicht ernstlich in's Gewicht falle, soll nunmehr ein Anspruch auf die Unterstützung eingeräumt werden.

Der Kabinettsrat erteilt dem Staatssekretär für soziale Verwaltung die Ermächtigung zur Einbringung des Gesetzentwurfes in der Nationalversammlung.

19.

Wirkungskreis und Geschäftsordnung der dem Leiter der Heeresverwaltungsstelle beratend zur Seite stehenden Kommission der Landesvertretung.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h erbittet vom Kabinettsrate die Ermächtigung zur Erlassung einer Vollzugsanweisung über Wirkungskreis und die Geschäftsordnung der dem Leiter der Heeresverwaltungsstelle beratend zur Seite stehenden Kommission der Landesvertretung. Der Entwurf dieser Vollzugsanweisung sei allen Landesregierungen zur Bekanntgabe allfälliger einschlägiger Wünsche übermittelt worden. In der vorliegenden Fassung seien die meisten Anträge der Landesregierungen berücksichtigt worden. Insoweit dies nicht geschehen sei, beabsichtige Redner, die hiefür maßgebenden Erwägungen gleichzeitig mit der Verlautbarung der Vollzugsanweisung den Landesregierungen bekanntzugeben.

Staatssekretär B r e i s k y beantragt, im § 6 die Giltigkeit eines Beschlusses an die Anwesenheit von 3 (statt 2) Kommissionsmitgliedern zu knüpfen.

Staatssekretär Dr. R e i s c h verlangt, dass das Ausmaß des vom Staatsamt für Heerwesen festzusetzenden Taggeldes für die auswärtigen Kommissionsmitglieder (§ 8) im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen bemessen werde.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h erklärt sich mit diesen Abänderungsanträgen einverstanden.
Der Kabinettsrat ermächtigt sohin den Staatssekretär für Heereswesen zur Erlassung der Vollzugsanweisung.

[KRP 219, 15. September 1920, Stenogramm Fenz]

219., 15./9. '20.

[Zugezogen]: Körner, Wilfling, Froehlich.

Reisch: Die Konzeptsbeamten hat neue Wünsche und Forderungen erhoben.

Wilfling: Im Laufe der letzten zwei Jahre -.

Das Staatsamt für Finanzen ist bereit, gegenüber dem Entwurf der Besoldungsreform noch weitere Zugeständnisse zu machen für die Akademiker. [Dies hat] keinen Eindruck gemacht, weil die Überzeugung herrscht, daß die Besoldungsreform von dieser Nationalversammlung nicht mehr zur Verabschiedung gelangen wird.

[Be]antwortung: < >.

Mayr: [Das ist ein] Ausschnitt aus der Beamtenmisere, hervorgerufen durch die stückweisen Zugeständnisse. Man wird einen Schritt zur Besoldungsreform machen müssen.

Reisch: Der Schritt zur Besoldungsreform ist gemacht durch die Hinausgabe des Entwurfes. Keine Organisation befaßt sich entsprechend mit dem Entwurf, sondern sagt, ihre Interessen sind nicht berücksichtigt, daher wird sie nicht angenommen. Ich habe den pol.[itischen] Beamten gesagt, daß die Organisationen sich eben mit dem Entwurf befassen müssen, wie es die Eisenbahner gemacht haben. Mit dem Rangklassensystem, habe ich gesagt, kommt man nicht mehr aus.

Der Fall der Wiener Finanzkonzeptsbeamten ist besonders kraß. Es ist unerhört, daß man plötzlich am 14. mit neuen Forderungen kommt und ohne Rücksicht darauf, wie die vorgebrachten Forderungen behandelt werden, am 16. in einen mutwilligen und unverantwortlichen Demonstrationstreik eintritt.

Mayr: Wir werden uns auch die Frage vor Augen führen müssen, welche [Konsequenzen] die Ablehnung hat. Werden wir nicht genötigt sein, nachzugeben? Oder kann man von den zustehenden Mitteln, Entlassung ... - [wird man davon] Gebrauch machen können?

Hanusch: Ich bitte um die Streichung der Worte "Schädigung des Staates". Es schaut zu pompös aus.

Reisch: Was geschehen wird bei der Ablehnung, kann man nicht sagen. Die pol.[itischen] Beamten werden sich nicht ausschließen. ~~Es ist eine derartige~~ -. [Einen] Schaden wird die Bevölkerung von einem Streik von drei Wochen der Finanzbeamten nicht haben und der Staat auch nicht, denn er kann vier Jahre lang bemessen. Der Geist der Finanzbeamten ist dank Kokstein sehr schlecht. Überstunden machen sie überhaupt nicht mehr wegen der Kontrolle. Die Veranlagungsgeschäfte werden sabotiert. [Es handelt sich um ein] Übergangsstadium, welches vorübergehen wird.

Angenommen.

Reisch: [Ich] bitte um die Ermächtigung für den Fall, als die Nationalversammlung noch zusammentritt, eine Kreditermächtigungsvorlage einzubringen. [...] Kreditermächtigung auf 6 Milliarden. [Es handelt sich um eine] Kreditvorlage, durch welche das Staatsamt für Finanzen ermächtigt wird, bis 31. XII. 1920 nötigenfalls weitere 3 Milliarden in Anspruch zu nehmen.

Mayr: Wer weiß, ob das Haus zusammentritt?

Reisch: Wenn das Haus nicht mehr zusammentritt, ist für die Finanzverwaltung die sehr unangenehme Lage geschaffen, daß sie möglicherweise in Unannehmlichkeiten infolge [...] der Kassen gelangt.

Immerhin könnte ich mir 1 Milliarde durch [Ver]schiebungen machen. Ich habe

noch eine Kreditermächtigung [für] 1,3 Milliarden und habe heute gefüllte Kassen von 900 Millionen. Damit komme ich zwei Monate aus. Zwei bis drei Monate könnte ich mich - [mir] mit der Anstückelung von 1 Milliarde hinweghelfen.

Renner: Für die Einberufung des Parlaments werden die Kassenbestände auch ein Argument [sein]. Eine halbe Milliarde wird für die Hochwasserschäden in Rechnung gestellt werden. Man müßte dem Staatsamt für Finanzen Gelegenheit geben, [dies] für die Einberufung des Hauses in die Waagschale zu werfen.

Mayr: In den Ländern ist man mit den gewährten Vorschüssen [nicht?] zufrieden. Zwei Millionen Steiermark, 6 Millionen Oberösterreich, 9 Millionen Salzburg; dazu kommt voraussichtlich Tirol mit 1 Million Vorschuß. Wenn eine Möglichkeit besteht, das Haus einzuberufen, so wird man auch das -

Angenommen.

Mayr: Die westung[arischen Vereine] haben am Samstag eine Versammlung abgehalten und eine Entschließung gefaßt, die ich zur Kenntnis bringe bevor ich sie den zuständigen Staatsämtern übergebe. < >.

Breisky und ich haben die Dep.[utation] empfangen und die Entschließung zur Kenntnis genommen und bezüglich des Annex[ions]-Gesetzes darauf verwiesen, daß es in der Nationalversammlung liegt und zugesagt, daß dem Verfassungsausschuß von dem Wunsch nach Beschleunigung Mitteilung gemacht wird.

[Ich werde die Entschließung] den Staatsämtern für Ä.[ußeres] und Inneres zur weiteren Veranlassung übermitteln.

Renner: Wir haben inzwischen Nachricht, daß die Ungarn neuerdings Truppen in das Land gelegt haben, Artillerie und die Mob.[ilisierung]-?Bögen ausgegeben haben. Es geschehen Dinge, die absolut beunruhigend sind. Die vorgeschlagenen Maßnahmen müssen von der Westungarn-Abteilung überprüft werden, denn manche Forderung läßt sich nicht durchführen.

Was den Anspruch betrifft, daß diese Org.[anisationen] als [...] behandelt sind - werden, als berechtigt angesprochen werden, im Namen Westungarns zu sprechen, so muß das cum grano salis behandelt werden. Ich glaube nicht.

Angenommen. Staatsamt für Äußeres und Inneres.

Mayr: Forderung des tschech.[ischen] Nationalausschusses wegen Beschleunigung der Öffnung der tschech.[ischen] Schulen in Wien. Eine Dep.[utation] des tschech.[ischen] Nationalausschusses war bei Glöckel und bei mir. Wir haben ein gleichlautende Antwort gegeben: Eine Einwirkung auf die Gemeinde Wien steht uns nicht zu, wir werden die Forderungen der Gemeinde Wien übermitteln.

~~Es wird beantragt, daß die Staatsregierung auf die Gemeinde Wien, im Sinne dieser Zusammenstellungen die erforderlichen Arbeiten zur Einrichtung -~~

Antrag: Daß die Staatsregierung auf die Gemeinde Wien unter Hinweis auf die [...] die erforderlichen Arbeiten zur Einrichtung so bald als möglich beginnt

Glöckel: Zur Vorgeschichte der Sache: Die Vertreter der Tschechen sind bei mir erschienen und haben den Eindruck, daß man die Vorarbeiten in der Gemeinde Wien nicht [...] hat, um die Tschechen zu verhindern, sich zu sammeln. Es ist schon etwas unangenehm, daß die Vorarbeiten nicht in Angriff genommen sind. Ich glaube daher schon, daß man der Gemeinde Wien nahelegen sollte, mit der Geste der Freiwilligkeit das zu tun, was man früher oder später, wenn der Brünner Vertrag rat.[ifiziert] ist, doch tun muß. Die Tschechen verlangen zunächst, daß die Einschreibungen vorgenommen werden, damit man weiß, wie viele Kinder Anspruch erheben, in

tschechischen Schulen unterrichtet zu werden. Diese Einschreibung könnte man vornehmen.

Mayr: Ich habe den Eindruck gewonnen, daß man mit einer solchen Mahnung die Tschechen zufrieden stellen würde.

Renner: Die Angelegenheit ist wegen der allgemeinen Zusammenhänge außerordentlich dringend und wichtig. Denn ich mache darauf aufmerksam, daß die Wiener Schulfrage in der tschechischen Öffentlichkeit eine sehr große Rolle spielt. ~~Alle nationalistischen Kreise~~ -. Es sind auch Zusammenhänge [mit] der Versorgung mit Kohle des Gas- und Elektrizitätswerkes und der Versorgung mit Zucker. Es wäre möglich, [daß] bei Eintreten eines Schulskandalchens die Zucker- und Kohlelieferungen eingestellt würden.

Für uns ist die Lage sehr schwierig, denn die Angelegenheit ist auch eine politische. Ich möchte deshalb, daß man die ganze Angelegenheit dem Hauptausschuß zur Kenntnis bringt und [ihm] Gelegenheit gibt, sich zu äußern.

Ich stimme zu, daß vom Kabinettsrat eine Mahnung an die Gemeinde Wien geht. [Ich] möchte aber nicht, daß der Kabinettsrat die Verantwortung allein übernimmt, sondern man soll die Sache auch dem Hauptausschuß zum Referat stellen. Allein an die Gemeinde Wien heran[zu]treten scheint mir nicht zweckmäßig.

Roller: [Es wäre] sehr wichtig, daß die Kommission entscheidet, wer in die Schulen aufzunehmen ist. Man soll der Gemeinde nahelegen, daß die Kommission sehr bald zusammentritt.

Mayr: Das geht über unsere Kompetenz hinaus.

Glöckel: Die Aufstellung der Kommission ist bereits erfolgt. Jetzt handelt es sich nur um die Einschreibung.

Miklas: Ich bin einverstanden, daß wir an den Hauptausschuß vorher berichten. Ich möchte aber die Tschechen darauf aufmerksam machen, [daß], wenn die Gemeinde Wien die Einschreibung vornimmt, die Tschechen sich nicht auf den Friedensvertrag und auch nicht [auf] den Brünner Vertrag berufen dürfen. Es ist ein vollkommen freies Entgegenkommen der Gemeinde Wien. Es ist [im] Friedensvertrag nicht bestimmt, was [eine] beträchtliche Minorität ist, der Brünner Vertrag [ist] nicht ratifiziert[.]

Ob man der Gemeinde Wien den Wunsch mitteilen soll oder es ihr nahelegen soll - offiziell möchte ich [es] nur mitteilen.

Breisky: [...] hätte vielleicht Glöckel den Schritt bei der Gemeinde Wien zu machen, weil er in den sich aufwerfenden Fragen gleich meritorisch sich äußern kann.

Glöckel: Die Tschechen warten morgen auf eine Antwort. Was kann ich mitteilen?

Mayr: -.

Renner: Wir haben zu beschließen und unseren Beschluß dem Hauptausschuß vorzulegen.

Glöckel kann morgen die Mitteilung machen

Der Beschluß wäre: Der Kabinettsrat legt der Gemeinde Wien nahe, alle ~~diejenigen~~ - notwendigen Vorarbeiten für die ~~Tschechen~~ - Unterbringung der Schulkinder tschechoslovakischer Muttersprache zu Schulzwecken in ähnlicher Weise zu treffen wie dies am Schluß des vorigen Schuljahres geschehen ist und die Einschulung der Schulkinder einzuleiten, und dabei die Bestimmungen des wahrscheinlich zur Ratif.[ikation] gelangenden Brünner Vertrages sich vor Augen zu halten.

2.) Dieser Schluß wird aber noch vorher dem Hauptausschuß zu unterbreiten [sein].

Glöckel: ~~Man sollte sagen, daß mit der Einschreibung unmittelbar begonnen werden soll.~~

[Renner]: Glöckel wird namens der Staatsregierung die Mitteilung machen an die Tschechen. Dem Hauptausschuß vorlegen.

Angenommen.

Mayr: Ratifikation des Brünner Vertrages. < >.

Ich habe von diesem Gedanken auch Seitz Mitteilung gemacht und er meint, daß dieser Weg gangbar ist. In diesem Sinne wäre an den Hauptausschuß zu berichten.

Renner: *Ich bin einverstanden. Der späte Termin wird den Tschechen unangenehm sein. Wenn aber gleichzeitig an die Gemeinde Wien wegen der Einschreibungen herangetreten wird, so werden sie wieder beruhigt sein. Ich werde den Beschluß des Kabinetts wegen der Einschreibung, wegen der Ratif.[ikation] und den Beschluß des Hauptausschusses gleichzeitig den Tschechen mitteilen.*

~~Miklas: Ich habe die Nachricht erhalten, daß niederösterreichische Gemeinden an der tschechischen Grenze die Nachricht erhalten haben, daß die Grenzkommission in den nächsten Tagen hinkommen wird.~~

Angenommen.

Pesta: *Beförderung von Waffen und Munition. [Ich] bitte um Kenntnisnahme.*

Ellenbogen: *Die einfache Kenntnisnahme wird uns nicht über die Schwierigkeit helfen, was mit der beschlagnahmten Ware geschieht. Wenn Hirtenberg sich darauf wirft, daß das soviel kostet und der Volkswirtschaft soviel entgeht, so wäre die Fabrik darauf zu verweisen, daß wir derartige Transporte aufgrund des Friedensvertrags nicht gestatten können und daß sich die Fabrik auf Friedensproduktion umstellen muß.*

Heinl: *Ich glaube auch, daß man die Sache nicht so kurz abtun kann. Die Hirtenberger hat darauf hingewiesen, daß wenn sie nicht in der Lage sind, die Munition, die sie aufgrund eines Kompensationsvertrages zu liefern haben - [diese nicht] liefern kann, 200 Millionen verlieren würde. ~~Man müßte sich~~ -.*

Ich habe erst vor einigen Tagen den Auftrag gegeben, daß alle Munitionsfabriken angewiesen werden, [sie] sollen sich umstellen. Hier handelt es sich aber um Munition, die aus früheren Fabrikationsperioden -. Es müßte eine interm.[inisterielle] Konferenz in den nächsten Tagen zusammentreten.

Renner: *Wir können die Sachen nicht ausführen lassen. Und das müßte die Hirtenberger wissen.*

Heinl: *Ich weiß, daß während der frühren Periode eine sehr lage [lâche] Praxis von den Staatsämtern geübt wurde.*

Renner: *Solange es ging. Die Hirtenberger hat aber frisch weiterproduziert und sich nicht umgestellt - sie hat verspielt.*

Je mehr Kommissionen wir einsetzen, desto schwieriger wird die Sache.

Hanusch: *Der Betrieb und der Direktor spielt ein besonders Spiel. Wir haben der Fabrik wiederholt nahegelegt, daß sie sich umstellen muß. Die Fabrik will eine Erpressung an der Regierung ausüben.*

Es ist die Ausfuhr eine Unmöglichkeit, weil wir uns seitens der komm.[unistischen] Bewegung nicht erwehren können. Die Komm.[unisten] behaupten immer, daß noch Munition erzeugt und ausgeführt wird. Übrigens wenn wir es auch ausführen lassen, so würden es die tschechoslovakischen Arbeiter laut Beschluß nicht ausführen lassen.

Mayr: *Der Kabinettsrat [hat] schon beschlossen, daß [es] nicht ausgeführt wird.*

Heinl: *Es ist richtig, daß wir über diesen Beschluß nicht hinausgehen können. Aber wir müssen uns schon einmal zusammensetzen.*

Mayr: *Wir müssen darauf verweisen, daß der Beschluß gefaßt wurde, daß Munition nicht ausgeführt werden darf.*

Aber es kann ja auch die interm.[inisterielle] Konferenz zusammentreten, um die Sache interm.[inisteriell] zu regeln. Interm.[inisterielle] Kommission: Handel und Heer, Äußeres und Finanzen.

Angenommen.

Roller: Strafgericht II - Personalien.

~~Renner: [Ich] bitte um die Namen und heute noch nicht [zu] beschließen. Ich möchte mich über die Leute erkundigen.~~

Roller: Es sind alle Faktoren gefragt worden.

Angenommen.

Körner: Mitteregger GM.

Angenommen.

Grünberger: Stellvertreter des Leiters des Ernährungsamtes.

Reisch: Ich will dem Antrag nicht entgegentreten, nur möchte ich [eine] Rechtsverwahrung vorbringen. Ich möchte nicht, daß durch diese Ernennung die Inst.[itution] der Stellvertreter der Staatssekretäre geschaffen wird, die die Verfassung nicht kennt. Der Ernennung außerhalb des Termins kann ich nur mit dem Umstand zustimmen, daß nach dem Abgang [von] Zedtwitz kein Sektionschef da ist. Es ist mir bekannt, daß in anderen Staatsämtern ganz gleiche Fälle [...] Staatsämter vorkommen. Das betreffende Staatsamt darf kein Präjudiz ableiten, weil dort dieser Umstand nicht zutrifft.

Glöckel: Plötzlich in einem Staatsamt einen Stellvertreter [zu] nominieren ist sehr auffallend, wo doch kein Staatssekretär [da] ist und nur ein Provisorium da ist. Die Verwahrung Reischs wird wenig Wirkung haben.

Die geringe Dienstzeit, die M[...] [hat], wird sehr große Aufregung hervorrufen.

Grünberger: Ad Stellvertreter: Es ist richtig, daß in den anderen Staatsämtern keine Stellvertreter sind. Wir haben aber keinen Sektionschef, Zedtwitz geht nach Böhmen auf sein Gut.

Hanusch: Das Ernährungsamt ist schuld daran, daß die gefährlichsten Präjudize geschaffen wurden. Ein gleicher Fall scheint mir [hier] vorzuliegen. Es scheint mir ein Präjudiz zu sein, einen Stellvertreter zu schaffen.

Das zweite ist, daß man mit [einer] zwanzigjährigen Dienstzeit wirklicher Ministerialrat wird.

Renner: Ich beklage sehr, daß Zedtwitz weggeht und daß er auswärts verwendet wird, läßt darauf schließen, daß er fähig ist. Er hätte gewiß gern weiter gedient. Die Personalpolitik scheint dort aus dem Gleichgewicht geraten [zu] sein. Man sollte Zedtwitz halten.

Grünberger: Zedtwitz hat im April Löw.[enfeld-Ruß] und mich gebeten, ihm den Übertritt in den tschechischen Staatsdienst zu ermöglichen. Es können also bei der Entschließung [von] Zedtwitz die Ereignisse der letzten Zeit nicht entscheidend gewesen sein. Entscheidend für seinen Abgang waren die finanziellen Verhältnisse, er konnte sein Gut in ?Asch nicht von hier aus aufrecht erhalten.

Mayr: Zedtwitz war Stellvertreter und M[...] soll dasselbe sein.

Glöckel: Aus der Ernennung [von] Zedtwitz wird jetzt ein Recht auf Stellvertretung.

Von einer formellen Bestellung als Stellvertreter soll abgesehen werden.

Grünberger soll sich zum Stellvertreter bestellen.

[Beschluß]: Absetzen von der Tagesordnung.

Renner: -.

Mayr: Gesandter Pflügl hat durch einen Einbruchdiebstahl in Neapel -. Er bittet um einen Vorschuß von 220.000 Kronen.

Der Schaden war anzumelden beim Staatsamt für Äußeres, eine Kommission entscheidet darüber. Die Sache kann nicht dahin entschieden werden, daß jeder, der im Ausland ein kostbares Mobiliar hatte, das zu ersetzen [wäre].

Renner: [Ich] bitte, mir das Schreiben zu geben.

Geschieht.

Renner: Wir haben von der englischen und der französischen Gesandtschaft eine Vorstellung erhalten wegen des Zurückbleibens der italienischen Truppen in Kärnten. Ich habe auf die Schwierigkeiten des Falles im Kabinett wie im Hauptausschuß hingewiesen. Ich habe aus guten Gründen den Wunsch, daß die Truppen dort bleiben, nicht an die italienische Regierung geleitet, weil wir sonst die Kosten tragen müssen.

Die Frage muß jetzt entschieden werden. Der Präsident der Pleb.[iszit]-Commission hat offenbar selbst eine Zuschrift an die Gesandtschaften gerichtet, daß seine Arbeit sehr erschwert wird. Die Jugoslaven haben versprochen, daß sie am 10. hinausgehen. Sie gehen aber nicht hinaus, solange die Italiener nicht hinausgehen.

Vielleicht wird Mayr Lemisch die Mitteilung machen, daß die Sache sehr schwierig ist.

Mayr: Ich werde das tun.

Mayr: Einspruch der tschechoslovakischen Regierung. Wir müssen den Protest dem Hauptausschuß vorlegen.

Renner: -.

Breisky: In der Richtung, daß der Hauptausschuß zustimmt, daß diese Antwort erteilt wird.

Der Erwägung, ein Gesetz zu machen, möchte ich als bedenklich entgegen treten, weil im Gesetz doch wieder das [...] Gebietsgesetz angesprochen werden müßte.

Renner: Ich glaube, daß der Sachverhalt nicht weittragend genug ist, um an den Hauptausschuß heranzutreten. Ich würde zu der Antwort hinzufügen, daß diese Frage ohnedies durch den demnächst zur Rat.[ifikation] gelangenden Brüner Vertrag erledigt wird.

Angenommen, ohne Hauptausschuß.

Glöckel: Gesetzesbeschluß Steiermark.

Angenommen.

Glöckel: Gesetzesbeschluß Kärnten.

Genehmigt.

3. c)

Glöckel: Steiermark.

Angenommen.

Heinl: Bezirksstraßengebühren.

Renner: Es handelt sich hier um Bezirksstraßen. Es wurde einmal die Anregung gemacht, daß das Staatsamt für Handel sich um die Reichsstraßen kümmert. Ich habe Gelegenheit gehabt, die Reichsstraßen in Tirol zu sehen. Es ist ein Skandal, wie sie ausschauen. Es sind nicht einmal die Seitengräben, die Straßen können nicht einmal entwässert werden.

Heinl: Ich habe schon im Rahmen einer Notstandsaktion die Reichsstraßen wiederherstellen wollen. Ich bitte Renner, mich bei Reisch zu unterstützen, damit ich die Geldmittel bekomme.

Angenommen.

Haueis: Ill.

Angenommen.

Haueis: Landesforstfonds.

Reisch: Ich kann nicht umhin, aufmerksam zu machen, daß die Sache sehr präjudiziell werden kann. Wenn wir eine Landesabgabe zahlen, so kann man - morgen ein anders Land kommen und von der geförderten Kohle eine Landesabgabe und für jeden Landesartikel [eine Abgabe] einführen. Das ist der Anfang vom Ende eines einheitlichen Wirtschaftsgebietes.

Wenn zugestimmt wird, dann nur unter der Verwahrung gegen Beispielsfolgerungen.

Renner: Ich rechne mich zu den Vorkämpfern des einheitlichen Wirtschaftsgebietes. Aber wenn es ein Abgabe - es ist eine Abgabe mit der Bestimmung, die Förderung eines Artikels zu [...]. Was ich abziehe bei der Gewinnung des einen Holzes, das gewinne ich bei dem anderen Holz.

In die Begründung soll ausdrücklich aufgenommen werden: [1.)] da diese Auflage ausschließlich dient zur Förderung der Produktion desselben Artikels, und 2.) da diese Auflage so gering ist, daß sie angesichts der sonst hohen Frachtkosten auf weitere Entfernungen überhaupt nicht fühlbar wird.

Die allgemeinen Erwägungen des Staatsamtes für Finanzen treffen auf diesen Fall nicht zu.

Reisch: [Ich] schließe mich diesen Ausführungen an.

Genehmigt mit den Zusätzen Renners.

Renner: Prager Verhandlungen, Archive.

Angenommen.

Breisky: [Durchführung der Grenzregelung].

[Renner]: [Ich habe] Bedenken gegen die rechtliche Konstruktion. Servitut - servitus in [...]. Daraus folgt, daß der Mann dies nicht selbst freimachen kann, sondern nur der Staat. Wir haben das Institut der Reallast. Ich würde das als Reallast konstruieren und sagen, der Mann muß diesen einen Meter frei lassen. Die Juristen soll nachdenken, ob nicht -.

Roller: Zu § 3. In der ersten Fassung des § 1 'oder die Übersehbarkeit des Grenzstreifens beeinträchtigt.'

Reisch: [Ich] schließ mich Renner an. Dem Staatsamt für Finanzen war keine Gelegenheit geboten, Stellung zu nehmen.

§ 2 scheint mir nicht unbedenklich. Es wäre besser, eine Fassung zu bilden, welche den zu weitgehenden Ansprüchen der Eigentümer vorbeugt.

Renner: [Ich] schließe mich an. Wir haben eine Grenze, die bisher nicht Staatsgrenze war, von über 500 Kilometern. Für den einzelnen macht diese Reallast gar nichts aus. Für den einzelnen ist das so geringfügig, daß er das wohl im Interesse des Landes tragen kann. Nimmt man die Schadenersatzpflicht hinein, so bedeutet das, daß man über Grund und Boden von vielen Großgrundbesitzern - [das] viele Millionen kostet. Die Entschädigungsbestimmungen sollte man sich noch überlegen. Es handelt sich doch um eine öffentlich-rechtliche Reallast, die jeder Grundbesitzer ohne Entschädigung auf sich nehmen muß.

Breisky: Die Servitut ist im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Justiz als das Einfachste erachtet worden.

Was die Frage des Schadenersatzes betrifft, so ist das ja eine Sache, die nur auf dem Papier besteht. Wer wird einen Schaden haben? Der Schaden wird gerichtlich erwiesen werden müssen. Dieser Nachweis wird sehr schwer zu erbringen sein.

Roller: Die Sache sollte noch einmal überdacht werden; namentlich mit Rücksicht darauf, daß die Grenze eine so große Ausdehnung hat. Es kann auch sehr wertvolles Land betreffen (Weingärten). Die finanzielle Tragweite ist nicht ganz abzusehen.

[Man sollte es] zurückstellen mit Zuziehung des Staatsamtes für Finanzen.

~~Breisky~~: -.

[Beschluß]: Zurückstellen, [zwischenstaatsamtliche Beratung] der Staatsämter für Finanzen, Inneres und Justiz.

Hanusch: Invaliden-E.[entschädigungs]-Gesetz.
Angenommen.

Hanusch: Arbeitslosenversicherung.

Renner: Ich erinnere an die Zeit [von] November '18 bis Mai '19, wo wir jeden Tag eine Demonstration der komm.[unistischen] Invaliden und Arbeitslosen hatten. Wenn uns der Gesetzgebungsapparat fehlt, so hätten wir wieder mit der komm.[unistischen] Agit.[ation] zu tun. Ich bitte, auch dieses Moment bei der Beratung, ob das Haus einberufen werden [soll], zu berücksichtigen.

Einbringung genehmigt.

[Mayr]: Ich werde den Präs.[identen] aufmerksam machen, daß diese sozialen Gesetze noch der Erledigung zugeführt werden sollen.

Deutsch: Wirkungskreis und Geschäftsordnung. Den wesentlichen Wünschen der Landesregierungen ist Rechnung getragen worden.

Breisky: Ad § 6 wäre zu ändern: 'Kann ein Mitglied zeitweise nicht teilnehmen, so hat der Ersatzmann -.'

Reisch: Im § 8 wird erklärt, daß [es ein] Ehrenamt [ist], gleichwohl werden Taggelder in Aussicht genommen. Wenn das schon sein muß, so ist die Höhe des Taggeldes nicht bestimmt. Die Mitwirkung des Staatsamtes für Finanzen [wäre vorzusehen].

Deutsch: Einverstanden. Auch mit Breisky. Stilisierung einvernehmlich.

½ 12 Uhr.

[Nächste Sitzung]: Mittwoch, 8 Uhr.

Wenn außerordentlich - Dienstag, Donnerstag, Freitag vormittag.

KRP 219 vom 15. September 1920

Beilage zu Punkt 1 betr. Schreiben des StSekt. f. Finanzen Zl. 120.085 an die Gewerkschaftskommission der Akademiker in öff. Diensten Österreichs (8 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. die Frage der Ratifikation des Vertrags von Brünn (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Vortrag des StA. f. Verkehrswesen über den Transport von Munition der Hirtenberger Patronenfabrik (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Vortrag der Staatskanzlei z. Zl. 1501/13 St.K. über den Protest der tschechoslowakischen Gesandtschaft gegen eine Bestimmung der Vollzugsanweisung über die Durchführung der Wahl in die Nationalversammlung mit beiliegender tschechoslowakischen Note (3 Seiten, siehe Beilage zum KRP)

Beilage zu Punkt 9 betr. Vortrag des Unterrichtsamtes über den Gesetzesbeschluss der steiermärkischen Landesregierung zur Anwendung der Hinterbliebenen-Versorgungs-Novelle (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vortrag des Unterrichtsamtes Zl. 17.480/III-9/1920 über den Gesetzesbeschluss der Kärntner Landesversammlung zur vorläufigen Regelung der Ruhe-(Versorgungs-)Genüsse der Kärntner Volks- und Bürgerschullehrer und ihrer Hinterbliebenen (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vortrag des Unterrichtsamtes Zl. 17.671/20 über den Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages hinsichtlich des Einkommens der Volks- und Bürgerschullehrer, ihre Ruhestandsversetzung und die Hinterbliebenenversorgung (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vortrag des StSekt. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Erhöhung von Bezirksstraßengebühren in NÖ. für das Jahr 1920 (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Vortrag des StA. f. Land- und Forstwirtschaft über den Gesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtages über die Regulierung des Illflusses (1 Seite)

Beilage zu Punkt 14 betr. Vortrag des StA. f. Land- und Forstwirtschaft Zl. 19.089 über den Gesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtages zur Schaffung eines Landesforstfonds (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 15 betr. Antrag des StA. f. Äußeres Zl. 53.806/12 Li/1920 zu den Prager Verhandlungen auf Liquidierung der Archive und Registraturen (2 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 16 betr. Gesetzesentwurf z. Zl. 36.578/1920 zur Durchführung der Grenzregulierung aufgrund des Staatsvertrages von St. Germain mit Vortrag und Gesetzesentwurf (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 17 betr. Motivenbericht und Gesetzesentwurf zur Änderung einiger Bestimmungen des Invalidenentschädigungsgesetzes (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 18 betr. Entwurf zur Abänderung und Ergänzung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 19 betr. Vortrag des StA. f. Heereswesen Zl. 2342/1920 über Wirkungskreis und Geschäftsordnung der dem Leiter der Heeresverwaltungsstelle beratend zur Seite stehenden Kommission der Landesvertretung mit Vollzugsanweisung (17 Seiten)

1

120.085.

Für den Kabinettsrat.

Die im Laufe der letzten 2 Jahre durchgeführten Besserstellungsmaßnahmen zahlreicher Gruppen von Staatsangestellten, die diesen Gruppen die Erreichung jener Rangklasse nach Zurücklegung einer verhältnismäßig kurzen Gesamtdienstzeit ermöglichte, die bisher fast ausschließlich den Beamten mit akademischer Vorbildung vorbehalten waren, haben begreiflicherweise auch bei diesen Beamten das Bestreben nach einer Verbesserung ihrer Beförderungsverhältnisse ausgelöst. In wiederholten mündlichen Vorsprachen und schriftlichen Eingaben haben die Akademiker darauf hingewiesen, daß die früher bestandene, durchaus gerechtfertigte Spannung zwischen den Beförderungsmöglichkeiten und -aussichten der Akademiker und jenen der übrigen Beamtengruppen sich durch die oben erwähnten Maßnahmen immer mehr verringert haben, was mit Rücksicht auf die Qualität der Arbeit der Akademiker, ihre höhere Verantwortlichkeit sowie die Dauer und die Kosten ihrer Ausbildung als eine unverdiente Zurücksetzung empfunden werden müsse.

Die Gewerkschaft der Akademiker in öffentlichen Diensten hat daher anfangs Juni dieses Jahres dem Staatsamte für Finanzen eine Eingabe überreicht, in welcher die Regierung unter anderem aufgefordert wurde, die Beförderung der Beamten der Gruppe A nach 27 anrechenbaren Dienstjahren in die V., nach 20 anrechenbaren Dienstjahren in die VI., nach 14 anrechenbaren Dienstjahren in die VII. und nach 9 anrechenbaren Dienstjahren in die VIII. Rangklasse vorzunehmen.

Seitens des Staatsamtes für Finanzen wurden dem Kabinettsrat entsprechend entgegenkommende Anträge unterbreitet, von diesem aber



000001

nicht in Verhandlung gezogen, ^{wurden} weil die damalige Regierung als im Stande der Demission befindlich sich hiezu nicht mehr für berechtigt hielt und außerdem der Termin für die Uebermittlung der Beförderungsanträge an die Präsidentschaftskanzlei bereits abgelaufen war.

Lediglich die damals durchgeführte Anrechnung der 1 Jahr übersteigenden Praktikantendienstzeit ^{ist} auch den Beamten mit akademischer Vorbildung zugute gekommen, ein Zugeständnis, welches aber für die Beamten von der VI. Rangsklasse aufwärts keine Bedeutung hatte und im übrigen den Beamten aller Gruppen mit Praktikantendienstzeit in gleicher Weise gewährt wurde.

Den Wünschen der Akademiker ^{wurde} dann in der Sitzung des Kabinettsrates vom 13. August 1. J. in der Weise entgegengekommen, daß gleichzeitig mit einer neuerlichen Kürzung der Wartefristen anderer Gruppen auch den Akademikern ein Zugeständnis gemacht wurde, indem den Beamten der VI. Rangsklasse mit einer Gesamtdienstzeit von 28 Jahren die Bezüge der V. Rangsklasse und jenen der VII. Rangsklasse mit einer Gesamtdienstzeit von 21½ Jahren die Bezüge der VI. Rangsklasse durch Personalzulagen ^{wurden} gewährt wurden. Dies brachte für die Beamten der Gruppe A eine Verbesserung von 2 Jahren bei Erreichung der Bezüge der V. und von 1 Jahr bei Erreichung der Bezüge der VI. Rangsklasse mit sich. ^{gleichzeitig} wurde die bisher geforderte Rangsklassen-Dienstzeit von 2½ bis 3 Jahren auf 2 Jahre (für die Erlangung der Bezüge der V. Rangsklasse) beziehungsweise auf 1½ Jahre (für die Erlangung der Bezüge der VI. Rangsklasse) ^{wurden} herabgesetzt, wobei eine weitere Herabminderung dieser Fristen bis auf 1 Jahr vorgesehen war.

Die Gewerkschaft der Akademiker ^{hat} sich jedoch mit diesen Zugeständnissen nicht zufriedengegeben und in einer dem Staatsamte für Finanzen gestern überreichten, bis Samstag den 18. d. M. befristeten Eingabe eine weitere Herabsetzung der gegenwärtig für die Erlangung der erwähnten Personalzulagen vorgesehenen Fristen gefordert,

und zwar sollen den Beamten der VI. Rangsklasse die Personalzulagen bereits nach 25, jenen der VII. Rangsklasse nach 18½ effektiven Dienstjahren rückwirkend vom 1. Juli 1920 unter Festsetzung einer Rangklassendienstzeit von 1 Jahr bewilligt werden.

Für die Beamten der unteren Rangsklassen wird gleichfalls eine entsprechende Herabsetzung der Wartefristen gefordert. Mündlich wurde diese Forderung noch dahin ergänzt, daß die Mittelschullehrer den übrigen akademisch gebildeten Beamten mit gleichlanger Dienstzeit durch Personalzulagen in materieller Beziehung gleichgestellt werden.

Die Vertreter der Gewerkschaftskommission der Akademiker in öffentlichen Diensten Oesterreichs ^{Luffan} haben bei der Ueberreichung dieser Forderung im Staatsamte für Finanzen auf die in ihren Kreisen herrschende ernste Stimmung und stets steigende Erbitterung hingewiesen, welche in der steten Zurücksetzung gegenüber den anderen Gruppen begründet sei und darauf aufmerksam gemacht, daß das Beispiel jener Beamtengruppen, die bisher teils durch die Androhung der Arbeitsniederlegung, teils durch den wirklichen Streik immer wieder Vorteile für sich von der Regierung erzwungen ^{Luffan} haben, nicht länger ohne Wirkung auf die Akademiker bleiben könne, die bei Erfolglosigkeit ihrer Eingabe sich gezwungen sehen würden, zu den gleichen oft erprobten Mittel zu greifen.

Um zu zeigen, daß es den Akademikern mit dem Entschluß, dieses äußerste Mittel des Lohnkampfes anzuwenden, ernst sei, hat ein Teil der Akademiker, und zwar die Wiener Finanzkonzeptsbeamten den Beschluß gefaßt, am Donnerstag, den 16. d. M. in einen 1-tägigen Demonstrationsstreik zu treten.

^{Siehe die Forderungen für}
Ich bin der Ansicht, daß den Wünschen der Akademiker durch die im August gemachten, ~~oben~~ des näheren ausgeführten Zugeständnisse dormalen genügend entgegengekommen wurde und daß die geforderte weitere Herabsetzung der Wartefristen weder sachlich gerechtfertigt ^{ist},
~~ist~~.



noch auch mit Rücksicht auf die unausbleiblichen, in finanzieller Beziehung sehr empfindlichen Beispielsfolgerungen der anderen Angestelltengruppen vertreten werden kann.

Auch mit Rücksicht darauf, daß seit dem letzten Beförderungstermin bereits ein ziemlicher Zeitraum verflissen ist und der Kabinettsrat ohnedies bereits einmal den auf eine Verbesserung der Juli-beförderungen gerichteten Wünschen der Beamtenschaft Rechnung getragen hat, halte ich ein weiteres Entgegenkommen im gegenwärtigen Zeitpunkte nicht für angezeigt.

Das in Vorbereitung befindliche neue Besoldungsgesetz wird ohnedies Gelegenheit geben, die den Akademikern gebührende Besserstellung gegenüber den anderen Beamtengruppen in gerechter Weise zum Ausdruck zu bringen.

Für den Fall, daß das neue Besoldungsgesetz nicht vor den nächsten Beförderungen in Kraft treten sollte, werden diese die Möglichkeit bieten, die Unzufriedenheit in den Kreisen der Akademiker zu beheben.

Ich stelle den Antrag, der Kabinettsrat wolle diese Ausführungen zur Kenntnis nehmen und sich ermächtigen, der Gewerkschaftskommission der Akademiker im Namen der Staatsregierung die nachstehende Antwort auf ihre Eingaben zu erteilen:

Dr. Ad. J. Fin.
Um zu zeigen, daß es der Akademikern mit dem Entschlus, dieses Bisherige nicht zu ändern, und zwar die Wiener Finanzkommission der Akademiker, am Donnerstag, dem 18. d. M. in einer 1-tägigen Demonstrationstaktik zu treten.

Ich bin der Ansicht, daß den Wünschen der Akademiker durch die im August gemachten, oben des näheren ausgetührten Zugeständnisse demselben genügend entgegengekommen wurde und daß die geforderte weitere Herabsetzung der Wertpapiere weder sachlich gerechtfertigt ist,

A b s c h r i f t .

Wien, am 16. September 1920.

120.085.

ad 1

An
den Verein der Finanz-Konzeptsbeamten in Niederösterreich
in

W i e n .

Vertreter Ihres Vereines haben am 14. September l. J. im Staats-
amte für Finanzen in Angelegenheit der Verbesserung der Vorrückungs-
verhältnisse der Beamten mit Hochschulbildung vorgesprochen.

Der Kabinettsrat hat sich mit diesen durch die Gewerkschafts-
kommission der Akademiker in öffentlichen Diensten formulierten For-
derungen in seiner Sitzung am 15. September 1920 befaßt und ist zu
dem Entschlusse gekommen, in dieser Angelegenheit dermalen kein
weiteres Zugeständnis zu machen, da die Juli-Beförderungen durch
den Beschluß des Kabinettsrates vom 13. August 1920 bereits in aus-
reichender Weise durch die Gewährung von Personalzulagen an die
Beamten der VII. und VI. Rangsklasse (nach 28, beziehungsweise 21½
effektiven Dienstjahren) verbessert wurden und somit kein Anlaß zu
weiteren Zugeständnissen mit Rückwirkung vom 1. Juli 1920 vorliegt.

Falls bis Ende dieses Jahres der Entwurf des Besoldungsgesetzes,
durch das den Akademikern die ihnen gebührende Stellung in der Beam-
tenschaft eingeräumt werden wird, nicht Gesetzeskraft erlangen soll-
te, wird der Umfang der nächsten Beförderungen auf jeden Fall der-
art festgesetzt werden, daß dadurch den berechtigten Wünschen der
Akademiker nach einer angemessenen Besserstellung gegenüber den
Angestellten der übrigen Gruppen vollauf Rechnung getragen werden
wird.

Ich glaube, erwarten zu können, daß diese Zusicherung hinreicht,
um auch die Finanz-Konzeptsbeamten auf der Bahn gewissenhaftester



000005

23

Pflichterfüllung zu erhalten und sie vor Schritten zurückzuhalten, die, wie der Demonstrationsstreik am 16.d.M., kaum geeignet sein dürften, das Ansehen der höchstqualifizierten Beamtengruppe im Staate zu heben." *Auf fall dieser Lösung zurückzuweisen werden,*

~~So sehr mir die Besserung der materiellen Lage gerade der Wiener Finanz-Konzeptsbeamtenschaft im Hinblick auf die ihnen obliegende, das vitalste Interesse des Staates berührende Tätigkeit als unbedingt geboten erscheint, muß ich doch darauf verweisen, daß ein weiteres Entgegenkommen der Regierung davon abhängig gemacht werden muß, daß von der Beamtenschaft der Boden des Gesetzes nicht verlassen wird. Es müßten daher jene Schritte der Finanz-Konzeptsbeamtenschaft, die dahin gehen, entgegen dem klaren Wortlaute des Gesetzes eine Abkürzung der vorgeschriebenen Amtszeit via facti durchzusetzen, wie auch alle Bestrebungen, die geforderten Verbesserungen mit den Mitteln des gewerkschaftlichen Lohnkampfes durchzusetzen, unterlassen werden, bevor die Regierung in weitere Verhandlungen über diese und andere Wünsche der Finanz-Konzeptsbeamten eintreten kann."~~ }

Der Staatssekretär:

R e i s c h m.p.



000006

24

A b s c h r i f t !

ad A.)
Wien, am 16. September 1920.

120.085.

An
die Gewerkschaftskommission
der Akademiker in öffentlichen Diensten Oesterreichs.

Mit Beziehung auf Ihre Ende Mai und am 14. September l. J. überreichten Eingaben beehre ich mich mitzuteilen, daß die Staatsregierung in der Sitzung des Kabinettsrates vom 15. d. M. zu Ihren Forderungen in nachstehender Weise Stellung genommen hat:

Die erste Eingabe hat bereits dadurch ihre Erledigung gefunden, daß der Kabinettsrat in seiner Sitzung vom 13. August l. J. eine wesentliche Verbesserung der zur Erlangung der Bezüge der V. und VI. Rangklasse erforderlichen Gesamtdienstzeiten vorgenommen hat, indem er die bisherigen Wartefristen von 30 auf 28 Jahre für die Erlangung der Bezüge der V. Rangklasse und von $22\frac{1}{2}$ auf $21\frac{1}{2}$ Jahre für die Erlangung der Bezüge der VI. Rangklasse durch anrechenbare Personalzulagen bei gleichzeitiger Herabminderung der Rangklassendienstzeit eventuell bis auf ein Jahr herabgesetzt hat.

Was die Beförderungen in die IX. bis VII. Rangklasse anbelangt, so lag, da die Julibeförderungen ohnedies - schon infolge Anrechnung der ein Jahr übersteigenden Praktikantendienstzeit - eine wesentliche Verbesserung gegenüber den bisherigen Wartefristen in diesen Rangklassen gebracht hatten, kein Anlaß zu einer nachträglichen Maßnahme vor.

Weitere Zugeständnisse, die übrigens nicht mit Rückwirkung auf den 1. Juli l. J. ausgestattet werden könnten, wären auch insoferne

000007



85

nicht begründet, als die Vorteile, die andere Kategorien von Beamten in jüngster Zeit erlangt haben, erheblich hinter jenen zurückbleiben, welche von den Akademikern nunmehr gefordert werden.

Für die Zukunft hätte die geforderte Herabsetzung der Warte-
fristen umsoweniger Wert, als das in Vorbereitung befindliche neue
Besoldungsgesetz ohnedies Gelegenheit bieten wird, die berechtigten
Interessen der Akademiker voll zu berücksichtigen. Ich werde bei
dessen Beratung mit Nachdruck dafür eintreten, daß durch die neuen
Bestimmungen den Beamten mit akademischer Vorbildung die ihnen zu-
kommende Stellung innerhalb der staatlichen Beamtenschaft gewahrt
werde und bei ihren Besoldungsverhältnissen zum Ausdruck gelange.

Sollte der Entwurf des neuen Besoldungsgesetzes bis 31. Dezem-
ber l. J. nicht Gesetzeskraft erlangen, so wird bei den nächsten Be-
förderungen Gelegenheit sein, den nunmehr vorgebrachten Wünschen
der Akademiker nach Tunlichkeit entgegenzukommen.

Ich gebe mich der Erwartung hin, daß diese Zusicherung hin-
reicht, um die Beamten mit akademischer Vorbildung hinsichtlich
ihrer weiteren Zukunft zu beruhigen und zum pflichttreuen Ausharren
in der Erfüllung ihrer wichtigen Aufgaben zu bewegen.

Der Staatssekretär:

R e i s c h m. p.



000008

not 5)



Die Frage der Ratifikation des Staatsvertrages von Brünn wird Freitag, den 17. d.M. neuerlich dem Hauptausschuss vorgelegt.

Wie der Staatskanzlei bekannt ist, bestehen gegen die dermalige Ratifizierung des erwähnten Staatsvertrages bei den Parteien deshalb Bedenken, weil befürchtet wird, dass durch die Bestimmungen des Staatsvertrages über die Staatsbürgerschaft eine Verschiebung in der Wahlberechtigung zur Nationalversammlung eintreten könnte.

Es sei hier nur flüchtig bemerkt, dass nach Ansicht der Staatskanzlei diese Bedenken nicht begründet erscheinen, da die bekannte Vollzugsanweisung über die Wahlberechtigung ausdrücklich ausser jenen Personen, welche nach dem Staatsvertrag von St.Germain unsere Staatsbürger sind oder durch Option unsere Staatsbürgerschaft erwerben, sowohl jene Personen, welche in einer Gemeinde des nach dem Staatsgebietesgesetz vom Jahre 1918 als deutschösterr. Staatsgebiet erklärten Gebietes heimatberechtigt sind, als auch jene Personen für wahlberechtigt erklärt, die durch blosser Erklärung gemäss § 2 des Staatsbürgerrechtsgesetzes vom 9. Dezember 1918 die Staatsbürgerschaft erworben hatten, ohne eine Heimatberechtigung in einer österr. Gemeinde zu besitzen. Die Vollzugsanweisung spricht also diesen letzteren zwei Kategorien von Personen das Wahlrecht unabhängig davon zu, ob sie dermalen als unsere Staatsbürger anzusehen sind, oder nicht. Daher ändert auch der Brünner Vertrag diese Bestimmung nicht ab.

Um aber trotzdem den erwähnten Bedenken Rechnung zu tragen und andererseits einen Weg zu bieten, um ein Entgegenkommen gegenüber den Wünschen der tschechoslowakischen Regierung an den Tag zu legen, was sich sowohl aus politischen als auch aus wirtschaftlichen Gründen dringend empfehlen dürfte - (in den allernächsten Tagen finden in Prag Zuckerverhandlungen statt) - könnte folgender Weg eingeschlagen werden:

Nach dem Brünner Vertrag tritt dieser an den Tage in Kraft, an welchem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden. Dieser

000009

87

Austausch hat in Wien stattzufinden. Daher kann die österr. Regierung den Tag vorschlagen, an dem er zu erfolgen hätte. Die Prager Regierung legt Wert darauf, dass der Vertrag möglichst bald in Kraft tritt. Es dürfte sie jedoch beruhigen, wenn sie sicher weiß, dass dieser Termin nicht zu weit hinausgeschoben wird und dass wir unsere Bereitwilligkeit beweisen, den Vertrag in Kraft zu setzen.

Wenn also der Hauptausschuss beschliessen würde, den Herrn Präsidenten der Nationalversammlung die Ratifikation des Staatsvertrages anzuraten, ihn aber zu ersuchen, den Austausch der Ratifikationsurkunden auf die Zeit nach den Wahlen, also etwa den 20. Oktober hinauszuschieben, so könnte die Ratifikation sofort erfolgen und der tschechoslowakischen Regierung mitgeteilt werden, dass der Herr Präsident der Nationalversammlung den Vertrag ratifiziert habe und dass für den Austausch der Ratifikationsurkunden der 20. Oktober vorgeschlagen wird. Dieser Termin könnte etwa damit begründet werden, dass im Hinblick auf die Wahlzeit ein früherer Termin der österr. Regierung nicht geraten erscheint.



Oe. Staatsamt für Verkehrswesen.

Departement 16 a.

J. d. Linhart
ad 6.)
104

Für den Kabinettsrat am 15. September 1920.

In letzter Zeit sind in Wr. Neustadt 7 Wagen Munition der Hirtenberger Patronenfabrik angehalten worden, die falsch als Messingware deklariert und in der Station Enzesfeld-Lindabrunn, woselbst das Schleppegeleise der Patronenfabrik einmündet, aufgegeben waren. Das Staatsamt für Heerwesen, das sich für die Anhaltung dieser Waggons sowie für die Zurückhaltung 6 gleichartiger Wagen in Gleisdorf seinerzeit lebhaft interessierte und die Bewachung der Wagen angeordnet hatte, hat nunmehr mit Telegramm Art. Z. 1700 vom 9. September l. J. das Ortskommando in Wr. Neustadt beziehungsweise die Heeresverwaltungsstelle in Graz verständigt, dass die beschlagnahmten Wagen Munition der Hirtenberger Patronenfabrik gehören und dem Spediteur Eger auszufolgen sind. Die Wache sei nach Uebergabe einzuziehen. Dieses Telegramm hat das Staatsamt für Heerwesen auch dem Staatsamte für Verkehrswesen übermittelt. Von uns wurde hierauf die Südbahnbetriebsdirektion Wien beziehungsweise die Staatsbahnbetriebsleitung Graz von dem Inhalte des vorstehenden Telegrammes verständigt und angewiesen, dafür vorzusorgen, dass die Neuaufgabe unter richtiger Deklaration erfolge. Auch wurden sie aufmerksam gemacht, dass die Beförderung von Munition in das Ausland verboten bleibe. Der Direktor der Hirtenberger Munitionsfabrik, Herr Mandel, hat im Staatsamte für Verkehrswesen vorgesprochen und mitgeteilt, dass durch dieses Verbot die Arbeit in seiner Fabrik vollständig unmöglich gemacht würde. Er hat darauf hingewiesen, dass auch der Staat ein Interesse habe, die vorhandenen Bestände an Patronen in das Ausland zu verkaufen und ehestens abzubefördern, da sie andernfalls von der Entente beschlagnahmt werden. Der Wert soll über 20 Millionen betragen. Angeblich hätten die Arbeiterräte der Hirtenberger Munitions-



./.

89

fabrik bereits ein Abkommen mit den anderen in Betracht kommenden Arbeiterräten dahin getroffen, dass diese gegen die Beförderung der Sendungen, wenn sie unter einer den richtigen Inhalt verschleiernenden Deklaration befördert würden, keinerlei Anstände mehr erheben würden. Er hat daher das Verlangen gestellt, die Eisenbahnverwaltung möge die ihr von der Fabrik zugeschobenen Wagen, deren Inhalt von der Finanzbehörde als Messingware bescheinigt sei, nicht weiter untersuchen und ins Ausland befördern. (Dieses Verlangen wurde im Hinblick auf die Bestimmungen des Artikel 134 des Friedensvertrages von St. Germain, die die Ausfuhr von Munition gänzlich ausschliessen, abgelehnt /: nach Einholung der Weisung des Herrn Staatssekretärs :/). Es ist nunmehr zu gewärtigen, dass infolge der Verweigerung der Uebernahme der Wagen (von denen ungefähr 25 bereits verladen stehen) in der Station Enzesfeld-Lindabrunn, nunmehr tatsächlich mit einer Stilllegung der Arbeit in der Hirtenberger Patronenfabrik und dadurch hervorgerufene Arbeitseinstellung zu rechnen sein wird. Im Hinblick auf die sich wahrscheinlich hieraus ergebenden Unzukömmlichkeiten wird die Angelegenheit dem Kabinettsrate zur Kenntnis gebracht.

Bei dieser Gelegenheit wird auch mitgeteilt, dass am 7. September 1920 eine im Staatsamte für Verkehrswesen stattgehabte Besprechung, an der die Staatsämter für Aeusseres, Heerwesen, Handel und Gewerbe, Finanzen, Inneres und Landwirtschaft teilgenommen haben, hinsichtlich der Behandlung der Beförderung von Schiess- und Sprengmittel, Munition und Kriegsmaterial zu folgendem Ergebnis geführt hat:

I. Hinsichtlich der Ausfuhr hat es das Staatsamt des Aeussern übernommen, die Angelegenheit weiter zu verfolgen, insbesondere über den Umfang der unter den Begriff "Kriegsmaterial (im Sinne des Friedensvertrages) " fallenden Gegenstände Klarheit zu verschaffen.

II. Hinsichtlich des Inlandverkehrs hat es das

./.

Staatsamt des Innern übernommen, gemeinsam mit dem Staatsamte für Heerwesen die in Betracht kommenden Behörden anzuweisen, bei der Ausstellung von Munitions- und Waffen-Geleitscheinen besonders strenge vorzugehen. Das allgemeine Verbot der Beförderung von Waffen und Munition innerhalb Oesterreichs wurde aber im Hinblick auf die vielfachen Unzukömmlichkeiten sofort aufgehoben.

III. Hinsichtlich der Durchfuhr hat das Staatsamt für Aeusseres eine genaue Stellungnahme in Aussicht gestellt und insbesondere Mitteilungen über die Zulässigkeit des Verkehrs der polnischen Militärtransporte (Poloniatransporte) zugesagt.

IV. Hinsichtlich der Beschlagnahme unrichtig reklamerter Schiess- und Sprengmittel-Sendungen haben es die Staatsämter für Inneres, Handel und Gwerbe, Heerwesen und Verkehrswesen übernommen, einvernehmlich eine Vollzugsanweisung zu erlassen, in der festgestellt werden soll, welche Behörden zur Beschlagnahme berufen seien, dass die beschlagnahmten Waren zu Gunsten des Staates ohne Entschädigung für verfallen erklärt werden und was mit den verfallenen Waren zu geschehen habe.

Zum Schlusse muss noch erwähnt werden, dass insbesondere die baldigste Klärung der Frage der Durchfuhr dringend notwendig erscheint, weil sonst zu befürchten ist, dass infolge Erscheinens eines solchen von alliirten Offizieren geführten Transportes an der österreichischen Grenze grosse Unzukömmlichkeiten sich ergeben könnten.

Ebenso wäre die Interpretation des Begriffes " Kriegsmaterial " dringend erforderlich, um den ausübenden Stellen entsprechende klare Weisungen geben zu können.



000013

90

Staatskanzlei.

z.Z. 1501 / 13 St. K.

Vortrag für den Kabinettsrat.

Die tschechoslovakische Gesandtschaft hat den in Abschrift
zuliegenden Protest der tschechoslovakischen Regierung gegen die
Fassung des § 27, Absatz 1, Zahl 3, der Vollzugsanweisung der Staats-
regierung vom 30. Juli 1920, St.G.Bl. Nr. 352, beim Staatsamt für
Aeußeres überreicht.

Die Staatskanzlei hat über die dem hohen Kabinettsrat auf
Grund dieses Protestes zu stellenden Anträge das Einvernehmen mit
dem Staatsamt für Inneres und Unterricht (Abteilung für Inneres)
und dem Staatsamt für Aeußeres hergestellt und beehrt sich, im
Einvernehmen mit diesen Staatsämtern den Antrag zu stellen, der
hohe Kabinettsrat wolle genehmigen, dass der erwähnte Protest
vom Staatsamt für Aeußeres mittels einer Note an die tschecho-
slowakische Gesandtschaft in Wien etwa in folgendem Sinne beant-
wortet werde : Die von der tschechoslovakischen Regierung bemängelte
Fassung soll durchaus nicht die Absicht unserer Regierung zum Aus-
druck bringen, die Gebiete, welche im Staatsgebietgesetz vom
Jahre 1918 als zu unserem Staatsgebiet gehörig angeführt waren,
und die durch den Vertrag von St. Germain nunmehr der tschecho-
slowakischen Republik zugesprochen wurden, als dormalen noch
österreichisches Gebiet zu bezeichnen, wie denn überhaupt die
österreichische Regierung auf dem Standpunkte der loyalen Einhal-
tung des Staatsvertrages von St. Germain steht. Aus demselben
Grunde ist es auch nicht in der Absicht der Vollzugsanweisung
gelegen gewesen, für die in Rede stehenden Personen unsere Staats-
bürgerschaft aussprechen zu wollen. Sie legt lediglich fest, dass
diesen Personen das Wahlrecht zu der am 17. Oktober 1920 zu wäh-
lenden Nationalversammlung zusteht, wie sie ja auch schon das Wahl-
recht zur konstituierenden Nationalversammlung gehabt haben.

000014



Es wäre nämlich der österreichischen Regierung als eine diesen Personen gegenüber kaum zu vertretende Härte erschienen, ihnen, trotzdem sie ihren Wohnsitz im Staatsgebiete der Republik Oesterreich beibehalten haben, nunmehr das Wahlrecht abzusprechen. Bemerkenswert wird, dass die Auslegung, welche Tagesblätter, die der Regierung fernestehen - wie die „Neue Freie Presse“ - der bemängelten Bestimmung geben, von der österreichischen Regierung selbstverständlich nicht ausgegangen ist und dass sie sich mit solchen Auslegungen auch in keiner Weise identifizieren kann.

Die Staatskanzlei muss aber den gegebenen Anlass dazu benützen, die Aufmerksamkeit des hohen Kabinettsrates auf folgende Frage zu lenken. Wie bereits von der Staatskanzlei in den am 30. Juli 1920 im Kabinettsrat behandelten Denkschriften ausgeführt worden ist, erachtet die Staatskanzlei den § 27 der Vollzugsanweisung vom 30. Juli 1920, St.G. Bl. Nr. 352, als im Widerspruch zum § 11 des Gesetzes über die Wahlordnung der Nationalversammlung stehend. Die Staatskanzlei kann nun die Befürchtung nicht unterdrücken, dass durch eine Anfechtung der Wahl und einen darüber ergehenden Ausspruch eines Gerichtshofes des öffentlichen Rechts das gesamte Wahlergebnis gefährdet werden könnte. Die politischen Konsequenzen eines solchen Vorkommnisses wären wohl von geradezu unübersehbar weittragender Bedeutung.

Bereits im Kabinettsrat am 30. Juli 1920 wurde auch die Frage berührt, ob nicht eine Legalisierung der fraglichen Bestimmung durch ein zu votierendes Gesetz erforderlich wäre. Allerdings besteht die Gefahr, dass im Falle der Nichtvotierung gerade durch die Einbringung eines solchen Gesetzentwurfes darauf aufmerksam gemacht werden würde, dass die in Rede stehende Bestimmung der Vollzugsanweisung angefochten werden kann. Der hohe Kabinettsrat wolle daher in Erwägung ziehen, ob die Einbringung eines solchen Gesetzentwurfes zu erfolgen hat. Bejahenden Falles würde die Staatskanzlei im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Inneres und Unterricht einen solchen Gesetz-

./.

entwurf in der nächsten Sitzung des Kabinettsrates vorlegen. In einem solchen Gesetzentwurf könnte eine Fassung gewählt werden, welche jeden Zweifel darüber ausschliesst, dass die im § 27, Absatz 1, Zahl 2 und 3 bezeichneten Personen, wenn ihnen auch das Wahlrecht zur konstituierenden Nationalversammlung zugesprochen wird, nicht als unsere Staatsbürger angesehen werden.



000016

94

Staatsamt
für Inneres und Unterricht.

Unterrichtsamt.

Für den V O R T R A G
im K A B I N E T T S R A T .

Unterrichtsamt, Unterstaatssekretär Otto G l ö c k e l ,
betreffend Gesetzesbeschluss der steiermärkischen Landes-
versammlung vom 17. Juli 1920, über die Anwendung der Be-
stimmungen der Gesetze vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 131 /: zur
vorläufigen Regelung der Versorgungsgenüsse der Witwen und
Waisen der Zivilstaatsbeamten; Hinterbliebenenversorgung-
novelle: / und St. G. Bl. Nr. 132 /: über die Regelung von
Ruhe-(Versorgung)genüssen der Staatsangestellten und
ihrer Hinterbliebenen; Pensionistengesetz: / auf die Lehr-
kräfte der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen und deren
Hinterbliebenen.



Der Landeshauptmann von Steiermark
legt mit der am 23. August 1920 im Unter-
richtsamt eingelangten Zuschrift vom
14. August 1920, Z. II-5015/10, den Gesetzes-
beschluss der steiermärkischen Landesver-
sammlung in dem obengenannten Gegen-
stande vor.

In dem Berichte des Landesrates zu
der Gesetzesvorlage wird auf die Notlage
der Lehrpensionisten und der Hinter-
bliebenen nach Lehrpersonen verwiesen
und ausgeführt, daß eine Abhilfe dringendet

000017

95

geboten sei.

Durch den im Sinne des Landesrates gefaßten Gesetzesbeschluß werden nun die Begünstigungen, die den Staatsbediensteten des Ruhestandes und den Hinterbliebenen nach Staatsbediensteten durch die Hinterbliebenen-Versorgungsnovelle und das Pensionistengesetz vom 18. März 1920 gewährt wurden, sinngemäß auf die pensionierten Lehrpersonen der steiermärkischen Volks- und Bürgerschulen und die Hinterbliebenen nach diesen Lehrpersonen angewendet.

Der durch dieses Gesetz resultierende Mehraufwand wird mit jährlich 3,678.000 K veranschlagt.

Das Gesetz wird den darin bedachten Personengruppen eine erfreuliche Besserstellung in ihrer wirklich bedrängten Lage bringen; es ergeben sich vom Standpunkte der Staatsregierung gegen dasselbe nach meinem Dafürhalten keinerlei Bedenken und gestatte ich mir daher den

A N T R A G

zu stellen, der Kabinettsrat wolle mich ermächtigen, der Landesregierung in Steiermark mitzuteilen, daß von der Staatsregierung gegen den erwähnten Gesetzesbeschluß eine Vorstellung nicht erhoben und auch der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zugestimmt wird.

Handwritten notes:
1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

ad 10.

36

Für den Vortrag im Kabinettsrat .

Unterrichtsamt, Unterstaatssekretär Otto Glöckel ,

Betreff: Gesetzesbeschluß der Kärntner Landesversammlung vom 20. Juli 1920 über die vorläufige Regelung der Ruhe-(Versorgungs-)Gehülse der Kärntner Volks- und Bürgerschullehrpersonen des Ruhestandes und ihrer Hinterbliebenen und über die Teuerungsmaßnahmen für dieselben.

Das Präsidium der Kärntner Landesregierung hat mit dem Berichte vom 28. August 1920, Z. 8922/Präs. den Gesetzesbeschluß der Kärntner Landesversammlung vom 20. Juli 1920 in der ebenerwähnten Angelegenheit vorgelegt. Der Bericht ist am 4. September 1920 im Unterrichtsamt eingelangt und es endet somit die der Staatsregierung durch das Gesetz vom 14. März St. G. Bl. Nr. 179, über die Volksvertretung eingeräumte Frist zur Erhebung einer Vorstellung am 18. September 1920.

Die wesentlichsten Bestimmungen dieses Gesetzes gehen dahin, daß die Ruhegehülse der vor Wirksamkeit des Lehrerbesoldungsgesetzes vom



21. März 1919, L.G. Bl. Nr. 36, in den Ruhestand versetzten Lehrpersonen eine 100%ige Erhöhung erfahren und daß die Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen nach solchen und nach Lehrpersonen, die vor Wirksamkeit des letzterwähnten Gesetzes gestorben sind, nach den Bestimmungen der §§ 5, 6 und 7 des Gesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 132, zu erhöhen sind; dagegen sind die auf Grund des kärntnerischen Lehrbesoldungsgesetzes vom 21. März 1919, L.G. Bl. Nr. 36, zuerkannten Ruhe- bzw. Versorgungsgenüsse im Sinne des neuen, am 1. Jänner 1920 in Kraft getretenen Lehrbesoldungsübergangsgesetzes vom 24. Februar 1920, L.G. Bl. Nr. 16, zu bemessen, bzw. zu erhöhen, wodurch eine Gleichstellung dieser Personengruppen mit den Staatspensionisten und deren Witwen und Waisen bewirkt wird.

Die durch dieses Gesetz sich ergebende Besserstellung der Lehrpensionisten und deren Witwen und Waisen könnte vom Standpunkte der Unterrichtsverwaltung nur wärmstens begrüßt werden; es ergeben sich aber bedauerlicher Weise einzelne Bedenken, die nach meinem Dafürhalten zu einer Vorstellung Anlaß geben.

So bestimmt § 8, daß von den nach § 5 und 6 dieses Gesetzes gebührenden Teuerungszuwendungen 50 % aus Landesmitteln flüssig gemacht

werden. Auf welche Art die weiteren 50 % aufgebracht werden sollen, ist im Gesetze nicht bestimmt. Nun bestimmt allerdings § 3 des Gesetzes vom 24. Oktober 1871, L.G. Bl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes vom 7. Mai 1898, L.G. Bl. Nr. 17, daß die Ruhe- und Versorgungsgebühren des Lehrpersonales der Volke- und Bürgerschulen, seiner Witwen und Waisen vom Lande zu tragen sind. Trotzdem könnte das Land bei Geltungmachung der die §§ 5 und 6 des neuen Gesetzes gegründeten Ansprüche sich auf den § 8 dieses Gesetzes berufen und eine über die 50 % hinausgehende Leistung verweigern und es wäre nicht festgelegt, wer die restlichen 50 % zu tragen hätte.

Falls der Landtag der Auffassung wäre, - und dies scheint wohl der Fall zu sein - daß hiezu der Staat verpflichtet sei, so beruht dies auf einem Irrtum. Der Staat hat lediglich zu den Teuerungszuwendungen vom Jahre 1918 und 1919 die in den bezüglichen Gesetzen geregelten Beiträge geleistet, ab Jänner 1920 soll der Staat nach dem vom Kabinettsrate bereits gebilligten und an die Nationalversammlung geleiteten Gesetzentwürfe einen Beitrag von 30 % zu dem Gesamtaufwand der Bezüge der Lehrerschaft für das Jahr 1920 leisten.



000021

97

Auch aus Artikel V des Gesetzes vom 22. März 1920, St.G.Bl.Nr.134, kann eine derartige Verpflichtung des Staates nicht gefolgert werden, da nach diesem der Staat den 50 %igen (bezw. für Wien 70 %igen) Zuschuß nur für jenes Mehrerfordernis leistet, daß den betreffenden autonomen Körperschaften aus der Angleichung der Aktivitätsbezüge der Lehrerschaft auf die der Staatsbeamten im Sinne des letztzitierten Gesetzes erwächst.

Weiters hat sich aber ein Redaktionsfehler eingeschlichen, der eine wesentliche Unklarheit verursacht. Nach dem Gesetze sollen nämlich ganz allgemein die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Lehrerpensionisten und der Witwen und Waisen nach Lehrpersonen geregelt werden und § 11 bestimmt im letzten Absatz, daß die bisherigen, die Ruhegenüsse der Lehrpersonen und deren Hinterbliebenen regelnden gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft treten. Aus dem ganzen Inhalt des Gesetzes geht aber klar hervor, daß die auf die Ruhe- und Versorgungsgenüsse Bezug habenden Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Februar 1920, L.G.Bl.Nr.16, aufrecht erhalten bleiben sollen, denn andernfalls wären die Bezüge der bisher unter dieses Gesetz fallenden Personengruppen

gar nicht geregelt und überdies verweist das neue Gesetz an zahlreichen Stellen auf dieses Gesetz vom 24. Februar 1920, das analog zur Anwendung kommen soll. Auch soll das Gesetz vom 17. Dezember 1919, L.G. Bl. Nr. 42 aus 1920 betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitslehrerinnen, in welchem auch deren Ruhegenüsse bestimmt werden, doch offenbar nicht aufgehoben werden.

Auch dieser Mangel wäre mittelst Vorstellung geltend zu machen.

Abgesehen von diesen Bedenken wäre hervorzuheben, daß die Landesregierung selbst in ihrem Berichte einige stilistische Aenderungen anregt, die nicht wesentlicher Natur sind und lediglich Details beinhalten, die ich wohl übergehen darf. Ich beabsichtige aber die Landesregierung zu ersuchen, die Vornahme dieser Aenderung im Auftrage der Staatsregierung beim Landesrate anzuregen.

Endlich enthält der § 4 eine nicht ganz entsprechende Zitierung der staatsgesetzlichen Bestimmungen, auf welche ich gleichfalls die Landesregierung, die Zustimmung des Kabinettsrates vorausgesetzt, aufmerksam machen werde.



000023

88

Ich erlaube mir schon den

A N T R A G

zu stellen, mich zu ermächtigen, wegen der oben
erwähnten Mängel bei der Kärntner Landesversamm-
lung im Wege der Landesregierung gemäß § 14 ,
Abs.1, des Gesetzes vom 14.März 1919, St.G.Bl.
Nr.179, Vorstellung zu erheben und weiters die
Landesregierung zu ersuchen, die oben angedeu-
ten textlichen Aenderungen beim Landesrate
anzuregen.



000024

ad 11.)

- 1 -

Z. 17671/20

Für den Vortrag im Kabinettsrat.

Unterrichtsamt, Unterstaatssekretär Otto Glöckel, betreffend Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages vom 17. Juli 1920, womit § 2 Punkt 6 des Gesetzes vom 4. Juli 1919, L.G.Bl.Nr. 150, betreffend das Dienst Einkommen der Volks- und Bürgerschullehrerschaft, ihre Versetzung in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen abgeändert, bzw. ergänzt wird.

Die steiermärkische Landesregierung hat mit dem Berichte vom 24. August 1920, Z. II 6070 den im genannten Gegenstande gefassten Gesetzesbeschluss der steiermärkischen Landesversammlung vom 17. Juli 1920 vorgelegt.

Der Bericht ist am 9. Sept. 1920 im Unterrichtsamt eingelangt und es endet somit die der Staatsregierung zur Erhebung einer Vorstellung eingeräumte Frist am 23. September 1920.

Mit diesem Gesetze werden die Bestimmungen über die Vergütung (Adjutum) der vorläufig angestellten Lehrkräfte abgeändert. Bisher betrug das Adjutum 1600 K jährlich. Nach der neuen Bestimmung wird die Vergütung (Adjutum) „in dem nach den jeweils bestehenden Besol-



000025

99

dungsvorschriften festgesetzten Ausmasse " ge-
währt.

Diese Bestimmung erscheint unklar, da darin
nicht zum Ausdruck gebracht wird, welche
Besoldungsvorschriften zur Anwendung gelangen
sollen.

Gemeint sind damit wohl die für Staatsbe-
dienstet ~~geltenden~~ Besoldungsvorschriften, da
ja nach dem Gesetz vom 4. Juli 1919, L.G.Bl.Nr.
115 die definitiven Lehrer in den Bezügen der
XI. - VII. Rangklasse der Staatsbedienste-
ten gleichgestellt sind und jede Neuregelung der
Bezüge der Staatsbediensteten auch auf die
Lehrerschaft Anwendung zu finden hat. Trotzdem
müsste aber in das neue Gesetz der Hinweis
auf die Besoldungsvorschriften der Staats-
bediensteten aufgenommen werden.

Ueberdies gibt es nach den dermalen für
Staatsbeamte bestehenden Vorschriften über
Adjuten (§ 5 des Gesetzes vom 18. Dezember
1919, St. G. Bl. Nr. 570) solche in zweierlei
Höhe, nämlich im Betrage von 2400 und 3000 K
jährlich. Es bedarf also auch das Gesetz in
dieser Hinsicht einer näheren Aufklärung.

Angesichts dieser Unklarheiten im Gesetze

stelle ich den

A n t r a g

mich zu ermächtigen, bei der steiermärkischen Landesversammlung im Wege der Landesregierung gemäss Artikel 14 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 179 Vorstellung zu erheben, der Landesregierung jedoch zu eröffnen, dass es dem Landesrate, welcher zur nachträglichen Vornahme unwesentlicher Aenderungen über Wunsch des Staatsamtes für Inneres und Unterricht ermächtigt ist, unbenommen bleibt, die erforderlichen Ergänzungen im eigenen Wirkungskreise vorzunehmen.



000027

100

akt. Nr. 13/9. 12h. 11/19

Der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie u. Bauten

E D U A R D H E I N L

Erhöhung von Bezirksstraßen-
gebühren in N.Oe. für das
Jahr 1920.

VORTRAG für den KABINETTSRAT .

Bereits im Kabinettsrat vom 15.VII.1920 wurde die Erhöhung der Bezirksstraßenumlagen für eine größere Anzahl von Bezirksstraßenfonds in Niederösterreich für das laufende Jahr genehmigt.

Nunmehr haben neuerlich 8 Bezirksstraßenausschüsse die Erhöhung der Umlagen beschlossen ; und zwar waren diese Ausschüsse, die ihre Umlagen erst am 6.April 1920 erhöht hatten, gezwungen, dieselben durchschnittlich zu verdoppeln, das ist auf 200- 250 % der Gesamtsumme der direkten Steuern ihres Bezirkes zu erhöhen.

Der n.ö.Landtag hat im Sinne des nied.ö.Landes-Ges.v.29.IV.1920 ,L.G.Bl.Nr.485,nach welchem in Abänderung des § 7 des n.ö.Straßengesetzes vom 19.III.1911, L.G.Bl.Nr.63 Umlagen,welche 200 % der Gesamtsumme der direkten Steuern eines Bezirkes übersteigen, im Wege der Landesgesetzgebung festzustellen sind,gemäß den von den Bezirksstraßenausschüssen gefaßten Beschlüssen die Umlagen in der von dem Ausschusse beschlossenen Höhe festgestellt.Die Finanzlandesdirektion hat dagegen keine Einwendung erhoben.

Zu dem Beschlusse des Langtages ist nach Art.3



000028

101

des Ges.v.12.XI.1918,St.G.Bl.Nr.5 im Zusammenhalt mit Art.6 des Ges.v.14.III.1919,St.G.Bl.Nr.180 die Genehmigung der Staatsregierung erforderlich.

Unter den gegebenen Verhältnissen bleibt nichts anderes übrig,als auch die neuerlichen Erhöhungen zu genehmigen,da auf anderem Wege die für die Straßenerhaltung notwendigen Mittel nicht aufgebracht werden können.

A n t r a g :

Der Beschluß des n.ö.Landtages vom 3.VIII.1920 durch welchen die von 8 Bezirksstraßenausschüssen auf legalem Wege beschlossenen,200 % der Gesamtsumme der direkten Steuern ihres Bezirkes übersteigenden Umlagen festgesetzt wurden, wird von der Staatsregierung genehmigt.

ad 13.)

Für den K a b i n e t t s r a t :

GEGENSTAND: Gesetzesbeschlüsse des Vorarlberger Landtages vom 25. Juni 1. J., betreffend die Regulierung des Illflusses vom Kapf bis zur Mündung in den Rhein im Bereiche der Gemeinden Altstadt, Feldkirch, Meiningen und Tösters und Entwässerung des Weit- und Holzriedes im Gemeindegebiet von Wolfurt.

ANTRAG: Die Staatsregierung erhebt im Sinne des Artikels 14 des Gesetzes vom 14. März 1919 über die Volksvertretung St. G. Bl. Nr. 179, gegen die Gesetzesbeschlüsse keine Vorstellung, ermächtigt den Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft zur Gegenzeichnung und stimmt der sofortigen Kundmachung der Gesetzesbeschlüsse zu.

BEGRÜNDUNG: Nach den vorgelegten Entwürfen sollen die gegenständlichen Arbeiten nach den vom Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft genehmigten Projekten zur Ausführung gelangen. Gegen die Gesetzentwürfe erheben sich weder in materieller noch in formeller Hinsicht Bedenken, zumal die in denselben vorgesehenen staatlichen Beiträge tatsächlich zugesichert wurden. Die Zusicherung der im Gesetzentwürfe, betreffend die Illregulierung vorgesehenen staatlichen Beiträge erfolgt einvernehmlich mit der staatlichen Finanzverwaltung /:Zl. 76.339 ex 1919 des Staatsamtes für Finanzen:/. Die beiden Gesetzentwürfe setzen mit Rücksicht auf diese Beiträge eine Mitwirkung der Staatsregierung voraus und es erscheint somit die beantragte Gegenzeichnung durch den Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft berechtigt.



000030

107

Z. 19089

Bestellt am 14. 10. 1919
ad 14

Für den Kabinettsrat.

Gegenstand: Gesetzesbeschluß des Vorarlberger Landtages vom 3. Juli 1920, betreffend Schaffung eines Landesforstfondes.

Antrag: Die Staatsregierung erhebt im Sinne des Artikels 14 des Gesetzes vom 14. März 1919 über die Volksvertretung, St.G.Bl. Nr. 179, gegen den Gesetzesbeschluß keine Vorstellung, ermächtigt den Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft zur Gegenzeichnung und stimmt der Kundmachung des Gesetzes grundsätzlich zu, jedoch ist die Landesregierung aufzufordern, zuvor wegen einzelner, das Wesen des Gesetzes nicht berührender Änderungen und Ergänzungen des Gesetzesbeschlusses auf den Landesrat im Sinne der ihm erteilten Ermächtigung einzuwirken.

Begründung: Durch den Landesforstfond sollen die Mittel für die Waldpflege und die Nutzbarmachung abgelegener Wälder beschafft werden. Er soll, abgesehen von Strafbeträgen und anderweitigen Zuschüssen, aus dem halben Ertrage einer Landesholzaufgabe gebildet werden, die vom Waldbesitzer für alles zur Schlägerung gekommene, im Sinne der Vorarlberger Forstgesetznovelle vom 8. April 1912, L.G.Bl. Nr. 48 von 1914 anmelde- bzw. anzeigepflichtige Holz zu entrichten ist; die andere Hälfte der Aufgabe fällt den Gemeinden, bzw. dem Stande Montafon zu, darf jedoch von diesem ebenfalls nur zu forstlichen Zwecken verwendet werden.

Vom Standpunkte des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft besteht gegen das Gesetz kein Bedenken. Vom Staatsamt für Finanzen wurde jedoch angeregt, die Vorstellung im Sinne des Artikels 14 des Gesetzes vom 14. März 1919, zu erheben, weil die Entrichtung der Abgabe von dem im Lande zur Schlägerung ge-



000031

103

brachten Holze dem in der Gemeindegeseztgebung zum Ausdrucke
gebrachten /: Art. XV des Reichsgemeindegeseztzes und alle Ge-
meindeordnungen:/ und bisher auch bei Landesabgaben festgehal-
tenen Grundsätze widersprechen würde, daß Verbrauchsabgaben
Handel und Produktion im einheitlichen Wirtschaftsgebiete nicht
treffen dürfen, sondern nur den lokalen Verbrauch in jenem Ge-
biete, für welches sie gelten. Indessen ist die beabsichtigte
Höhe der Landesholzaufgabe, welche sich als eine reine Produk-
tionsabgabe darstellt, im § 4 des Geseztzes so gering bemessen,
- sie darf für 1 Raummeter Brennholz 1 K und für 1 Festmeter
Nutzholz 4 K nicht übersteigen- daß von einer fühlbaren Rück-
wirkung auf den Handel oder den Verbrauch weder innerhalb noch
außerhalb des Landes gesprochen werden kann. Die Maximalhöhe
der Abgabe würde kaum 0'5 bis 0'6 % der Preise betragen, welche
bei niedriger Schätzung als durchschnittliche Marktpreise für
Brenn- bzw. Nutzholz angenommen werden können. Eine so gering-
fügige Belastung vermöchte eine Vorstellung gegen einen Ge-
seztzesbeschlus, die sich somit auf keine praktischen, wirtschaft-
lichen Bedenken stützen könnte, wohl nicht zu rechtfertigen.

Außer einer rein textlichen Verbesserung schiene es
zweckmäßig, folgende Ergänzung dem Landesrate zur Erwägung stellen
zu lassen: Nach § 2, lit. b fließen dem Landesforstfonde die Straf-
beträge lediglich aus den Übertretungen dieses Geseztzes zu. Es
wäre den Intentionen des Geseztzes entsprechend und für die Stär-
kung des Fondes förderlich, wenn auch die Strafbeträge und der
Erlös aus dem Verkauf verfallener Waldprodukte aus der Handhabung
des allgem. Forstgeseztzes und des Vorarlberger Geseztzes vom 8. April
1912, L.G.Bl. Nr. 48 von 1914, betreffend einige forst- und wasserpo-
lizeiliche Maßnahmen, die bisher in den Landeskulturfond fließen,
dem neuen Landesforstfond zugewendet würden.

53.806
12 Li 1920.

Liquidierung der Archive und Registraturen. Prager Verhandlungen.

Antrag für den Kabinettsrat.

Über den mit h. a. Z. 32.902/12 Li/1920 gestellten Antrag hat der Kabinettsrat in der Sitzung vom 16. Juni l. J. (Kabinettsratprotokoll Nr. 192, Punkt 2) die Genehmigung dieses Übereinkommens beschlossen, welches vom Vorsitzenden zugleich mit dem Vertrage betreffend Staatsbürgerschaft und Minderheitenschutz zur Beratung gestellt worden war. Der Kabinettsrat hat weiters beschlossen, dem Hauptausschuß in einem Schreiben die Aufklärung zu bieten, daß der Vertrag auf Grund einer Vollmacht abgeschlossen und bereits unterzeichnet worden sei, welche der Kabinettsrat schon geraume Zeit vor der Demission des Kabinetts erteilt hatte. In späterer Folge gelangte das Übereinkommen über die Auseinandersetzung der Archive und Registraturen sowie über die Vorbereitung zur Liquidierung des Kunstbesitzes zugleich mit dem Vertrage betreffend Staatsbürgerschaft und Minderheitenschutz, mit welchem es in keinem meritorischen Zusammenhang steht, vor den Hauptausschuß, wo die Zurückstellung beider Verträge ohne Beschlußfassung erfolgte. Eine staatsrechtliche Verpflichtung zur Vorlage dieses Übereinkommens an den Hauptausschuß hatte nicht bestanden, da es sich vorliegenden Falles lediglich um ein Regierungsübereinkommen handelt, welches bloß der innerstaatlichen Ratifikation durch den Präsidenten der Nationalversammlung bedarf.

Das Prager Übereinkommen vom 18. Mai 1920 nun regelt eine Anzahl von Fragen und legt der österreichischen Regierung mehrfach weitgehende Verpflichtungen auf, an denen die tschechoslowakische Regierung das größte, oft aus brennenden Bedürfnissen der Fortführung einer geregelten Verwaltung sich ergebende Interesse hat. Aus diesem Grunde ist es dem Staatsamt für Äußeres häufig, um politische Verstimmungen hintanzuhalten, nicht gut möglich, Anforderungen von tschechoslowakischer Seite unter Hinweis auf die noch nicht erfolgte Inkraftsetzung des Übereinkommens abzulehnen. Andererseits aber wäre es dringendst wünschenswert, schon um der Unsicherheit der österreichischen Zentralstellen hinsichtlich der Rechtslage ein Ende zu bereiten, aber auch, um jene Vorteile, welche das Übereinkommen Österreich bietet, endgiltig sicherzustellen, diesen Vertrag auch formell baldmöglichst in Kraft zu setzen.



Das Staatsamt für Äußeres stellt sonach den Antrag:

Der Kabinettsrat wolle beschließen: Den Herrn Präsidenten der Nationalversammlung zu ersuchen, er möge das am 18. Mai 1920 in Prag abgeschlossene und von der Staatsregierung bereits genehmigte Übereinkommen, betreffend die Durchführung einzelner Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain, dem Hauptausschuß bei seinem nächsten Zusammentritt neuerlich zur Kenntnis bringen und dieses Übereinkommen sodann ratifizieren. Von der erfolgten Ratifikation wird das Staatsamt für Äußeres in Kenntnis gesetzt werden.

000034

B e g r ü n d u n g

zum Gesetzentwurf betreffend die Durchführung der Grenzregelung auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain.

Der Staatsvertrag von St. Germain ordnet im II. Teil („Oesterreichs Grenzen“) ausdrücklich an, dass die Grenzsteine auf Schweite voneinander aufgestellt werden sollen (Art. 34). Im Art. 33 hat sich Oesterreich ferner ausdrücklich verpflichtet, den von den internationalen Grenzregelungsausschüssen aufgestellten trigonometrischen Zeichen, Signalstangen, Grenzpfählen oder Grenzsteinen Achtung zu verschaffen. Sonstige Einzelheiten erwähnt der Vertrag im Zusammenhang mit der neuen Grenze nicht.

Die österreichische Gesetzgebung bietet im § 365 ABGB. eine materielle Handhabe, um die mit der Schaffung des neuen Grenzzuges verbundenen privatrechtlichen Fragen zu regeln. Es fehlt aber an hinreichenden Verfahrensbestimmungen, so dass es sich schon der Rechtssicherheit halber als notwendig erweist, den ganzen Fragenkomplex durch ein Sondergesetz zu regeln.

Der vorliegende Entwurf ist von dem Hauptgedanken geleitet, dass eine Enteignung des Eigentums nicht notwendig sei, sondern dass es vollkommen hinreiche, die rechtliche Grundlage zur Schaffung von Dienstbarkeiten festzulegen. Einer der wichtigsten Punkte ist die Schaffung der rechtlichen Handhabe zur Herstellung eines sichtbaren Grenzstreifens in unübersichtlichem Gelände, wie insbesondere in Wäldern und Auen.

Dieser Streifen soll, soweit darüber bisher ein Meinungsaustausch zwischen den Delegationen der internationalen Grenzregelungsausschüsse stattgefunden hat, je einen Meter beiderseits der Grenzlinie breit sein. Da die Frage, wie angedeutet, durch Aufer-



000035

105

legung einer gesetzlichen Dienstbarkeit geregelt werden soll, würde der Staat selbst für die Schaffung und Erhaltung des Streifens zu sorgen haben. Diese Verpflichtung den Privatinteressenten aufzuerlegen, ginge zu weit, da insbesondere im Hochgebirge die Kosten für die Schaffung des Durchhauses infolge des Aufwandes an Arbeitslöhnen nicht im Einklang mit dem Ertrag aus der Holzverwertung stehen dürften. Jedenfalls erscheint es unvermeidlich, den Privatinteressenten mindestens den Ersatz des tatsächlichen Schadens aus Staatsmitteln zuzugestehen, den sie durch solche von ihnen zu duldende Massnahmen erleiden. Eine Einschränkung, die der Entwurf hierbei macht, ist die, dass den Parteien der Ersatz für allfälligen Gewinn, der ihnen durch die Dienstbarkeit entgeht, nicht gebühren soll.

Die anderen Dienstbarkeiten, die nach § 1 des Entwurfes in Betracht kommen, (Dulden des Betretens der Grundstücke usw.) sind nach der ganzen Sachlage ebenso unvermeidlich, bedeuten aber sichtlich eine weitaus geringere Belastung.

Um die Gesamtlasten möglichst zu erleichtern, ist in Aussicht genommen, Grenzsteine, die allenfalls im Grenzzuge bereits vorhanden sind und Gemeinden oder Privaten gehören, für die neue Grenze mitzubedenützen.

Was das Verfahren selbst anbelangt, so wird als Grundlage der Einräumung der Dienstbarkeiten die Entscheidung des internationalen Grenzregelungsausschusses über die Führung der Staatsgrenze zu dienen haben. Diese Entscheidung ist für den Staat selbst rechtsverbindlich und vermag ohne weiteres den sonst verlangten Ausspruch einer inländischen Behörde zu ersetzen. Das Verfahren über die Entschädigung soll ganz abgesondert davon, unter Befristung der Geltendmachung auf sechs Monate, beim zuständigen Gerichte nach den Grundsätzen des Verfahrens ausser Streitsachen durchgeführt werden.

Was die Strafbestimmung des § 3 anbelangt, so ist hervorzuheben, dass vor allem die Bestimmungen der §§ 199 e und 462 des

./.

allg.straf-Ges. als Grundlage strafrechtlicher Ahndung in Geltung stehen. Es handelt sich nur noch darum, eine entsprechende verwaltungsbehördliche Ahndung solcher Verletzungen der Grenzzeichen zu ermöglichen, die nicht unter das Strafgesetz fallen. Als Norm hierfür steht die Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R.G.Bl. Nr. 198, zur Verfügung. Da jedoch diese Norm ganz unzureichende Strafsätze enthält, sieht der Entwurf als Strafausmass Arrest bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu 10.000 K vor. Ausserdem ist in Aussicht genommen, den Anstifter oder Gehilfen in gleicher Weise wie den Täter selbst strafbar zu erklären.

-----oO-----



000037

108

z. Zl. 38578/1920.

V o r t r a g

für den Kabinettsrat.

**Gegenstands-
bezeichnung:** Einbringung eines Gesetzentwurfes, betreffend die Durch-
führung der Grenzregelung auf Grund des Staatsvertrages
von St. Germain.

Begründung: Wie in der Begründung des Entwurfes näher ausgeführt
wird, soll dieser, um die vertragsmässige Führung des
neuen Grenzzuges zu ermöglichen, die Grundlage zu den
hiefür erforderlichen Dienstbarkeiten schaffen. Weiters
soll die im Vertrage übernommene Verpflichtung zum Schut-
ze der Grenzzeichen in Anpassung an unser Strafsystem er-
füllt werden.

**Beschlussan-
trag:** Die Staatsregierung wolle beschliessen:
Es wird die Ermächtigung erteilt, den vorliegenden
Gesetzentwurf als Regierungsvorlage in der National-
versammlung einzubringen.

**Beschluss der
Staatsregierung:**



000038

107

G e s e t z

vom, betreffend die Durchführung
der Grenzregelung auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die Eigentümer der für die Grenzregelung in Betracht kommenden Grundstücke sind verpflichtet, alle auf ihren Grundstücken vorzunehmenden Arbeiten, die zur Vorbereitung und Durchführung der von den Grenzregelungsausschüssen getroffenen Entscheidungen über die Führung der Staatsgrenzen erforderlich sind, zu dulden, so insbesondere das Betreten ihres Grundes, die Schaffung und Erhaltung eines sichtfreien meterbreiten Grenzstreifens, die Verpflockung und das Setzen des Grenzsteines.

(2) Grenzsteine, die im Grenzzuge bereits vorhanden sind, können zugleich zur Bezeichnung der neuen Grenze in Anspruch genommen werden.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch in den Fällen einer Erneuerung oder Berichtigung der Grenzen.

§ 2.

(1) Dem Grundeigentümer gebührt aus Staatsmitteln für den erlittenen Schaden Schadloshaltung.

(2) Der Anspruch ist bei dem zuständigen Gerichte binnen 6 Monaten, nachdem dem Grundeigentümer der Schaden bekannt geworden ist, geltend zu machen.

(3) Ueber den Anspruch ist im Verfahren ausser Streitsachen zu entscheiden.

000039



§ 3.

(1) Wer die vom Grenzregelungsausschusse aufgestellten triggonometrischen Zeichen, Signalstangen, Grenzpfähle oder Grenzsteine versetzt, beseitigt, beschädigt oder unkenntlich macht, oder dem Verbote der Wiederaufforstung zuwiderhandelt, wird sofern nicht der Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung vorliegt, von der politischen Behörde wegen Uebertretung mit Arrest bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 10.000 K bestraft. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist auf eine dem Verschulden entsprechende, drei Monate nicht übersteigende Arreststrafe zu erkennen.

(2) Der gleichen Strafe wie der Täter unterliegt, wer zu den im Absatze 1 angeführten Handlungen anstiftet oder Beihilfe leistet.

§ 4.

(1) Das Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

(2) Mit dem Vollzuge ist der Staatssekretär für Inneres und Unterricht im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut.

ad 17.) § 29

M o t i v e n b e r i c h t .

Nach der dermaligen Fassung des § 29 I.E.G. (vom 25. April 1919, St.G.Bl. Nr. 245) sind dauernde Versorgungsgenüsse, die der Anspruchswerber aus Anlass desselben schädigenden Ereignisses bezieht, auf die Renten anzurechnen. Auch das sonstige ständige Einkommen des Bezugsberechtigten führt eine Minderung der Rente herbei, wenn es die Grenze von jährlich 6.000 K bei Invaliden, von 3.000 K bei Witwen und von 1.800 K bei Waisen übersteigt, und zwar in der Weise, dass bei je 240 K Mehreinkommen die Rente um 120 K gekürzt wird.

Schon bald nach dem Wirksamkeitsbeginne des I.E.G. trat die Invalidenschaft mit dem Wunsche hervor, diese Bestimmungen zu beseitigen oder doch zu mildern.

Der fortgesetzten Teuerung aller Lebensbedürfnisse gegenüber können die Grenzen von 6.000, 3.000 und 1.800 K füglich nicht länger aufrechterhalten werden; auch ist die Anrechnung von dauernden Versorgungsgenüssen, insoferne diese zur Gänze ergriffen werden, eine zwar fiskalisch, nicht aber innerlich gerechtfertigte Massnahme.-

Einwandfrei ist nur die Anrechnung der Versorgungsgenüsse, soweit sie aus Anlass desselben schädigenden Ereignisses eine Erhöhung erfahren haben oder wenn sie lediglich aus diesem Anlasse gewährt wurden. (Vgl. Finanzministerialverordnung vom 20. Juni 1917, RGBl. Nr. 265, betreffend Begünstigungen der Staatsbeamten aus Anlass ihrer militärischen Dienstleistung im Kriege hinsichtlich der Ruhe- und Versorgungsgenüsse). Da in diesem Masse in ihrer Kumulierung mit der Rente eine doppelte Vergütung aus Anlass des schädigenden Ereignisses liegen würde, ist die Anrechnung in dem entsprechenden Umfange gerechtfertigt.

./.

000041



109

Die Grenze des auf die Rente ohne Einfluss bleibenden Einkommens wird in Anlehnung an die in der Personalsteuernovelle (Gesetz vom 23. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 372) festgesetzte Grenze des steuerfreien Einkommens bei der Invalidenrente auf 9.000 K, also um die Hälfte, hinausgesetzt.

Bei der Witwenrente und der Waisenrente ist eine ausgiebigere Erhöhung angezeigt, da die dermalen geltenden Grenzen der wirtschaftlichen Notlage der Witwen und Waisen nicht genügend gerecht werden. Die Grenze wird daher bei der Witwenrente von 3.000 K auf 6.000 K und bei der Waisenrente von 1.800 K auf 3.000 K erhöht.

Ferner erfährt die Invalidenrente bei Rentenempfängern, die für Kinder zu sorgen haben in Berücksichtigung der durch die Ob-
sorge über die Kinder erhöhten Kosten der Lebensführung eine weitere Erhöhung je nach der Kinderanzahl, jedoch im Höchstausmasse von 4.500 K.

Da für die Dauer der dermaligen Teuerung auch diese Grenzen noch offenkundig zu niedrig sind, werden, und zwar wegen der Abbaumöglichkeit in einem besonderen Gesetzartikel, die Beträge vorläufig bis 30. Juni 1922 auf das doppelte Ausmass erhöht.

Die Rentenkürzung um 120 K bei je 240 K Mehreinkommen abzuändern, liegt kein Anlass vor. Die Bestimmungen des § 29 über die Nichtanrechnung der Bezüge aus Widmungen für Kriegsbeschädigte und über die einheitliche Behandlung der Ansprüche auf Rente und Rentenzuschuss abzuändern, liegt kein Grund vor.

In der folgenden Tabelle sind, ausgehend von der Vollrente von 2.400 K (erste Ortsklasse, zweite Vorbildungsstufe, - der Durchschnittsfall für Wien) jene Einkommensbeträge zusammengestellt, bei welchen für den kinderlosen Invaliden, den Invaliden mit 5 Kindern und die Witwen die Rentenkürzung beginnt, und bei welchen sie zur gänzlichen Einstellung der Rente führt.

./.

000042

| Rentenart | Die Rentenkürzung | | | | | | | |
|---------------------------------|-------------------|--------------------------------------|--------|--------|--------|--------|--------|----------------|
| | beginnt | führt zur gänzlichen Einstellung der | | | | | | Voll-
rente |
| | | 20 | 30 | 40 | 50 | 60 | 75 | |
| prozentigen Teilrente | | | | | | | | |
| bei einem Gesamteinkommen von K | | | | | | | | |
| a) Inv. ohne Kin-
der | 18.240 | 18.960 | 19.440 | 19.920 | 20.400 | 20.880 | 21.600 | 22.800 |
| b) " mit 5 Kin-
der | 27.240 | 28.440 | 29.160 | 29.880 | 30.600 | 31.320 | 32.520 | 34.200 |
| c) Witwe | 12.240 | | 13.440 | | 14.400 | | | |

Die Aenderung des § 29 wird die Wirkung haben, dass von den mit rund 30 % aller Rentenfälle zu veranschlagenden Fällen, in denen eine Kürzung oder gänzliche Einstellung der Rente erfolgen musste, voraussichtlich der grösste Teil wieder auflebt.

Der hieraus sich ergebende finanzielle Mehraufwand kann nur annähernd schätzungsweise ermittelt werden und ist unter Berücksichtigung aller in Frage kommenden Momente auf jährlich 18 Millionen Kronen zu veranschlagen.

Die Novellierung bietet auch den Anlass, die Voraussetzung, dass das anzurechnende Einkommen ein ständiges sein müsse, fallen zu lassen. Es ist dies erwünscht, weil die Gesetzgebung sonst nur ständige Bezüge kennt, während ihr der Begriff des "ständigen Einkommens" fremd ist und weil diese Voraussetzung in der Praxis zu Missverständnissen und Schwierigkeiten geführt hat.-



000043

MA

E n t w u r f .

Gesetz vom.....September 1920,womit einige Bestimmungen des Invalidenentschädigungsgesetzes vom 25.April 1919,St.G.Bl.Nr.245 abgeändert und ergänzt werden.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

Der § 29 des Invalidenentschädigungsgesetzes hat zu lauten:

"(1) Auf die nach diesem Gesetze gebührenden Renten werden dauernde Versorgungsgenüsse des Anspruchswerbers, insoweit sie aus Anlass desselben schädigenden Ereignisses eine Erhöhung erfahren haben oder wenn sie lediglich aus diesem Anlasse gewährt werden, **angerechnet**.

(2) Das Einkommen eines Bezugsberechtigten abgesehen von den ^{nach} Absatz 1 anzurechnenden Beträgen bleibt bis zum Betrage von 9.000 K jährlich auf die Invalidenrente, bis zum Betrage von 6.000 K jährlich auf die Witwenrente und bis zum Betrage von 3.000 K jährlich auf die Waisenrente ohne Einfluss. Die Grenze erhöht sich für jedes in der Versorgung eines Invalidenrentenempfängers stehende Kind bis zum vollendeten 18.Lebensjahre um je ein Zehntel, höchstens jedoch um 4.500 K jährlich. Bei je 240 K eines Mehreinkommens über obige Grenzen vermindert sich jeder Rentenanspruch um 120 K jährlich. Der Rentenanspruch ruht, wenn das Mehreinkommen das doppelte Ausmass der Rente erreicht. Der Anspruch auf Invalidenrente und derjenige auf Rentenzuschuss nach § 15 gelten zusammen als ein Rentenanspruch.

./.

000044



110

(3) Bezüge aus Widmungen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene sind weder auf die nach diesem Gesetze gebührenden Renten anzurechnen noch dem Einkommen des Bezugsberechtigten zuzuzählen."

Artikel II.

Bis zum 30. Juni 1922 werden die nach Artikel I, Absatz 2, auf die Rente ohne Einfluss bleibenden Einkommensbeträge auf das doppelte Ausmass erhöht.

Artikel III.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1921 in Wirksamkeit.

(2) Mit seinem Vollzuge ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen betraut.-

ad 18.)

Handwritten note at top right, possibly a date or reference number.

z.Z.24.531/20.

Handwritten signature or initials.

E n t w u r f .

G e s e t z . v o m
zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 24.März 1920,
St.G.Bl.Nr.153, über die Arbeitslosenversicherung.



Die Nationalversammlung hat beschlossen:

A r t i k e l I.

§ 9, Abs.1 und 2 des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung wird abgeändert wie folgt:

(1) Die Arbeitslosenunterstützung beträgt für jene Arbeiter und Angestellten, die für die Erhaltung einer Familie zu sorgen haben, 60 vom Hundert, für die übrigen 50 vom Hundert des nach dem gesetzlichen Mindestbetrage bemessenen täglichen Krankengeldes, das ihnen auf Grund ihres letzten krankenversicherungspflichtigen Arbeits- oder Dienstverhältnisses gebührt.

(2) Für jene anspruchsberechtigten Angestellten (§ 1, lit.a), die nicht der Krankenversicherungspflicht unterliegen, wird das tägliche Krankengeld im Sinne des Absatzes 1 gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 9.Juli 1920, St.G. Bl.Nr.308, bemessen.

A r t i k e l II.

§ 30 des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung wird abgeändert wie folgt:

(1) Für die Dauer der durch den Krieg und seine Nachwirkungen verursachten Störungen des Wirtschaftslebens können durch Vollzugsanweisung die Industriellen Bezirkskommissionen ermächtigt werden, in berücksichtigungswerten Fällen

a) die Unterstützung zu gewähren, wenn die Voraussetzungen des § 1, lit.b zutreffen und der Arbeitslose während der letzten 24 Monate vor Geltendmachung des Anspruches durch insgesamt wenigstens 20 Wochen im Staatsgebiete des

000046

Handwritten number 1.112

ehemaligen Oesterreich in einem Arbeits- oder Dienstverhältnisse der im § 1, lit. a bezeichneten Art gestanden ist;

b) die Unterstützung zu gewähren, wenn die Voraussetzungen des § 1, lit. b zutreffen und der Arbeitslose, der infolge des Krieges oder seiner Nachwirkungen nach Oesterreich zurückgekehrt ist, während der letzten 24 Monate vor Geltendmachung des Anspruches oder vor dem Beginne seiner Internierung im Auslande in diesem durch insgesamt wenigstens 20 Wochen in einem Arbeits- oder Dienstverhältnisse stand, das bei Anwendung der für Oesterreich giltigen gesetzlichen Vorschriften als Arbeits- oder Dienstverhältnis der in § 1, lit. a bezeichneten Art zu gelten hätte;

c) die Höchstdauer der Unterstützung (§ 2, Absatz 2) bis zu 40 Wochen zu verlängern.

A r t i k e l III.

§ 33, Absatz 2 des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung wird abgeändert wie folgt:

Durch Vollzugsanweisung ist Vorsorge zu treffen, daß in Anrechnung auf die im folgenden Verwaltungsjahre aufzubringende Refundierungssumme ein Betrag von höchstens 60 Millionen Kronen schon während des ersten Rechnungsjahres im Wege des in den §§ 25 und 26 vorgesehenen Verfahrens eingehoben wird.

A r t i k e l IV.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 1920 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird Artikel II des Gesetzes vom 9. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 308, außer Wirksamkeit gesetzt.

(3) Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Als im Frühjahr der Entwurf des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung in parlamentarischer Behandlung stand, konnte man sich der Hoffnung hingeben, daß die schwere wirtschaftliche Krisis, die im Jahre 1919 in Oesterreich geherrscht hatte und in den erschreckend hohen Ziffern der Arbeitslosigkeit ihren sprechenden Ausdruck fand, vorläufig ihr Ende erreicht habe. Tatsächlich fiel dann auch die Einführung des Gesetzes in eine Zeit günstigerer Konjunktur, die insbesondere der Exportindustrie reiche Absatzmöglichkeiten bot. Die Arbeitslosenunterstützung konnte damals, wie es ihrem Wesen entspricht, als eine Einrichtung aufgefaßt werden, die von dem Arbeitswilligen nur vorübergehend in Anspruch genommen wird, weil er bald wieder die Möglichkeit einer angemessenen Beschäftigung finden kann; als eine Einrichtung ferner, die keineswegs bestimmt ist, dem Arbeitslosen eine vollständige Deckung seiner Existenzbedürfnisse zu gewährleisten, sondern durch Einnahmen aus Gelegenheitsarbeiten die erforderliche Ergänzung erfährt.

So konnte damals einerseits die Höchstdauer der Unterstützung auch für berücksichtigungswerte Ausnahmefälle mit 20 Wochen innerhalb 24 Monaten festgesetzt, andererseits das Ausmaß der Unterstützung vergleichsweise niedrig angesetzt und, den damals geltenden Sätzen des Krankengeldes entsprechend, für jene Arbeiter und Angestellten, die für die Erhaltung einer Familie zu sorgen haben, mit 12 K täglich, für die anderen mit 9 K täglich als Höchstausmaß begrenzt werden. Noch im Juli, als das Gesetz über die Aenderung der Lohnklasseneinteilung in der Krankenversicherung der Arbeiter zur Beratung stand, beschloß die Nationalversammlung, daß die nunmehr verfügte Erhöhung des täglichen Krankengeldes auf

000048



113

die Bemessung der Arbeitslosenunterstützung keine Anwendung zu finden habe.

In den letzten Wochen zeigten sich indes, insbesondere in Wien, bedenkliche Anzeichen einer neuen, schweren, ihrem vollen Umfange nach noch gar nicht abzuschätzenden Wirtschaftskrise. Sie lassen den Optimismus, der aus den erwähnten Bestimmungen des Gesetzes spricht, nicht als begründet erscheinen. Die Zahl der Arbeitslosen zeigt eine stets wachsende Tendenz. Ließ sich das im Vergleich zu den herrschenden Preisen aller unentbehrlichen Bedarfsgegenstände sehr niedrige Ausmaß der Arbeitslosenunterstützung seinerzeit eben mit dem Hinweis auf die Möglichkeit eines ergänzenden gelegentlichen Arbeitsverdienstes rechtfertigen, so wird die Aussicht, einen solchen Nebenverdienst zu gewinnen, umsomehr vermindert, je mehr sich der Arbeitslose durch die Konkurrenz seiner Schicksalsgenossen in der Erlangung eines Nebeneinkommens behindert sieht. Dazu kommt, daß seit der Einführung der gesetzlichen Arbeitslosenunterstützung, mögen auch die Preise ihre frühere sprunghafte Aufwärtsbewegung nicht im gleichen Tempo fortgesetzt haben, doch eine fortschreitende Anpassung des Einkommens der breiten Bevölkerungsschichten an die herrschenden Preise durch die Steigerung nahezu aller Löhne und Gehalte erfolgt ist, die ihrerseits wieder über kurz oder lang zu einer neuen Aufwärtsbewegung der Preise führen muß. Erwägt man ferner, daß der Winter mit seinen besonders die Arbeitslosen bedrohenden Gefahren vor der Tür steht, so scheint eine, wenn auch nur bescheidene Erhöhung des Ausmaßes der Unterstützung ein Gebot sozialer Gerechtigkeit zu sein. Aus Zweckmäßigkeitsgründen empfiehlt es sich, diese Erhöhung, wie es dem Grundgedanken des Gesetzes entspricht, mit den für die Unterstützung im Krankheitsfalle derzeit gel-

tenden Sätzen neuerlich in Beziehung zu bringen. Wenn der Entwurf im Artikel I vorschlägt, das Ausmaß der Arbeitslosenunterstützung für die Familienerhalter mit 60 vom Hundert, für die übrigen Arbeitslosen mit 50 vom Hundert des geltenden Krankengeldes zu begrenzen, so bedeutet dies, in Ziffern ausgedrückt, daß als Höchstmaß der Unterstützung für die erstgenannte Gruppe ein Betrag von 18 K, für die zweite Gruppe ein Betrag von 15 K täglich in Aussicht genommen wird. Aus der Erhöhung der Unterstützungssätze ergibt sich die Notwendigkeit einer Steigerung der durch die Träger der Sozialversicherung einzuhebenden Beiträge zur Arbeitslosenversicherung. Die Voraussetzungen hierfür werden durch Artikel III des Entwurfes geschaffen.

Die Erweiterung der in berücksichtigungswerten Ausnahmefällen als zulässig bezeichneten Höchstdauer der Unterstützung auf 40 Wochen innerhalb 12 Monaten (Art. II, lit. c) ergibt sich aus der leider unabwiesbaren Notwendigkeit, zahlreichen Arbeitslosen auch nach Ablauf der bisher geltenden Höchstdauer von 20 Wochen den Genuß der Unterstützung weiter zu gewähren, weil ihnen infolge der erwähnten bedenklichen Lage des Arbeitsmarktes eine angemessene Beschäftigung nicht vermittelt werden kann.

Handelt es sich bei den beiden bisher besprochenen Vorschlägen um Abänderungen des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung, die unvorhersehbaren wirtschaftlichen Erscheinungen Rechnung tragen sollen, so ist die in Artikel II, lit. b vorgeschlagene Ergänzung bestimmt, eine Lücke dieses Gesetzes auszufüllen. Indem das Gesetz als Voraussetzung für den Anspruch auf die Unterstützung eine Mindestdauer kranken- oder pensionsversicherungspflichtiger Beschäftigung in Oesterreich erfordert, und auch, soweit die berücksichtigungswerten Ausnahmefälle des § 30, lit. a in Betracht kommen, nur vom Staatsgebiete des ehemaligen Öster-

reich

000050



1.
114

spricht, schließt es alle jene Arbeitslosen von dem Anspruch aus, die einst ihre Existenz in dem ehemaligen Auslande gefunden hatten und durch den Krieg und seine Nachwirkungen zur Rückkehr nach Oesterreich gezwungen wurden. Gerade sie aber sind, da sie meist nicht nur ihre Lebensstellung sondern auch ihr Hab und Gut durch den Krieg verloren, umsomehr einer Unterstützung bedürftig, als es ihnen meist doppelt schwer ist, sich in der Heimat eine neue Existenz zu gründen. Das Unrecht, das ihnen durch diese Lücke des Gesetzes zugefügt wurde, wird dadurch nicht geringer, daß ihre Zahl im Vergleich zu jener der übrigen Arbeitslosen nicht ernstlich ins Gewicht fällt. Auch ihnen soll nunmehr durch die Bestimmung des Artikels II, lit. b ein Anspruch auf die Unterstützung eingeräumt werden.

---oOo---

Staatsamt für Heereswesen.

Abt. 19a Z. 2342 vom 19. 7. 1920.

ad 19.

V O R T R A G

für den Kabinettsrat betreffend Wirkungskreis und Geschäfts-
ordnung der dem Leiter der Heeresverwaltungsstelle beratend
zur Seite stehenden Kommission der Landesvertretung.

Ich habe den dem Kabinettsrat am 23.

Juli 1920 vorgelegenen Entwurf einer Vollzugs-
anweisung über den Wirkungskreis und die Ge-
schäftsordnung der dem Leiter der Heeresver-
waltungsstelle beratend zur Seite stehenden
Kommission der Landesvertretung allen Landes-
regierungen mitgeteilt, und an diese Stellen
das Ersuchen um eheste Bekanntgabe allfälliger
einschlägiger Wünsche gerichtet.

Daraufhin haben die Landesregierungen
für Niederösterreich, Tirol, Kärnten, Steiermark,
Oberösterreich und Vorarlberg, in nachstehender
Weise zu dem Entwurfe Stellung genommen:

Die Landesregierung in Wien spricht
sich für eine präzisere Festlegung des Wir-
kungskreises der Kommission aus, da die im § 3
des Entwurfes enthaltene Andeutung, dass sich
ihre Wirksamkeit auf „grundlegende Fragen“ er-
streckt, jede Deutung zulasse und den Wirkungs-
kreis der Kommission faktisch vollkommen unbe-
stimmt lasse. Die Wirksamkeit der Kommission
könne aber nur dann eine erfolgreiche sein,

000052



115

wenn jene Angelegenheiten, über welche sie zu beraten und zu beschliessen habe, genau festgelegt werden. Ferner bemerkt die n.ö. Landesregierung, dass die Fassung des 2. Absatzes des § 2 nicht einen jeden Zweifel ausschliessend ist, insofern als nicht gesagt sei, welches Gesetz die Bestimmungen über die „sonstigen gesetzlichen Erlöschungsgründe“ enthalte.

Die Tiroler Landesregierung bezeichnet eine Abänderung des § 1, Abs. 2 des Entwurfes als notwendig, da in Tirol die Kommission 5 Mitglieder zählt. Diese Landesregierung beantragt ferner für den § 5 des Entwurfes die Fassung: „Der Leiter der Heeresverwaltungsstelle oder der von der Kommission gewählte Vorsitzende, hat die Kommission unter Bekanntgabe des Beratungsgegenstandes nach Bedarf einzuberufen. Der Leiter der Heeresverwaltungsstelle hat die Verhandlungsgegenstände vorzubereiten, sowie für die Niederschrift des Verhandlungsganges zu sorgen. Dem von der Kommission gewählten Vorsitzenden obliegt die Leitung der Sitzung.“ Ferner sei im § 6 zur Gültigkeit eines Beschlusses die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Kommissionsmitglieder zu fordern.

Die Landesregierung für Kärnten beantragt die folgenden Abänderungen:

§ 1, P. 2 :

„Sie besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmännern, welche vom Landtage für die Dauer seiner Wahlperiode nach dem Verhältnismahlrechte gewählt werden.“

§ 2, P.3:

„Die Heeresverwaltungsstelle gibt den Abgang eines Mitgliedes ungesäumt dem Vorsitzenden der Landesversammlung behufs Einleitung der Neuwahl bekannt und berichtet hierüber gleichzeitig dem Staatssekretär für Heereswesen und der Landesregierung.“

§ 4:

„Der Verkehr zwischen dem Leiter der Heeresverwaltungsstelle und der Kommission findet in gemeinsamen Sitzungen statt; denselben ist auch ein Vertreter der Landesregierung (Referent für Militärangelegenheiten) mit beratender Stimme im Bedarfsfalle beizuziehen. Im Verhinderungsfalle des Leiters ist zum Verkehre mit der Kommission dessen Stellvertreter berufen.“

Zur Begründung dieser Anträge wird geltend gemacht, dass die Wahl von Ersatzmännern zweckmässig wäre, und die Beschlussfähigkeit der Kommission im Falle der Behinderung eines Kommissionsmitgliedes zu ermöglichen. Die direkte Mitteilung des Abganges eines Mitgliedes der Kommission an den Vorsitzenden der Landesversammlung bewirke dass jede Verzögerung der Neuwahl vermieden werde. Die Beiziehung eines Vertreters der Landesregierung zu den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme, endlich würde nach Ansicht der Kärntner Landesregierung die Behandlung aller Militärangelegenheiten, welche dem Wirkungskreis der Landesregierung berühren, erleichtern und beschleunigen.

Die Landesregierung in Steiermark sah von einer Stellungnahme zu dem Entwurfe

mit der Mitteilung ab, dass die Kommission bei der dortigen Heeresverwaltungsstelle bereits zusammengetreten sei, sich selbst ihren Wirkungskreis bestimmt und eine Geschäftsordnung gegeben habe, die nachträglich bekanntgegeben werden würde.

Die Landesregierung für Oberösterreich stellte zu dem Entwurfe die folgenden Anträge:

§ 1. al 2 hätte zu lauten:

„Sie besteht aus drei Mitgliedern, die nach dem Verhältniswahlrecht vom Landtage für die Dauer der Wahlperiode gewählt, während dieser jedoch auch vom Landtage abberufen werden können.“

§ 2 al. 3 hätte gänzlich zu entfallen.

§ 3. al. 1 wäre dahin zu ändern:

„Die Abgabe kommissioneller Gutachten im Rahmen des Wehrgesetzes. Jene Gegenstände, über die die Mehrzahl der Kommissionsmitglieder eine Information wünscht, sind vom Leiter der Heeresverwaltungsstelle in die Tagesordnung aufzunehmen.“

Im § 4 wäre statt der Worte „der Verkehr“ und „zum Verkehre“ die Worte „die Beratung“ und „zur Beratung“ zu setzen.

§ 5 wäre dahin zu ändern, dass die Sitzungen der Kommission „im Einvernehmen mit den Kommissionsmitgliedern“ einzuberufen sind.

§ 6 hätte geändert zu werden usw.:

„Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens 2 Kommissionsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden

den mit Stimmenmehrheit gefasst. Können sich bei Anwesenheit von nur zwei Mitgliedern diese nicht auf einen Beschluss einigen, so gilt diejenige Ansicht, welcher der Leiter der Heeresverwaltungsstelle beitrifft. Ansonsten kommt dem Letzteren ein Stimmrecht nicht zu."

Nach Ansicht der Landesregierung in Bregenz beinhaltet der § 3 Abs. 1, der Vollzugsanweisung eine im Wehrgesetz nicht begründete Beschränkung der Tätigkeit der Landeskommission, da diese Kommission in allen die Heeresverwaltungsstelle beschäftigenden Angelegenheiten beratendes Organ des Leiters der Heeresverwaltungsstelle ist.

Weiters verlange der § 6 zur Gültigkeit eines Beschlusses die Anwesenheit aller Kommissionsmitglieder. Sonach habe ein einzelnes Kommissionsmitglied die Macht, Kommissionsbeschlüsse dadurch zu vereiteln, dass es den Sitzungen ferne bleibt. Ein so weit gehender Einfluss könne einem einzelnen Kommissionsmitglied nicht eingeräumt werden und stehe ihm auch in keinem anderen Vertretungskörper zu.

Von der Landesregierung in Salzburg ist keine Mitteilung an mich gelangt, weshalb ich annehme, dass ihrerseits keine Wünsche erhoben werden.

Den Auffassungen der Landesregierungen würde, soweit ich deren Berücksichtigung für zweckmässig und mit dem Wehrgesetze vereinbar halte und soweit ich sie durch mündliche Verhandlungen klar stellen liess, durch Ab-



änderung des Entwurfes der Vollzugsanweisung Rechnung getragen. Die sich hienach ergebenden Abänderungen sind nächstehend linksseitig geschrieben, dem ursprünglichen Texte des Entwurfes gegenübergestellt.

Was die Bemerkung der Landesregierung Wien betrifft, dass der Wirkungskreis der Kommission im § 3 nicht hinreichend präzisiert ist, so kann dem eine gewisse Begründung nicht abgesprochen werden. Es war auch ursprünglich beabsichtigt, den Wirkungskreis der Kommission genau zu umschreiben, doch musste die Realisierung dieses Gedankens daran scheitern, dass bei der Mannigfaltigkeit der Agenden der Heeresverwaltungsstellen eine taxative Aufzählung jener Angelegenheiten, hinsichtlich welcher eine Beratung des Leiters der Heeresverwaltungsstelle durch die Kommission zu erfolgen hätte, ausgeschlossen erscheint. Gleichwohl glaube ich, der Erwartung Ausdruck geben zu können, dass durch das kommissionelle Zusammenarbeiten des Leiters der Heeresverwaltungsstelle mit den Mitgliedern der Kommission ein derartiges Einvernehmen zustande kommen werde, dass sich Reibungen hinsichtlich des Wirkungskreises der Kommission nicht ergeben werden. Die Verpflichtung des Leiters der Heeresverwaltungsstelle, Gutachten der Kommission einzuholen, musste in § 3 Absatz 1, Punkt 1 auf „grundlegende Fragen“ beschränkt werden, da andernfalls die Tätigkeit der Heeresverwaltungsstelle zu grossen und überdies überflüssigen Hemmungen ausgesetzt wäre. Die Beurteilung

darüber allerdings, welche Fragen als „grundlegende“ anzusehen sind, musste aus dem oben-erwähnten Grunde dem Leiter der Heeresverwaltungsstelle überlassen bleiben. Hierbei ist jedoch nicht zu übersehen, dass § 3 Absatz 1, Punkt 2 der Kommission die Möglichkeit bietet in allen Angelegenheiten die nach den organischen Bestimmungen für die Heeresverwaltungsstellen diesen zukommen, Anträge an den Leiter der Heeresverwaltungsstelle einzubringen und derart diesem die Anschauung der Kommission zur Kenntnis zu bringen.

Hinsichtlich Tirols ist zu bemerken dass dort die Kommission derzeit tatsächlich 5 Mitglieder zählt. Es ist dies ein auf einer besonderen Vereinbarung beruhendes Provisorium das vorläufig bis zu dem Zeitpunkte bestehen soll, in welchem die Tiroler Landesversammlung zu dem Wehrgesetze Stellung genommen haben wird. Mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 8, Abs. 3 des WG., wonach sich die Kommission aus drei Mitgliedern zusammensetzt, kann dem Wunsche auf Abänderung des § 1, Abs. 2 der Vollzugsanweisung zwar nicht entsprochen werden, doch bedarf es keiner besonderen Hervorhebung, dass die Geltung des vorerwähnten Provisoriums durch die Vollzugsanweisung nicht berührt würde.

Mündliche mit der Landesregierung und den Mitgliedern der Heeresverwaltungs-kommission Innsbruck geführte Verhandlungen haben ergeben, dass gegen die Erlassung der

000058



Vollzugsanweisung mit dem später von mir vorzutragenden Wortlaute nichts eingewendet, sich jedoch vorbehalten werde, zur Frage dieser Vorschrift in jenem Zeitpunkte Stellung zu nehmen, in welchem sich der Tiroler Landtag mit dem Wehrgesetze befassen werde.

Hinsichtlich der von der Landesregierung in Kärnten zu § 2, Punkt 3, beantragten Abänderung möchte ich noch bemerken dass mir eine Verständigung der Landesregierung von dem erfolgten Abgang eines Kommissionsmitgliedes neben der bezüglichen Mitteilung an den Vorsitzenden der Landesversammlung überflüssig erscheint, weil letzterer ja auch Vorsitzender der Landesregierung ist. Im Hinblick auf diesen Umstand soll in der neuen Fassung des § 2, Punkt 3, von einer besonderen Berichterstattung an die Landesregierung abgesehen werden.

Die Beiziehung eines Vertreters der Landesregierung zu den Sitzungen der Kommission, erscheint mir mit Rücksicht auf die Zusammensetzung der Kommission nicht geboten.

Übergehend zu den Anträgen der oberösterreichischen Landesregierung bemerke ich, dass das Recht der vorzeitigen Abberufung eines Kommissionsmitgliedes dem Landtage schon durch § 2, Abs. 2 lit b) eingeräumt ist. Für die Weglassung des § 2, Abs. 3, werden seitens der Landesregierung keinerlei Gründe geltend gemacht. Ich glaube dass es zweckmässig wäre, diese Bestimmung

in jener Fassung zu bringen, die nach meinen früheren Ausführungen der Anregung der Landesregierung für Kärnten nahezu vollständig entspricht, dadurch diese Fassung jedenfalls die Einleitung der Neuwahl im Falle des Abganges eines Kommissionsmitgliedes gefördert wird.

Die zu § 3, Abs. 1, Pkt. 1, beantragte Fassung „Die Abgabe kommissioneller Gutachten im Rahmen des Wehrgesetzes“ kann jedenfalls nur so gemeint sein, dass der Kommission die Abgabe von Gutachten in allen Angelegenheiten zustehen soll, die nach § 8, Abs. 4 des WG. in den Wirkungskreis der Heeresverwaltungsstelle fallen. Nun habe ich früher zum Antrage der Landesregierung Wien bemerkt, aus welchem Grunde im § 3 Abs. 1, Pkt. 1, die Fassung „grundlegende Fragen“ gewählt werden musste und gleichzeitig ausgeführt, dass hiedurch das Recht der Kommission zur Antragstellung in allen Angelegenheiten, die nach den organischen Bestimmungen für die Heeresverwaltungsstellen diesen zukommen, in keiner Weise beeinträchtigt wird. Der weitere Antrag zu § 3, Abs. 1, Pkt. 1, wird durch Abänderung des § 5 des Entwurfes berücksichtigt.

Im § 4 wurde die Textierung „Verkehr“ mit Absicht gewählt, um deutlich zum Ausdruck zu bringen, dass die Kommission als solche mit dem Leiter der Heeresverwaltungsstelle bzw. seinem Stellvertreter nur gelegentlich der Kommissionssitzungen in Ver-

000060



118

bindung treten kann. Da es sich hierbei nicht nur um Beratung sondern auch um Antragstellung durch die Kommission handeln kann, wäre die gewählte Fassung beizubehalten.

Eine Bestimmung die den Leiter der Heeresverwaltungsstelle verpflichtet die Kommissionsitzungen im Einvernehmen mit den Kommissionmitgliedern einzuberufen, erscheint mir aus dem Grunde unerwünscht, weil ein solches Einvernehmen auf Schwierigkeiten stossen und die Tätigkeit der Kommission unnötig erschweren könnte.

Den zu § 6 gestellten Antrag als Erfordernis für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von nur zwei Mitglieder zu bestimmen halte ich nicht für sehr zweckmässig, insbesondere wenn ich nur vor Augen halte, dass sich bei Anwesenheit von nur zwei Mitgliedern Stimme gegen Stimme gegenüberstehen können.

Trotzdem will ich im Hinblick darauf dass diese Anregung auch von Steiermark und Vorarlberg, sowie sinngemäss von Tirol gegeben wurde, diesen Antrag berücksichtigen. Dem Leiter der Heeresverwaltungsstelle bei Stimmgleichheit ein für den Beschluss der Kommission ausschlaggebendes Stimmrecht einzuräumen wie es Oberösterreich gewünscht hat, vermag ich jedoch nicht, da die Kommission dem Leiter der Heeresverwaltungsstelle beratend zur Seite zu stehen hat und es aus diesem Grunde nicht logisch wäre dem Leiter

eine entscheidende Stimme zu geben.

Die von der Vorarlberger Landesregierung ausgesprochene Anschauung, dass durch die Fassung des § 3 Abs.1, der Wirkungskreis der Kommission in gesetzwidriger Weise beschränkt wurde, erscheint, wie ich ^{schon} zum Antrage der n.ö. Landesregierung ausgeführt habe, unbegründet, weil das Recht der Kommission zur Antragstellung in Angelegenheiten des Wirkungskreises der Heeresverwaltungsstellen durch die Vollzugsanweisung in keiner Weise beschränkt wird.

Die mit der Landesregierung für Steiermark mündlich gepflogenen Verhandlungen haben ergeben, dass sich seitens der Landesstelle lediglich auf den Wunsch beschränkt wird, dass einerseits wie vorher ausgeführt als Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit auf die Anwesenheit aller, sondern bloß zweier Mitglieder zu bestimmen sei und dass der zweite Satz des § 3 Abs.2: „Der Leiter der Heeresverwaltungsstelle ist bei der Erlassung der Verfügung an das Gutachten nicht gebunden“ ersetzt werde durch:
Vermeint der Leiter der Heeresverwaltungsstelle das für eine grundlegende Frage eingeholte Gutachten nicht berücksichtigen zu können, so hat er unverzüglich an den Staatssekretär für Heereswesen zu berichten und von dieser Berichterstattung der Kommission gleichzeitig Kenntnis zu geben.)

Auch der zweiten dieser beiden Anregungen, welchen den Wünschen Tirols eben-



falls entspricht, beabsichtige ich Folge zu
geben.
Insoweit die Anträge der Landesregie-
rungen im abgeänderten Entwurfe nicht be-
rücksichtigt wurden, beabsichtige ich die
hiefür massgebenden Erwägungen gleichzeitig
mit der Verlautbarung der Vollzugsanweisung
den Landesregierungen bekanntzugeben.
Neuerdings eingelangte Anfragen über
den Wirkungskreis der in Rede stehenden
Kommission lassen eine bezügliche Regelung
besonders dringlich erscheinen. Ich bitte
daher, der Kabinettsrat wolle der Erlassung
der nachstehenden Vollzugsanweisung zu-
stimmen.

Vollzugsanweisung

des Staatsamtes für Heereswesen über den Wirkungskreis und die
Geschäftsordnung der dem Leiter der Heeresverwaltungsstelle
beratend zur Seite stehenden Kommission der Landesvertretung
(III. Vollzugsanweisung zum Wehrgesetz).

Auf Grund des Wehrgesetzes vom 18. März 1920, StGBI.
Nr. 122, wird verordnet wie folgt:

§ 1
(1) Dem Leiter jeder Heeresverwal-
tungsstelle steht zwecks Beratung in den
dieser Stelle nach den organischen Bestim-
mungen für die Heeresverwaltungsstellen zu
kommenden Angelegenheiten eine Kommission
der Landesvertretung zur Seite.



Über
(Antrag d. Landesreg. Kärnten)
(2) Sie besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmännern, die vom Landtage für die Dauer seiner Wahlperiode nach dem Verhältniswahlrecht gewählt werden.

(Entsprechend d. Antrage der Ldrg. Kärnten)
(3) Der Landeshauptmann gibt die Namen der gewählten Mitglieder und Ersatzmänner dem Staatssekretär f. Hw. bekannt.

(2) Sie besteht aus 3 Mitgliedern, die vom Landtage für die Dauer seiner Wahlperiode nach dem Verhältniswahlrecht gewählt werden.

(3) Der Landeshauptmann gibt die Namen der gewählten Mitglieder dem Staatssekretär für Heereswesen bekannt.

§ 2

(1) Nach Beendigung der Wahlperiode des Landtages führen die Mitglieder der Kommission ihre Geschäfte bis zur Neuwahl von Kommissionsmitgliedern durch den neuen Landtag fort.

(2) Vorzeitig erlischt die Funktion -abgesehen von den nach gesetzlichen Erlösungsgründen (Tod, strafgerichtliches Urteil).

a) Im Falle des Rücktrittes zu dem die Kommissionsmitglieder ohne Angabe von Gründen jederzeit berechtigt sind,
b) durch Abberufung seitens des Landtages.

(3) Der Staatssekretär für Heereswesen gibt den Abgang eines Mitgliedes ungesäumt dem Landeshauptmann behufs Einleitung einer Neuwahl bekannt.

§ 3.

(1) In den Wirkungskreis der Kommission (§ 1, 1. Abs.) fällt:
1. Die Abgabe kommissioneller Gutachten in grundlegenden Fragen,



die der Kommission vom Leiter der Heeresverwaltungsstelle mitgeteilt werden;

2. die Einbringung von Anträgen beim Leiter der Heeresverwaltungsstelle.

(2) Bei der Einholung von Gutachten ist der Kommission je nach der Sachlage für deren Erstattung eine angemessene Frist zu bestimmen. Der Leiter der Heeresverwaltungsstelle ist bei der Erlassung der Verfügung an die Gutachten nicht gebunden.

(3) Wird binnen der gesetzten Frist ein Gutachten nicht abgegeben, so kann der Leiter der Heeresverwaltungsstelle die bezügliche Verfügung sofort nach Ablauf der Frist treffen.

(4) Von der endgültigen Behandlung der gestellten Anträge ist die Kommission in Kenntnis zu setzen

§ 4

Der Verkehr zwischen dem Leiter der Heeresverwaltungsstelle und der Kommission findet in gemeinsamen Sitzungen statt (§ 5).

Im Verhinderungsfalle des Leiters ist zum Verkehre mit der Kommission lediglich dessen Stellvertreter berufen.

Über Antrag v. Steiermark und entsprechend den Antrag von Tirol) vermeint der Leiter der Heeresverwaltungsstelle das für eine grundlegende Frage eingeholte Gutachten nicht berücksichtigen zu können, so hat er unverzüglich an den Staatsekretär für Heereswesen zu berichten und von dieser Berichterstattung der Kommission gleichzeitig Kenntnis zu geben.

(1) Der Leiter der Heeresverwaltungsstelle hat die Sitzungen der Kommission unter Bekanntgabe des Beratungsgegenstandes nach Bedarf einzuberufen und zu leiten und die Verhandlungsgegenstände vorzubereiten, sowie für die Niederschrift des Verhandlungsganges zu sorgen.

Über
(Antrag der Landesreg. in Linz)
(2) Er ist verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen, wenn ein Mitglied die schriftlich unter Bekanntgabe des in die Tagesordnung aufzunehmenden Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 6

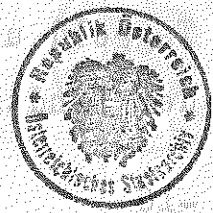
(Über Antrag v. Obösterreich, Steiermark, Tirol u. Vorarlberg.) (1) Die Gutachten und Anträge

(§3) werden in Sitzungen der Kommission beschlossen. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit aller Kommissionsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Dem Leiter der Heeresverwaltungsstelle kommt ein Stimmrecht nicht zu.

*) Statt „aller“ - „zweier“

Entsprechend d. Antrag v. Kärnten).

(2) Kann ein Mitglied der Kommission zeitweilig an den Sitzungen nicht teilnehmen, so hat der für dieses Mitglied gewählte Ersatzmann einzutreten.



121

(3) Jedes Mitglied hat im Falle der Verhinderung den Leiter der Heeresverwaltungsstelle zwecks Einberufung des Ersatzmannes rechtzeitig zu verständigen.

§ 7

Jedes Mitglied der Kommission gegen dessen Stimme ein Beschluss zustande gekommen ist, hat das Recht ein abgesondertes Gutachten zu erstatten.

§ 8

(1) Die Funktion der Kommissionsmitglieder ist ein Ehrenamt, mit welchem eine Entlohnung nicht verbunden ist.

(2) Jene Mitglieder der Kommission, welche nicht am Sitze der Heeresverwaltungsstelle ihren Wohnsitz haben haben für die Dauer der Teilnahme an den Sitzungen der Kommission Anspruch auf Ersatz der tatsächlichen Fahrtauslagen nach der I. Wagenklasse der Eisenbahnen oder dem I. Schiffsplatze sowie auf ein vom Staatsamt für Heereswesen festzusetzendes Taggeld. Den zu Mitgliedern der Kommission gewählten Mitgliedern des Landtages gebührt das Taggeld und dies auch nur dann wenn der Landtag nicht versammelt ist.

*+ im Einkommen
mit den H.A. für
Frage*

§ 9.

Diese Vollzugsanweisung tritt am
Tage der Kundmachung in Kraft.

WIEN, am 2. September 1920.

Der Staatssekretär :

L. Julius Deutsch

